System
einer
vollständigen
Gesetzgebung
für die
Kaiserl. Russ. Gesetz-Commission
entworfen
von
Hanns Ernst von Globig.

Zweite Auflage
mit
einigen Zugaben in Bezug auf die
neuesten Gesetzgebungen.

Zweiter Theil.
Polizey-Codex.

Dresden,
in der Waltherschen Hofbuchhandlung.
1815.

Vorerinnerungen.

In der allgemeinen Einleitung ist bereits ausführlich gesagt worden, daß die Policey, wegen ihrer Beziehung auf Localitäten und zufällige veränderliche Umstände, weniger allgemein haltbare Bestimmungen zulaße, als das Criminal- und Civil-Recht; daß jene durch den Grad der physischen und sittlichen Cultur eines jeden Volks, durch die Beschaffenheit des Himmelstrichs, durch die Lage und Ausdehnung des Landes, weit mehr modificirt werde, weit mehr an zufälligen Zusätzen gewinne; daß daher die Regeln und Vorschriften der Policey, welche man in einem allgemeinen Gesetzbuch zusammenfaßen kann, in der Anwendung manche Ausnahme, manche Erweiterung leiden, welche das Particular-Gesetzbuch oder statutarische Policey-Recht jedes Districts, und selbst jeder durch Localitäten sich auszeichnenden Stadt, nachholen und ergänzen müße.

Bey allen dem kann der gegenwärtige Haupt-zweck eines vollständigen Systems bey dem Policey-Recht nicht weniger, als bey allen übrigen Theilen der Gesetzgebung, erreicht werden; und es wird leicht, einzelne Ergänzungen anzubringen, wo schon durch gehörige Claßification der Ort für jedes neue Particular-Gesetz bezeichnet ist.

Der erste Gegenstand, wornach sich jede neue Policey-Stelle umsehen und welchen sie vor allen Dingen berichtigen muß, sind allgemeine Sicherheits-Anstalten: diese enthalten die Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen und alle culpose oder auch nur zufällige Beschädigungen zu verhüten. Wenn die Mitglieder des Staats gegen diese Gefahren gesichert sind; so ist die zweyte Beschäftigung der Policey, durch Erziehung der Jugend, durch Bildung des erwachsenen Bürgers, durch alle diejenigen Triebfedern, welche gute und edle Handlungen veranlaßen, die National-Sittlichkeit zu befestigen, und allen denselben entgegenstrebenden Lastern Einhalt zu thun. Damit ist aber dem Bedürfniß des allgemeinen Wohlstandes noch nicht abgeholfen. Es ist nicht genug, die bürgerliche Tugend durch Unterricht und Beyspiel einzuprägen: man muß auch jedes Mitglied des Staats in den Stand setzen, seine physische Existenz zu sichern; man muß die gefährliche

Collision zwischen Pflicht und Bedürfniß zu vermeiden suchen, weil der größere Haufen derselben gewöhnlich unterliegt, und das Bedürfniß der allzuschweren Pflicht vorzieht; und weil es überhaupt eine unläugbare Gegenpflicht der obersten Gewalt ist, jedem Unterthanen die Mittel zu seinem Unterhalt anzuweisen, die er im natürlichen Zustande sich selbst hätte verschaffen können. Hieraus entsteht also der dritte Hauptzweig der Policey, die Ernährungs-Anstalten. Mit diesen sowohl als mit den sittlichen Einrichtungen, hängt viertens die Sorge für die öffentliche Gesundheit sehr genau zusammen. Nahrungsmittel und Gewerbe müßen so eingerichtet werden, daß sie die körperliche Integrität dessen, der daran Antheil zu nehmen hat, nicht verletzen, sondern vielmehr erhalten und befestigen. Die bürgerliche Erziehung muß die Gesundheit des Körpers nicht weniger befördern, als die Gesundheit der Seele, weil die letztere von der ersteren großentheils abhängt, und weil die Kraft des Staats vorzüglich darin besteht, viele gesunde Mitglieder zu zählen. Die Vielheit dieser Mitglieder ist übrigens relativ, auf die Beschaffenheit des Landes und die Größe der zufälligen Nahrungsquellen: hiermit hat fünftens die Bevölkerungs-Policey zu thun, welche wegen jener Beschaffenheit der Sorge für den Nahrungsstand und die so-

wohl moralische als physische Gesundheit billig untergeordnet bleibt. Den Beschluß machen endlich sechstens alle diejenigen Anstalten, welche die bloße öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen zur Absicht haben, die ebenfalls ihre einschränkenden Bestimmungen aus den vorhergehenden wichtigeren Zweigen erhalten. Wenn es einigen Staatsrechtslehrern gefallen hat, die Policey-Gewalt blos auf Sicherheits-Anstalten einzuschränken, die mannichfaltige Beförderung des öffentlichen Wohlstandes, vorzüglich die Gesetze, welche Unterricht, Erziehung, Bevölkerung, Gewerbe, Manufacturen und Handel betreffen — davon zu trennen, und solche der sogenannten Staats-Wirthschaftsgewalt zuzueignen; so scheint dies weder für die Wissenschaft, noch für die Gesetzgebung selbst, Gewinn oder Erleichterung zu seyn. Es ist vielmehr natürlicher, alle diese Anstalten unter ihren gemeinsamen Gesichtspunct zu faßen, wodurch sie sich von der Justiz-Gewalt unterscheiden, und den Zweck derselben befördern, indem sie, gleich den Sicherheits-Anstalten, die rechtlichen Mittel zur Befestigung des allgemeinen und individuellen Wohlstandes sind. Ich verstehe jedoch diese Anstalten in dem Sinn, da solche den äußern Wohlstand unmittelbar, durch Zwangs- und Ermunterungsmittel bestimmen, nicht blos auf indirecte und

mittelbare Weise leiten, welche Verfügungen der letztern Art zwar auch im weitesten Begriff der höchsten Policey-Aufsicht beygelegt werden können, jedoch eigentlich in das Fach der National-Wirthschaft gehören. Bey einigen Policey-Anstalten treffen mehrere Rücksichten zusammen: sie zielen zugleich auf Sittlichkeit und auf Verhütung der Gefahren, nicht allein auf Ernährung, sondern auch auf Sittlichkeit und Gesundheit; nicht allein auf diese, sondern auch auf Bequemlichkeit und Vergnügen: aber dem ungeachtet kann jene sechsfache Claßification mit gutem Nutzen statt finden, weil es nur darauf ankommt, die Gegenstände nach demjenigen Zweck zu ordnen, wozu sie das Meiste beytragen, und welcher gleichsam als Haupt-Character derselben anzusehen ist.

Neuere Gesetzgeber haben die Policey des Handels und der künstlichen Nahrungsgewerbe zugleich mit den bürgerlichen Verträgen und Verbindlichkeiten, welche der Handlungstreibenden Volks-Claße vorzüglich eigen sind, zum Gegenstand eines besondern Gesetzbuchs, unter dem Namen Handelsgesetzbuch, gemacht. Allein diese Amalgamation der Policey- und Civil-Gesetze hat keinen sonderlichen practischen Nutzen, da es bey den Rechtsverhältnißen des Handels zugleich auf Locali-

täten ankommt, welche in jeder Handelsstadt besondere Statuten *) erfordern; mithin das allgemeine Handelsgesetzbuch unzureichend bleibt; man müßte denn alle Statuten demselben einverleiben, und ihm die monstruöse Gestalt geben, welche die mehresten Gesetzgebungen in ihrer Kindheit hatten.

Ich wiederhole hier die schon gemachte Bemerkung, daß die Policeyahndungen der besondern sittlichen Verfassung jedes Volks angemeßen seyn sollen, es sey nun daß diese Verfaßung von willkührlichen Einrichtungen der Menschen herrühre, oder daß sie in der Natur selbst, in dem Einfluß des Himmelsstrichs und anderen Localumständen, beruhe. **) Dieß ist ein wesentlicher Unterschied zwischen jenen Ahndungen, und den Strafen der Crimi-

---

*) Wie die Hamburger- Leipziger- und mehrerer anderen Städte Handels- und Wechselordnungen.

**) Was Montesquieu im Esprit des lois T. I. Liv. VI. et VII. T. II. Liv. XIV—XIX. auch zum Theil Filangieri im System der Gesetzgeb. I. B. 9 — 18. Kap. über den Einfluß der Regierungsform, des Clima und anderer Localumstände, auf die Gesetzgebung gesagt haben, ist viel zu allgemein und, insofern diese Umstände den sittlichen Zustand der Nationen wesentlich bestimmen, doch hauptsächlich nur auf Policey-Gesetze anzuwenden.

nal-Verbrechen. Die Policey hat es mit kleineren Verletzungen des gesellschaftlichen Vertrags zu thun, welche nicht die natürlichen Rechte, sondern die bürgerlichen Verhältniße beeinträchtigen. Auf diese Verhältniße muß also jederzeit dabey Rücksicht genommen werden, und diese sind bey jeder Nation verschieden. Daher kann man, in einer allgemeinen Betrachtung der Policey-Gegenstände sich auf Ausmeßung der einzelnen Strafen nicht so einlaßen, wie bey Erwägung des Verhältnißes der Criminal-Verbrechen, von welchen vorhin gehandelt worden ist. Die Erfahrung lehrt zwar, daß der Einfluß der Lage und Beschaffenheit eines Landes, in Absicht auf die Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, den Grad der Strafbarkeit nicht ändern könne, weil diejenigen Umstände, welche die Empfindlichkeit der Menschen in den verschiedenen Himmelsstrichen erhöhen oder vermindern, theils durch andere physische und moralische Einwirkungen fast im Gleichgewicht gehalten werden, theils an sich wegen ihrer zufälligen und abwechselnden Beschaffenheit, auch meist subjectiven Bestimmungsgründe, in keine Berechnung kommen können. Allein dies gilt nicht in gleichem Maaße von gewißen Unsittlichkeiten, welche unmittelbar von der Verschiedenheit des Himmelstrichs herrühren, die natürlichen Bedürfniße vermehren, und den Menschen, — wenigstens den

Menschen wie er gewöhnlich unter dem größeren Haufen ist — zu Ausschweifungen verleiten, welchen alle moralische Gründe nicht widerstehen können. So ist z. B. die Geschlechtslust in den südlichen Ländern eine der heftigsten Leidenschaften, da sie in kälteren Himmelsstrichen kaum natürliches Bedürfniß ist. Dagegen haben die Bewohner der letzteren einen Hang zu starken Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, welche das Clima nöthig macht, welche dagegen in heißen Ländern der Gesundheit und Sittlichkeit äußerst nachtheilig seyn würden. Die Südländer sind von Natur schwacher Leibesbeschaffenheit, und werden durch die Einwirkung der heftigen Hitze leicht abgemattet; sie können auch ihren Unterhalt mit weniger Arbeit erwerben, da die Natur schon alles für sie thut. Mithin ist ihnen die Trägheit und Unthätigkeit eher zu verzeihen, als dem Bewohner kälterer unfruchtbarer Gegenden, den sowohl seine Kräfte als seine Bedürfniße zu anhaltenden Arbeiten auffordern, bey welchem also das Laster der Faulheit nur aus moralischem Verderbniß herrühren kann. In gleichem Maaße bringen oft willkührliche Anstalten des Menschen, — Anstalten, welche er, wegen der besondern Beschaffenheit vieler zusammentreffender Umstände, nicht vermeiden kann — hie und da Ausschweifungen gegen die Sitten und andere bürgerli-

che Obliegenheiten hervor. Der Gesetzgeber würde demnach ungerecht und zweckwidrig handeln, wenn er bey dergleichen Lastern keine Rücksicht nähme, auf die Ursachen, aus welchen sie entstehen, und welche ohnstreitig in manchen Fällen den Grad der moralisch-gesetzlichen Zurechnung verändern. Hier sind gelindere Vorbeugungsmittel nöthig, damit die Natur nicht entrüstet und die Ausschweifungen derselben, oder vielmehr die Mißgeburten, welche der Streit natürlicher Bedürfniße mit dem Zwang des bürgerlichen Lebens hervorbringt, auf eine gelinde Art vermindert werden.

Man wundere sich daher nicht, daß die Zwangsmittel sowohl, als die Ermunterungen, welche die Policey zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden kann, und wovon in der Ersten Abtheilung dieses Entwurfs die Hauptregeln angegeben sind, — bey der Anwendung auf einzelne Fälle nur im Allgemeinen berührt, nicht aber nach einem genauen Verhältniß, dem Verdienst oder dem Verschulden angemeßen werden können. Diese Unbestimmtheit hat ihren nothwendigen Grund in der schon erwähnten Beschaffenheit der Policey-Gegenstände: so wie selbige nach den verschiedenen Localitäten und zufälligen Umständen wandelbar sind; eben so müßen auch die Mittel, welche zur guten Einrichtung der-

selben angewendet werden, eine relative Vollkommenheit und Stärke aus der Hand der Policey-Behörde jedes Districts, ja selbst jedes Orts, erhalten. Das allgemeine Policey-Gesetz kann nur einige Grenzlinien bezeichnen, innerhalb welcher das veränderliche Local-Gesetz die sich ergebenden und abwechselnden einzelnen Fälle ordnet.

Die Localität und beständige Abwechselung der Gegenstände macht es rathsam, selbst den untern Policey-Behörden, in sehr dringenden Fällen, eine provisorische Gesetzgebung, mit beständiger Hinsicht auf die allgemeinen Regeln zu gestatten, obgleich übrigens die gesetzgebende Gewalt im Staate von der administrativen im Hauptwerk abgesondert seyn muß. Die Natur und Veränderlichkeit der Policeysachen erfordert auch (wie bey dem gerichtlichen Verfahren näher entwickelt werden soll) eine eigene besonders geschwinde Behandlungsart: diese würde sehr gelähmt werden, wenn man den Policey-Behörden, in ihrem Wirkungskreise, nicht auch eine richterliche Gewalt beylegen, sondern sie jedesmal an das Civil- oder Criminal-Gericht verweisen wollte, wo sie die Function des Anklägers vertreten müßten. Die schneidende theoretische Grenzlinie, zwischen der gesetzgebenden, der richterlichen und

der Policey-Gewalt, ist daher practisch nicht ganz haltbar und würde hier, im schulgerechten Zwange, dem Hauptzweck nachtheilig seyn. *)

Möge es doch aus diesem, vielleicht in manchen Stücken noch unvollkommenen, Grundriß allen denen, die am Staats-Ruder sitzen, recht einleuchten, daß das Policey-Wesen, kein Spielraum willkührlicher, oft gar leidenschaftlicher, Anstalten sey; sondern daß sich gewiße Grenzlinien ziehen, gewiße Verhältniße bestimmen laßen, nach welchen die Policey, in ihren so mannichfaltigen Vorkehrungen, bald ein succeßives Zwangs- und Straf-Recht, bald nur indirecte Abhaltungs-Mittel, bald Ermahnungen und Aufmunterungen, anzuwenden habe; — daß es daher der Mühe werth sey, das wunderbare Chaos von Policey-Verordnungen, welche Noth und Zufall hervorgebracht haben —

*) Siehe die entgegengesetzte Meynung in Hrn. Lotz Begriff der Policey und Umfang der Staats-Policeygewalt, S. 40 — 58. Auch die Eintheilung in Zwangs- und Hülfs-Policey läßt sich, ohne Trennung genau verknüpfter Gegenstände nicht anwenden: weil da, wo geholfen wird, auch nicht selten ein Zwang stattfinden muß, als welcher, unter gewißen Bedingungen, sich über alle Gegenstände der Policey verbreitet.

ein Chaos so mancherley Widersprüche und Inconsequenzen — gehörig zu sichten und in ein zusammenhängendes System, nach haltbaren Principien, zu ordnen, damit diesem, so äußerst wichtigem, Zweige der Staats-Verwaltung ein eigener ehrenvoller Platz bey der Gesetzgebung angewiesen werde! —

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Seite

I. Abschnitt. Begriff und Gränzen der Policeygewalt. . . . 1

II. Abschnitt. Von dem Zwangsrecht in Policeysachen. . . . 4

III. Abschnitt. Von Ermunterungsanstalten. 14

Zweyte Abtheilung.

Von den verschiedenen Gegenständen der Policey.

Erste Claße.

Sicherheitsanstalten.

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Maasregeln, um vorsätzliche und culpose Beschädigungen

a) sowohl zu verhüten, . 18

b) als ihre Folgen zu mindern. . 23

II, Abschnitt. Besondere Sicherheitsmaasregeln gegen einzelne vorsätzliche und fahrläßige Verbrechen:

a) Staatsverbrechen; . 28

b) körperliche Verletzung und Tödtung; 30

Seite
c) culpose Beschädigungen; . 37
d) Verletzung der Freyheit; . 41
e) der Ehre; . . 42
f) des Eigenthums. . . 43
III. Abschnitt. Sicherheitsanstalten gegen einige gemeingefährliche Beschädigungen und Unglücksfälle:
a) Feuersbrünste; . . 49
b) Ueberschwemmungen; . 52
c) Seeschäden; . . 53
d) Orkane und Erdbeben; . 53
e) andere Landplagen. . 53

Zweyte Claße.

Sittliche Anordnungen.

Seite
I. Abschnitt. Häusliche Ordnung der abgetheilten Familien:
a) in den ehelichen, . . 54
b) elterlichen, . . 57
c) vormundschaftlichen, . 59
d) diensthe rrlichen Verhältnißen. . 64
II. Abschnitt. Bildung der Jugend zum bürgerlichen Leben. (Erziehung.) . 68
III. Abschnitt. Beförderung der Sittlichkeit durch Religionsübung. . . 72
IV. Abschnitt. Sorge für die öffentliche Enthaltsamkeit. . . 77
V. Abschnitt. Vermeidung alles sittlichen Aergernißes in Schriften, symbolischen Vorstellungen und Handlungen. . . 81
VI. Abschnitt. Sorge für die Erfüllung einiger unvollkommenen Pflichten, die im Vorhergehenden nicht enthalten sind. . 83

Dritte Claße.

Ernährungsanstalten.

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Gesetze der Betriebsamkeit und Sparsamkeit. . . 89

II. Abschnitt. Von den Mitteln, der Armuth und Gebrechlichkeit zu helfen. . 104

III. Abschnitt. Sorge für den Nahrungsstand der producirenden Volksclaßen.

Policey a) des Landbaues; . 109

b) der Benutzung des Thierreichs; 110

c) der Forstbenutzung; . 112

d) der unterirdischen Producte. 112

IV. Abschnitt. Sorge für den Nahrungsstand der fabricirenden und handelnden Volksclaßen:

a) Policey der städtischen Gewerbe überhaupt; 114

b) Leitung derselben durch Innungen und Zünfte; . . 117

c) besondere Policey einiger vorzüglichen Gewerbe; . . 124

d) Policey der Fabriken und Manufacturen; . . 126

e) Policey des Handels. . 127

V. Abschnitt. Allgemeine Gesetze, zum Gleichgewicht und zur Beförderung der Nahrungsgewerbe und des Handels. . . 132

Vierte Claße.

Gesundheitsanstalten.

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten und körperliche Gebrechen. 140

II. Abschnitt. Abwendung pestartiger, epidemischer und endemischer Krankheiten. . 146

III. Abschnitt. Medicinalverordnungen, zu guter Behandlung der Krankheiten. . 148

Fünfte Claße.

Bevölkerungsanstalten.

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen 150

II. Abschnitt. Verordnungen gegen den Cölibat. 152

III. Abschnitt. Aufmunterungen zum Ehestande. 154

IV. Abschnitt. Auswanderungs- und Einwanderungsgesetze. . . 154

Sechste Claße.

Anstalten zur öffentlichen Zierde, Bequemlichkeit und Belustigung.

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. . 160

II. Abschnitt. Fälle, welche in diese Claße gehören. . . . 162

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Begriff und Gränzen der Policeygewalt.

Hauptunterschiede: die Policey wacht für die Mittel, welche zur Gründung und Befestigung des Wohlbehagens im ganzen Staat und der einzelnen Mitglieder deßelben dienen, und für die Abwendung aller Verletzungen; die Criminal- und die Civil-Gewalt tritt ein, wenn Rechtsverletzungen schon geschehen sind: jene bey der verletzten Sicherheit der Personen und der Eigenthumsrechte an sich; diese bey dem verletzten Recht aus Verträgen und gesetzlich bestimmten Verbindlichkeiten.

1) Die obere Policeyaufsicht beobachtet theils die Staatspflicht des vertragsmäßigen Schutzes, theils das Recht auf Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie leitet zugleich die Civil- und Criminal-Justiz nach dem allgemeinen Grundsatz: alle Mittel zum allgemeinen Zweck zu vereinigen, daher Störungen deßelben möglichst abzuwenden und abzukürzen. *)

*) In diesem Betracht sind die Gerichtshöfe der höchsten Policeybehörde untergeordnet. In theoretisch schulgerechter Manier wird zwar diese Leitung zur

2) Sie erstreckt sich aber auch auf andere Gegenstände, welche den allgemeinen Wohlstand und Bequemlichkeiten betreffen.

3) Policey und eigentliche Justizverwaltung bieten demnach einander wechselseitig die Hände; aber die Policey übersieht das Ganze und giebt auch der letzteren den Antrieb.

4) Da die Policeyverfügungen diejenigen Anstalten und Vorsichten begreifen, welche alle Rechtsverletzungen, womit die Justiz zu thun hat, verhindern und abkürzen sollen; so muß man zu den Gegenständen der Policey die erste Cognition über die Frage zählen: ob eine Rechtsverletzung schon vorhanden sey? — und die Beobachtung aller Verhütungsanstalten, so lange dies noch zweifelhaft ist. *)

5) Sie concurriret ferner mit den Justizbehörden, um das aus der Rechtsverletzung entstandene Uebel zu vermindern: sie hilft daher dem Criminalgericht die Verbrecher verfolgen und arretiren; sie sucht die Civilstreitigkeiten gütlich abzuthun und die Proceße abzukürzen, ohne jedoch dem Rechte selbst zu schaden. **)

---

oberaufsehenden Staatsgewalt gerechnet; kann aber füglich (zu beßerer practischer Einheit) zugleich der höchsten Policeybehörde anvertraut werden.

*) Daß den Policeybehörden in ihrer Sphäre eine richterliche Gewalt beygelegt werden müße, ist schon in der Vorerinnerung gesagt worden, und wird bey der Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens noch ausführlicher gezeigt werden.

**) Es wird daher bey dem gerichtlichen Verfahren, wegen dieses verschiedenen Wirkungskreises, bemerkt werden, wie rathsam es sey, die Policey von der Justizverwaltung, wenigstens in größeren Städten, abzusondern. Dieses findet sich in Deutschland nur selten: daher kommt es aber auch, daß die Policey so

6) Die Bestrafung der culposen Verbrechen, die gleich anfangs dafür erkannt werden, ist füglich auch ein Policeygeschäft, weil diese Verletzungen ihrer Natur nach nur eine beßernde Policeyahndung erfordern: wenn aber die Gränzlinie zwischen culposen und vorsätzlichen Verbrechen sich erst aus der Untersuchung ergiebet; so erkennt das Criminalgericht die Strafe der Culpa, obgleich die Vollziehung der Policeybehörde zu überlaßen ist. *)

7) Die häusliche Policey, welche die Hausväter über ihre Familien und Dienstgesinde, auch die Vormünder über ihre Mündel, auszuüben haben, ist ein Bestandtheil der häuslichen Gewalt und hängt von den Gränzen ab, welche die Regierungsform und die Nationalsittlichkeit derselben einräumen. **) Wo vernünftige bürgerliche Freyheit herrscht, wird die Policey

---

verabsäumt wird, weil die Justizbeamten sie nur als uneinträgliches Nebengeschäft betreiben und weder Zeit noch Mittel, noch guten Willen haben, dem Unheil zuvorzukommen, welches sie durch Proceße und Strafen zu bekämpfen, wegen der Gerichtssporteln, vortheilhafter finden.

*) Diese Concurrenz kann nicht füglich vermieden werden und dient zur Beförderung der Justiz: die geringe Culpa, bey welcher aus der Natur der Handlung die Präsumtion für den Thäter ist, wird daher vorzüglich der Cognition des Policeytribunals angehören; die schwere oder grobe Culpa hingegen dem Criminalgericht, weil diese aus der Natur der Handlung nur selten präsumirt wird und eines schweren Beweises bedarf, um sie von dem böslichen Vorsatz abzusondern.

**) Die Rechte der häuslichen Gewalt scheinen um so größer zu seyn, jemehr der Zustand eines Volks sich dem Stande der Natur nähert, in welchem die häusliche Gewalt alles und außer ihr keine andre war. In einigen Ländern hat der Despotismus, um sich das

sich nicht unaufgefordert in häusliche Angelegenheiten mischen, wenn sie nicht als Obervormünderin eine Mitaufsicht zu führen verpflichtet ist; — noch solche geringe Mißbräuche ausspähen, welche nicht so weit gediehen sind, daß sie ein öffentliches Aergerniß geben, oder die allgemeine Sicherheit in Gefahr setzen.

II. Abschnitt.

Von dem Zwangsrecht in Policeysachen.

Begriff: Das Policey-Zwangsrecht enthält jede obrigkeitliche Entziehung eines, aus dem gesellschaftlichen Bande entstehenden, Vortheils. *)

Regierungsgeschäft zu erleichtern, dieser Gewalt eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit, ja selbst das Recht über Leben und Tod, eingeräumt, dagegen aber Eltern und Vorgesetzte für die Verbrechen ihrer Kinder und Untergebenen verantwortlich gemacht. Diese Extension kann nur durch die Weitläuftigkeit eines Staats und durch unheilbare Regierungsmängel entschuldiget werden. Außerdem sollte nur ein mäßiges (nicht den Körper verstümmelndes oder gar zerstörendes) Züchtigungs- und Einsperrungs-Recht mit jener Gewalt verbunden seyn: sie sollte auch nur auf die Erhaltung der inneren Ordnung jeder Familie beschränkt, nicht auf solche Ausschweifungen, welche die öffentliche Ordnung stören, erstreckt werden. Es ist ein unnatürlicher häuslicher Zwang, wenn Eltern, Verwandten und Vormündern gestattet wird, ihre Kinder und Mündel durch Gewaltsamkeit und Drohungen zu einem Stand (besonders den Ehestand) und Gewerbe zu zwingen, oder davon abzuhalten. Die Cognition in solchen Fällen muß vielmehr der gerichtlichen Behörde überlaßen werden: den Eltern und Verwandten kann im äußersten Fall nur die Enterbung, als Folge des Ungehorsams, freystehen. Doch hiervon wird im folgenden III. Abschn. noch mehr vorkommen.

*) Die Policey hat es nur mit solchen Vergehungen zu

Eintheilung:

I. Strafen am Vermögen:
   a) Confiscation einer verbotenen Waare oder Werkzeugs, oder eines unrechtmäßigen Erwerbes;
   b) Geldbuße, oder gelinde Abverdienung derselben;
   c) Beschränkungen des Eigenthumsrechts.

II. Strafen an den bürgerlichen Rechten und Vorzügen:
   a) Landesverweisung;
   b) örtliche Verbannung aus einer Stadt oder Bezirk;
   c) Confination (Bestrickung) in Fällen, wo die Verbannung und Verweisung nicht statt findet;
   d) Degradation, (Beraubung der Standesrechte und Ausschließung von öffentlichen Aemtern) ganz oder theilweise.

III. Kleinere vorübergehende Demüthigungen:
   a) Verweis und Vermahnung, öffentlich oder nicht öffentlich (mit Bestimmung von Beßerungsfristen);

---

thun, welche die Mittel zur Befestigung der bürgerlichen Rechte und des allgemeinen Wohlstandes stören, nicht mit Verletzung der ursprünglichen Rechte des Staats und der einzelnen Mitglieder deßelben. Die Analogie, die einzige Führerin in Ausmeßung moralischer Größen, gebietet daher, denjenigen, welcher die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft schmälert, durch Verminderung oder Entziehung eben dieser Vortheile verhältnißmäßig leiden zu laßen. Policeystrafen sind also auf bürgerliche Rechte und Vorzüge einzuschränken. Sie sind mit körperlichem Zwang nur in so weit verbunden, als die gerichtliche Vollstreckung es erfordert.

b) demüthigende Zeichen;
c) Privationen gewißer Vorzüge.

IV. Beßerungshäuser, wo möglich in jeder Municipalstadt.

Allgemeine Regeln:

1) Policeyzwang findet überhaupt nur gegen diejenigen statt, deren unmittelbares Intereße es ist, zu gewißen Handlungen gezwungen zu werden.

2) Ein allgemeines Zwangsrecht setzt daher ein allgemein verbreitetes Intereße aller Staatsmitglieder voraus.

3) Sind gewiße Gegenstände nur den Verhältnißen einzelner Corporationen und Volksclaßen angemeßen; so können auch nur diese deshalb einen verhältnißmäßigen Zwang erleiden. *)

4) Um ein Zwangsverbot zu erlaßen, ist aber auch nöthig, daß dabey die Abwendung eines Schadens bezielt werde, welcher mehrere Individuen wenigstens mittelbar betrifft.

5) Gleichgültige Handlungen und Sachen sind nicht darum zu verbieten, weil sie gemißbraucht werden können: sondern es ist dazu nöthig, daß der Mißbrauch sich in den meh-

---

*) Es versteht sich jedoch, daß die für einzelne Corporationen und Volksclaßen gemachte Einrichtungen, welche die Rechte der andern nicht verletzen, von diesen nicht gestört werden dürfen, wenn gleich nur eingebildete Vortheile und Vergnügungen dadurch bezielt werden. Denn sie gehören zum Genuß des Eigenthums, welcher jedem Staatsmitgliede in so weit sicher zu stellen ist, als vollkommene Rechte der übrigen dadurch nicht beeinträchtiget werden.

resten Fällen äußere, mithin wahrscheinlich sey.

6) Die Erreichung eines Vortheils und jede Verbeßerung des physischen Wohlstandes darf nicht durch Zwang, sondern nur durch Ermunterung und Belohnung, bewirkt werden.

7) Policeystrafen und Einschränkungen sind, bis zur höchsten Stufe derselben, welche alle Verbindung mit dem Staate aufhebt, hauptsächlich auf Beßerung gerichtet; daher kommt es bey deren Anwendung auch auf subjective Verhältniße an.

8) Die Policey muß demnach in ihren Ahndungen stufenweise verfahren; zuerst gelinde Mittel versuchen und nur allmählig zu härteren Zwangsmitteln vorschreiten.

9) Dieser Zwang muß auch mit der häuslichen Gewalt, wo die Policey derselben zu Hülfe kommt, im Verhältniß stehen. (S. den Schluß des vorhergehenden Abschnitts.)

10) Die Policeystrafen enthalten nur in so weit körperlichen Zwang, als nöthig ist, die Privationen an bürgerlichen Rechten zu vollziehen: körperliche Strafe an sich ist den Gegenständen der Policey nicht gemäß, weil diese nicht auf persönliche Verletzungen sich erstrecken. Züchtigungen finden nur bey Jugendfehlern statt und bleiben der häuslichen Policey überlaßen, welche von der Staatspolicey nur unterstützt wird.

11) Der Maasstab der Policeystrafen richtet sich übrigens nach eben den allgemeinen Regeln, welche den Maasstab der Criminalstrafen bestimmen. Es findet dabey auch dieselbe Gradation der physischen und moralischen Zurechnung statt. Aber die Localumstände, welche

die Policeyverbrechen modificiren, erlauben nicht, jenen Maasstab hier allgemein anzuwenden. Diese Anwendung bleibt daher größtentheils der speciellen Gesetzgebung überlaßen.

12) Was von der nöthigen Bekanntmachung der Strafgesetze und Androhung der speciellen Strafe gesagt ist, (Entw. d. Crim. Codex 1. Abth. I. Abschn.) gilt um so mehr von Policeyvergehungen, weil deren Strafbarkeit meist auf relativen Gründen beruhet.

Besondere Regeln:

ad I. 1) Die Confiscation setzt voraus: entweder

a) eine der Gesundheit gemeinschädliche Sache; oder

b) ein Product, welches die Regeln der bürgerlichen Sittlichkeit beleidiget; oder

c) eine Sache, deren Einbringung gewiße Zweige des Nahrungsstandes beeinträchtiget und daher nur wegen der schädlichen Concurrenz verboten wird; oder

d) einen Erwerb, welcher entweder das Sittengesetz verletzt, oder gewißen privilegirten Gewerben schadet; oder endlich

e) ein Werkzeug, welches dazu dienet, ein verbotenes Gewerbe zu treiben, oder gar ein Criminalverbrechen auszuführen.

Außer diesen Fällen ist die Confiscation nicht zu gestatten.

2) Die Geldbuße kann in Policeyfällen statt finden:

a) bey Beeinträchtigungen der eingeführten Nahrungsgewerbe;

b) bey solchen Handlungen, welche keine wirk-

liche Beschädigung, sondern die allgemeine Gefahr eines Schadens, enthalten.

3) In diesen Fällen bezieht sich die Geldbuße auf den Stand und das freye Vermögen, oder den Erwerb des Verbrechers, und ist daher auf einen gewißen Theil des jährlichen Einkommens zu bestimmen. *)

4) Die Beziehung auf den Stand des Bestraften wird durch eine verhältnißmäßige Demüthigung, welche mit der Entrichtung der Strafe zu verbinden wäre, am besten erreicht.

5) Jene Bestimmung der Geldbuße geschieht durch Angabe auf Bürgerpflicht, wobey der Obrigkeit frey steht, auffallende Unrichtigkeiten zu ahnden, welche aus anderen bekannten Beweisen sich ergeben.

6) Diejenigen, so blos von Besoldungen oder von Profeßionen und Handwerken leben, ge-

---

*) Der Stand wird berücksichtiget, wegen des nachtheiligern Beyspiels, welches der Vornehmere giebt, weshalb die Geldstrafe bey diesem höher seyn muß, als bey dem Geringen, wenn nicht zugleich mit der Entrichtung derselben eine Art von öffentlicher Demüthigung verbunden, mithin eine gemischte Strafe bestimmt wird, welches letztere der Sache noch angemeßener ist. Das freye Vermögen des Verbrechers dient zum Maasstab, weil hier nicht von der Beschädigung des Eigenthums eines bestimmten Individuums, (wie beym Diebstahl und Betrug) sondern von der Gefährdung der Eigenthumsrechte überhaupt und der Verletzung der auf die Erhaltung des Nationalvermögens abzielenden Mittel, die Rede ist, wobey also das Eigenthum eines jeden gleichsam zur allgemeinen Bürgschaft dienet, daß die Gefahr weder durch vorsätzliches noch durch nachläßiges Verschulden entstehen werde.

hören nicht in die Claße der Vermögenden. *)

7) Diese müßen in Ansehung ihres präsumtiven Einkommens besonders claßificirt werden, eben so wie man die Gewerbabgaben und Kopfsteuer berechnet: jeder hätte, nach seiner Claße, den Theil des bey ihm zu präsumirenden Einkommens durch gelinde Abverdienung zu leisten, oder durch Strafarrest zu büßen. **)

8) Wer, nach seiner Angabe, weder eigenes Vermögen noch ein bestimmtes Gewerbe hat, wird zu der untersten arbeitenden Claße gezählt.

9) Der Unvermögende, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, von welchem er lebet und deßen er durch das Vergehen selbst nicht für verlustig zu achten ist, — oder wegen Kränklichkeit keine Strafarbeit verrichten kann, — wird statt derselben mit Strafarrest belegt.

10) Es muß jedoch auch dem Vermögenden frey stehen, die ihm auferlegte Geldbuße abzuverdienen, wenn er es seinen Umständen gemäßer achtet.

11) Die Abverdienung geschieht durch gelinde, den Kenntnißen und Fähigkeiten des Schuldigen angemeßene, Arbeit, wobey man ihm seine Freyheit läßt und solche nur dann beschränkt, wenn er in der bestimmten geräumigen Frist die Arbeit zu leisten verabsäumt.

---

*) Es ist nicht rathsam, durch Besoldungsabzüge die Geldbuße zu erlangen, weil alsdann der Dienst und die Familie des Bestraften leidet.

**) Das Verhältniß des Strafarrests zur Geldbuße und Arbeit ist im Grundriß des Criminalcodex angegeben.

12) Die Geldbußen oder Abverdienungen werden theils zum Schadenersatz, theils zu einer Unterstützungs- und Belohnungs-Caße, angewendet.

13) Die Beschränkung des Eigenthums findet statt bey groben Mißbräuchen des eigenen Vermögens, Ueppigkeit, Verschwendung, Spiel, Verderbung ꝛc.

14) Diese Beschränkung kann entweder:
 a) in einer förmlichen Vormundschaft; oder
 b) in einem Veräußerungsverbot; oder
 c) in einem Verbot, der befragten Person etwas zu borgen, bestehen und nach bestimmten Beßerungsfristen, wenn diese fruchtlos sind, auf Lebenszeit verlängert werden, wobey allenthalben die möglichste Schonung der bürgerlichen Freyheit zu beobachten ist.

ad II. Bey der Beraubung bürgerlicher Rechte und Vorzüge wegen Policeyvergehen, sind die in dem Criminalcodex bemerkten Regeln ebenfalls anwendbar:

1) Die Policey straft mit dem bürgerlichen Tod, (oder der Landesverweisung) wenn die Schuldigen, nach wiederholten Rückfällen und Anwendung aller anderen paßenden Mittel, sich nicht beßern wollen, oder ein unauslöschliches öffentliches Aergerniß gegeben haben;

2) es bleibt ihnen aber die Wahl zwischen der Räumung des Landes und der lebenswierigen Confination, (weitem Arrest) wo sie unter genauer Aufsicht leben und kein ferneres Aergerniß geben können.

3) Fremde werden aus dem Lande verwiesen:
 a) wegen jedes Vergehens, welches bey Einheimischen den Verlust bürgerlicher Rechte

nach sich zieht, welche bey jenen nicht statt finden;

b) wenn sie wegen ihres Standes und Gewerbes verdächtig sind und keine Caution leisten können.

4) Die örtliche Verbannung findet statt:

a) als ein Surrogat der bürgerlichen Degradation, gegen solche, bey denen diese, wegen ihres niedrigen Standes, nicht anwendbar ist;

b) bey einem sittlichen Aergerniß, welches die Entfernung des Schuldigen aus seinem Wohnort auf einige Zeit erfordert. Im ersten Fall verhält sich ihr Zeitmaas, wie jenes der Degradation: im zweyten Fall ist sie nie lebenswierig, sondern geht im höchsten Grade in die Landesverweisung über.

5) In beyden Fällen steht dem Verbannten auch frey, die Confination zu wählen, wenn er wegen Armuth und Mangel an Erwerb anderwärts kein Fortkommen findet.

6) Alsdann wird der schicklichste Ort zum Unterkommen des Verbannten angewiesen, wo er unter genauer Aufsicht ist und kein weiteres Aergerniß giebt.

7) Die Degradation oder Beraubung der Standesrechte kann auf gewiße Jahre statt finden, (Suspension) aber auch auf Lebenszeit erstreckt werden. Sie hat übrigens einen relativen Maasstab, der sich nach jeder besondern Regierungsverfaßung richtet.

8) Bey der niedrigsten Claße kann sie, ihrer Natur nach, nicht eintreten; und wird daher durch örtliche Verbannung oder Confination ersetzt.

ad III. 1) Kleinere **Demüthigungen** enthalten nicht die Beraubung der Standesrechte selbst, sondern einzelner Vorzüge, wodurch Mitglieder derselben Volksclaße vor andern ausgezeichnet werden. Auch sind richterliche Ermahnungen und Verweise dahin zu rechnen.

2) Die Gradation dieser Demüthigungen ist daher relativ, nach der besondern Zahl und dem Maas solcher denkbaren Vorzüge, welche von der Sittlichkeit und Regierungsform jedes Volks abhängen.

3) Diese Demüthigungen paßen, ihrer Natur nach, auf Beleidigungen der Sitten überhaupt und der besonderen sittlichen Ordnung jeder Volksclaße insbesondere.

4) Die Policey verfährt hierbey ebenfalls stufenweise, nicht allein nach der Intensität des Eindrucks, welchen die Demüthigungen machen, sondern auch nach der Dauer derselben.

5) Bey den Ermahnungen und dem Verweis entsteht eine Abstufung durch den Grad der Publicität und damit verbundener Bestimmung gewißer Beßerungsfristen. Wenn dieses Maas erschöpft ist, treten die Privationen bürgerlicher Rechte ein.

ad IV. Die Anlegung gewißer **Beßerungshäuser** ist ein sehr nützliches Verhütungsmittel,

a) gegen die Ausschweifungen der unmündigen Jugend, der es an häuslicher Aufsicht fehlt, oder gegen welche in außerordentlichen Fällen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht hinreichend ist;

b) bey Weibspersonen, welche durch Verführung und Armuth in Ausschweifungen gerathen sind;

c) bey Verbrechern, nach überstandenen körperlichen oder Freyheitsstrafen, wenn selbige keinen rechtlichen Erwerb angeben und über ihr künftiges Betragen keine Bürgschaft stellen können. *)

1) Diese Beßerung muß auf die gelindeste Art, besonders bey der Jugend unter dem Schleyer des Geheimnißes, geschehen, um allen beschämenden Vorwurf zu vermeiden.

2) Jeder erhält die seinem Stande und Fähigkeiten gemäße Beschäftigung und Unterricht.

3) Die Dauer des Aufenthalts hängt von den Zeichen der Beßerung ab und der Policey liegt ob, auf die Entlaßenen ein wachsames Auge zu haben.

4) Unnöthige Verlängerung deßelben und andere Mißbräuche können, durch Bestellung rechtschaffener gut besoldeter Vorsteher und durch jährliche Revision von Seiten des höchsten Policeytribunals, verhütet werden.

IV. Abschnitt.

Von Ermunterungsanstalten.

I. Belohnungen derjenigen, welche unvollkommene Pflichten gegen den Staat und ihre Mit-

---

*) Man hat sogar den harten körperlichen Strafen eine blos beßernde psychologische Cur substituiren wollen, wie das hierzu in Philadelphia aptirte Gefängniß und ein weiterer sehr detaillirter Vorschlag des Engländers Bentham (in seinem Tractat von der Civil- und Criminal-Gesetzgebung) beweiset. Allein dadurch geht der Zweck der Strafe, das genugthuende Beyspiel, verloren; und der Staat wird einem gefährlichen Versuch ausgesetzt, blos um einen Neben-

bürger erfüllen, (mithin in allen Fällen, wo kein Zwang statt findet).

II. Verbindung der Belohnung mit Zwangsmitteln in solchen Fällen, wo diese statt finden (III. Abschn. Allgem. Reg.) und dem Staate vorzüglich daran liegt, einen wichtigen Zweck in kurzer Zeit zu erreichen.

III. Maasstab der Belohnungen, *)

a) nach Triebfedern der Handlungen, in vierfacher Progreßion:

1) Handlungen, welche dem Handelnden selbst physischen Nutzen bringen;

2) Handlungen, welche ihm nicht nutzen, aber durch Bekanntwerdung die Ruhmsucht befriedigen;

3) Handlungen, welche weder durch physischen Nutzen noch durch Publicität anreitzen;

4) Handlungen, welche überdies eine eigene, entweder physische oder moralische, Aufopferung erfordern.

---

zweck, die Beßerung des Individuums, zu erreichen. Die großen Kosten einer solchen Anstalt stehen auch deren Ausführbarkeit im Wege.

*) So wie es nöthig ist, bey den Strafen ein richtiges Verhältniß gegen die Verbrechen zu finden; so ist es wenigstens sehr nützlich, bey den Belohnungen ein gewißes Ebenmaas zu beobachten, damit die Ermunterung der bürgerlichen Tugenden und dadurch mittelbar die Verhinderung der Verbrechen desto zweckmäßiger erreicht werde. Es läßt sich darüber ein weitläuftiger Commentar abfaßen und die austheilende Gerechtigkeit (justitia distributiva) ist noch gar nicht gebildet. Hier war nur nöthig, die vorzüglichen Standpuncte zu berühren; und es ist heilsam, solche dem Gesetzbuch einzuverleiben, damit jedermann wiße, welchen Lohn er für verdienstliche Handlungen zu gewarten habe.

b) Nach der Wirksamkeit: jemehr der Nutzen einer Handlung sich über den ganzen Staat verbreitet, desto verdienstlicher ist dieselbe. Die Anwendung dieses relativen Verhältnißes kann nur durch Vergleichung mehrerer zusammentreffender Fälle geschehen.

c) Nach der Dauer:

1) Handlungen; welche dem Staat einen bestimmt immerwährenden Nutzen bringen. (Hier sollte die Belohnung für die ganze Nachkommenschaft des Verdienenden bestimmt seyn.)

2) Handlungen, deren Nützlichkeit, der Zeit nach, ungewiß ist. (Hier kann die Belohnung auf eine mittlere Dauer, nach dem Verhältniß der abnehmenden Nützlichkeit, beschränkt und wenigstens nicht über die Lebenszeit erstreckt werden.)

3) Handlungen, deren Nutzen auf bestimmte Zeiträume sich beschränkt. Maasstab der Belohnungen nach diesen Zeiträumen. (Diese Verhältniße der Dauer kommen nicht in Betracht, wenn der Genuß des Lohns an sich vorübergehend oder willkührlich ist; sie sollten jedoch in wichtigen Fällen nicht vernachläßigt werden.)

IV. Eintheilung:

a) Geldbelohnungen, (wohin alle Geschenke, auch Befreyungen von bürgerlichen Abgaben und allen Obliegenheiten gehören, die sich zu Geld anschlagen laßen).
b) Privilegien und Monopolien.
c) Ehrenzeichen und Ehrenstellen.
d) bloße Belobung und öffentliche Bekanntmachung des Verdienstes.

Regeln:

1) Geldbelohnungen paßen mehr auf die arbeitende und producirende Volksclaße; Ehrenzeichen und Stellen mehr auf den Adel und den gelehrten Stand.

2) Geldbelohnungen paßen auf die Erweiterung des Nationalvermögens, durch Vermehrung der Landesproducte und Beförderungen des Kunstfleißes: andere Auszeichnungen sind mehr für sittlich-bürgerliche Tugenden bestimmt.

3) Privilegien und Monopolien paßen, als Ermunterungsmittel, auf solche nützliche Erfindungen, welche dem Erfinder einen Vorschuß verursacht haben, den ihm der Staat auf andere Art nicht füglich vergüten kann. (Ob solche außerdem beym Fabrikwesen rathsam seyen? gehört nicht hierher.)

4) Belobungen haben, im Gegensatz der Beschämungen, eine vielfältige Gradation, nach dem Grad ihrer Publicität und der dabey gebrauchten Feyerlichkeiten. Sie sind daher, mit nöthiger Vorsicht angewendet, ein nicht geringer Sporn zur bürgerlichen Tugend.

5) Errichtung solcher Ermunterungsanstalten in jedem Canton oder District und Ernennung gewißer Richter an jedem Ort, zur Vertheilung der Preise.

6) Subsidiarischer Fonds zu Geldbelohnungen, aus den Policeystrafen, ingleichen aus gewißen Abgaben, die auf Gegenstände des Luxus gelegt werden. *)

*) Es ist analogisch, daß diejenigen Strafen und Abgaben, welche dahin zielen, den Mißbrauch und die Verschwendung des Nationalreichthums zu erschweren, vorzüglich zur Ermunterung derjenigen angewendet

Zweyte Abtheilung.

Von den verschiedenen Gegenständen der Policey.

Erste Claße.

Sicherheitsanstalten. *)

I. Abschnitt.

Allgemeine Maasregeln gegen vorsätzliche und culpose Beschädigungen.

A. Um die Gefahr künftiger Beschädigungen abzuwenden:

1) Anstalten gegen Drohungen

a) gesetzwidriger Verletzungen des Staats und einzelner Individuen, oder

b) der Nichtbeobachtung solcher Maasregeln, welche gemeingefährliche Beschädigungen abwenden sollen.

2) Anstalten gegen allgemein schädliche Vorbereitungen, vornehmlich gegen

a) Aufpaßen, mit oder ohne Waffen;

---

werden, welche durch Erfindung und Betriebsamkeit diesen Reichthum vermehren helfen.

*) In so weit diese auf die Verhinderung culposer oder vorsätzlicher Verbrechen gerichtet sind, kann man selbige mit dem Namen Criminalpolicey belegen: es kommen aber außerdem in diese Claße auch alle zufällige und unverschuldete Gefahren, welche die Policey abzuwenden hat.

b) Abrede zu einer unbestimmten körperlichen Beschädigung;

c) Einsteigen oder Einbrechen, oder Gebrauch falscher Schlüßel, wobey die Absicht nicht klar ist;

d) Anschaffung oder Zubereitung schädlicher Substanzen, Waffen, oder anderer gefährlichen Mittel, ohne einen erlaubten Gebrauch darthun zu können;

e) Verfertigung unerlaubter Instrumente, Siegel, Urkunden; (ohne einen bestimmten Zweck. *)

3) Anstalten gegen verdächtige und unbekannte Leute.

Allgemeine Regel: jeder muß allenthalben im Staat, wo es nöthig ist, als diese oder jene bestimmte Person anerkannt werden können.

a) gehörige Legitimation aller Fremden, überhaupt aller Reisenden, durch obrigkeitliche Päße, auch Angebung ihrer Verrichtungen der Zeit und des Orts ihres Aufenthalts, Einbehaltung der Päße bis zur Abreise.

Nähere Bestimmung der Form und des Inhalts dieser Päße α) in Ansehung der Einheimischen; β) in Ansehung der Fremden. (Ob das umständliche Signalement allezeit nothwendig sey?) **)

---

*) Alle diese Gegenstände der Criminalpolicey sind bereits in dem Grundriß des Criminalgesetzbuchs (2. Abth. III. Abschn. 1. Claße) bemerkt und die dabey statt findende Strafen und Sicherheitsmaasregeln angegeben worden, welche dort am leichtesten, nach den allgemeinen Verhältnißen der Verbrechen, mit welchen sie zusammenhängen, bestimmt werden konnten.

**) Dieses Signalement, als ein unangenehmes und Aufenthalt verursachendes Erforderniß, sollte bey solchen

b) Verbindlichkeit der Gastwirthe und Privatvermiether, ihre Gäste und Miethleute jedesmal der Policey anzuzeigen.

c) Ausschaffung solcher Fremden, die kein gehöriges Berufsgeschäft, oder sonstigen erlaubten Zweck ihrer Anwesenheit, darthun können. (Zigeuner, Bärenführer und anderer Vagabunden).

d) genaue Aufmerksamkeit auf solche, die zwar hinlänglich legitimirt sind, aber das Geschäft, welches sie vorschützen, nicht treiben.

e) Verpflichtung aller Einheimischen, der Obrigkeit die Mittel, wodurch sie sich ernähren, anzugeben. *)

4) Genaue Aufsicht über geheime Gesellschaften: nothwendige Kenntniß ihres allgemeinen Zwecks und Verbot derselben, sobald sich ein Verdacht äußert, daß sie etwas gesetz- oder doch sittenwidriges beabsichten.

Personen nicht statt finden, die einen öffentlichen Character haben, oder im Lande bekannt sind. Daßelbe ist auch bey Einheimischen um so weniger nöthig, wenn sie mit öffentlicher Post reisen, wo der Paß, den sie bey der Abfahrt erhalten, den Postbedienten sogleich zugestellt werden kann, um ihn von einer Post zur andern, bis zu dem darin bestimmten Ort zu befördern. Denn ein solcher Paß sollte nicht weiter als bis zu diesem Ort gültig seyn und bey der Ankunft sogleich abgegeben werden.

*) Die Verhinderung der Armuth und des Bettelwesens und die gehörige Verbreitung einer allgemein nützlichen Betriebsamkeit, steht damit in genauer Verbindung und kann als das vorzüglichste Mittel, Verbrechen zu verhüten, betrachtet werden. Dieser Policeygegenstand hat jedoch seinen eigenen Platz in der 3. Claße von den Ernährungsanstalten, weil er daselbst als wechselseitige Pflicht, sowohl des Staats als der Individuen deßelben, vorkommt.

5) Einschränkung aller Privatversamlungen, die ihren Zweck nicht angeben, auf eine gewiße Zahl von Mitgliedern. *)

6) Visitation und Streifzüge: entweder

a) allgemeine in ganzen Ländern oder Provinzen, um das unnütze Gesindel aufzuheben, oder

b) besondere, an einzelnen Orten, wenn sich ein besonderer Verdacht äußert. Dabey nothwendige Cautelen zur Geheimhaltung; Einverständniß mit den Nachbaren ꝛc. (damit die verdächtigen Personen nicht entweichen und dann wieder zurückkommen.)

7) Besondere Feststellung und Heiligung des Hausfriedens, damit niemand in seinen vier Pfählen beunruhiget werde, wenn er nicht eines öffentlichen Verbrechens schuldig ist.

8) Erleuchtung der Straßen in großen Städten.

9) Verbot, bey mangelnder öffentlicher Erleuchtung, des Nachts ohne Laterne zu gehen.

10) Verbot in später Nacht, (nach einer bestimmten Stunde) besonders an unbesuchten Oertern, sich zu zeigen.

---

*) Zu beßerer Vermeidung aller Verletzungen der guten Ordnung und Sittlichkeit, haben einige den Vorschlag gethan, eine eigene Policeycensur zu bestellen, welche über das Betragen der Individuen ein Protocoll führen solle, worauf sowohl die strafende als die belohnende Gerechtigkeit zu achten habe. Allein die Mißbräuche und Partheylichkeit der Policeybeamten sind bey einer solchen Censur kaum zu verhindern, weil allgemein anwendbare Vorschriften sich dabey nicht bestimmen laßen. Dergleichen ängstliche Anstalten führen auf eine klösterliche Zucht, welche mit der bürgerlichen Freyheit sich nicht vereinigen läßt und wenigstens eben so viel schadet, als sie nutzen könnte.

11) Tag- und Nacht-Wachten, Patrouillen und dahin gehörige Bestimmungen.
12) Sicherheit der Landstraßen, durch Straßenbereiter (maréchaussée).
13) Zerstörung aller alten verlaßenen Gebäude und Höhlen, besonders in Waldungen, welche Verbrechern und Vagabunden zu Schlupfwinkeln dienen können.
14) Möglichst ausgebreitete Kenntniß der Strafgesetze, durch
  a) öffentlichen Ausruf und Anschlag;
  b) Verkündigung von den Canzeln und in allen Gemeindeversammlungen;
  c) Bekanntmachung in den Zeitungen.
15) Verpflichtung aller Unterthanen zur Verhinderung und Anzeige künftiger Verbrechen, in so weit solche von Amts wegen untersucht und bestraft werden müßen. *)

---

*) Die Anzeige und Verhütung künftiger Verbrechen ist an sich keine vollkommene bürgerliche Pflicht: sie kann jedoch durch das Policeygesetz darzu erhoben werden, wenn die Erfahrung zeigt, daß die Verhütung der Verbrechen durch andere Mittel der executiven Gewalt (die oft durch manche unheilbare Mängel gelähmt ist) nicht hinlänglich bewirkt, sondern der Staat vielmehr einer bleibenden Gefahr ausgesetzt werde. Dann läßt es sich einstweilen rechtfertigen, wenn jeder Bürger aufgefordert wird, das seinige zu dem Zweck zu leisten, welchen die oberste Gewalt allein zu erreichen nicht im Stande ist. Es versteht sich aber dabey, daß die unterlaßene Anzeige zu den culposen Verbrechen gehöre, wenn die gesetzlich verbotene Verhütung, ohne einige Theilnahme und physischen Vortheil, unterlaßen wird; und daß endlich dabey die aus Collision von Pflichten entstehenden Milderungsgründe statt finden, wie bereits im Criminalgesetzbuch 1. Abtheil. II. u. III. Abschn. bemerkt worden ist.

16) Verpflichtung der Hausväter und Vorgesetzten, die vorhabenden Verbrechen ihrer Untergebenen zu verhüten, auch, in so fern sie es nicht können und solche zur öffentlichen Untersuchung gehören, anzuzeigen. *)

17) Gleichmäßige Verpflichtung jedes Bürgers, die ihm bekannte Unschuld eines Angeschuldigten, mit allen Umständen, zu offenbaren. **)

B. Maasregeln, um die Folgen schon angefangener oder vollendeter Beschädigungen zu vermindern:

1) Zweckmäßige Mittel, Verbrecher zu entdecken und zu ergreifen:

a) genaue Bemerkung und Bekanntmachung aller Kennzeichen, die man von einem Verbrecher weiß;

b) schleunige Verfolgung deßelben durch Wache oder Gerichtsdiener, wenn nahe Hoffnung ist, ihn zu erhaschen;

c) Verfolgung durch Ersuchungsschreiben an benachbarte Gerichte, wo man den Aufenthalt des Schuldigen vermuthet, auch durch Steckbriefe an alle Gerichtsstellen im Lande, wenn man keine specielle Vermuthung hat; beydes jedoch unter Voraussetzung der, im Criminalproceß bestimmten, Gründe zur Gefangennehmung. Hierbey nöthige genaue Beschreibung (Signalement).

---

*) Hierbey entschuldiget jedoch, wie schon gedacht, die Collision der natürlichen Pflichten mit der bürgerlichen Obliegenheit und macht die Unterlaßung mehr oder weniger culpös, wovon die nähere Bestimmung zum Criminalgesetz gehöret.

**) Hier gilt eben daßelbe, was von der Anzeige künftiger Verbrechen in den vorhergehenden Noten gesagt ist.

d) Aufzeichnung und Arrestirung der Güter des Flüchtlings, damit ihm davon keine Lebensmittel zukommen;

e) Verpflichtung aller Unterthanen, begangene Verbrechen, welche die Sicherheit der Staatsverfaßung, oder auch das Leben einzelner Bürger, in Gefahr setzen, anzuzeigen; *)

f) Aussetzung verhältnißmäßiger Belohnungen für diejenigen, welche den Zufluchtsort flüchtiger Uebelthäter entdecken;

g) Aufhebung aller Freystätte;

h) allgemeines Aufgebot der Unterthanen und Beyhülfe des Militairs, um ganze Rotten von Mordbrennern, Räubern und Dieben,

---

*) Die Pflicht zur Anzeige schon ausgeführter Verbrechen kann nicht so weit erstreckt werden, als die Pflicht zur Anzeige und Verhütung künftiger Uebelthaten, weil dem Staat weit mehr daran gelegen ist, daß ein Verbrechen nicht geschehe, als daß ein geschehenes bestraft werde. Ueberdies würde eine ganz unbeschränkte Verpflichtung zur Denunciation allgemeines Mißtrauen erregen und die Bande der Gesellligkeit auflösen, an deren Erhaltung doch dem Staate sehr gelegen ist. Die Nothwendigkeit dieser Verpflichtung scheint daher auf solche schwere Verbrechen eingeschränkt werden zu müßen, welche die Sicherheit des Staats und einzelner Mitglieder deßelben in einem hohen Grade verletzen. Auch versteht es sich dabey, daß die natürlichen Pflichten des Ehestandes und der Verwandtschaft dabey geschont werden müßen, wie schon vorhin bemerkt worden ist. Denn es läßt sich, nach dem präsumtiven gesellschaftlichen Vertrag, nicht annehmen, daß die Mitglieder des Staats diese Pflichten, welche ihre einzige Stütze im Stande der Unabhängigkeit waren, der Knüpfung des geselligen Bandes ganz hätten nachsetzen wollen, da vielmehr ihre Absicht seyn muste, jene durch diese zu befestigen.

welchen die Gerichtsdiener nicht gewachsen sind, einzufangen.

2) Gute Einrichtung der Straforte und Gefängniße, damit kein Verbrecher entwischen könne und der Zweck der Strafe vollkommen erreicht werde; mithin Sorge
   a) für äußere Sicherheit;
   b) für innere Ordnung;
   c) für Gesundheit. *)

3) Bewachung der zur Gefangenschaft und öffentlicher Arbeit Verurtheilten, durch das Militair; auch ausgezeichnete Kleidung derselben, damit sie sogleich erkannt werden. **)

---

*) Die Gesundheit bleibt zwar der Natur der Strafe untergeordnet, aber sie muß doch so weit berücksichtiget werden, daß die Strafe nicht durch unnütze Mißhandlung, oder durch offenbar die Kräfte der Verurtheilten übersteigende Anstrengung, ein Ansehen von Grausamkeit gewinne, mithin das nöthige Beyspiel, welches das Strafübel geben soll, verhindere. Jede körperliche Strafe, jede Einsperrung ist übrigens der Gesundheit, in allmähliger Gradation, mehr oder weniger nachtheilig und die dazu Verurtheilten leben verhältnißmäßig nicht so lange, als freye Menschen: diese in der Natur der Strafe selbst liegende Wirkung kann freylich nicht geändert werden.

**) Es ist daher auch rathsam, den Verurtheilten die Haare kurz abzuschneiden. Die Brandmarkung derselben aber — welche man in einigen Staaten wieder eingeführt hat — kann theils wegen der damit verbundenen Grausamkeit, theils wegen des unauslöschlichen Schandflecks, der einem nachher unschuldig befundenen dadurch auf immer ankleben würde, nicht gebilliget werden. Die Policey darf ihre Mittel zur leichteren Entdeckung der Verbrechen auf Kosten der Menschlichkeit und des allgemeinen Zwecks der Strafen nicht vermehren.

4) Besondere Maasregeln bey der Confination und Deportation, damit die Verurtheilten nicht leicht entwischen können, ohne jedoch den ihnen zu gönnenden Grad der Freyheit zu vermindern.

5) Beßerungsmittel, bey Anwendung zeitiger Leibesstrafen:

a) Absonderung der zu zeitigen Strafen Verurtheilten, sowohl in Zucht- als Arbeits-Häusern, von den lebenswierig Verurtheilten;

b) Verwandelung der härteren zeitigen Strafen auf die letzte Zeit (etwa um ¼) in gelindere;

c) genaue Aufsicht über das sittliche Betragen der Bestraften;

d) Religionsunterricht und Ermahnungen, durch eigends dazu bestellte Prediger.

6) Besondere sittliche Leitung des Betragens derjenigen, welche durch bürgerliche Degradation, durch weiten Arrest, Verbannung und Deportation, gebeßert werden sollen.

a) Jedem Verbannten ist ein Paß mitzugeben, worin sein Vergehen und die Zeit seiner Verbannung, auch die Mittel, mit denen er sich zu nähren gedenkt, bemerkt werden muß;

b) diesen Paß muß er jeder Obrigkeit vorzeigen und ohne selbigen wird er zurück geschickt;

c) jede benachbarte Obrigkeit ist verbunden, den mit diesem Paß sich anbietenden Verwiesenen unter ihre Beßerungsaufsicht zu nehmen;

d) dieses fällt zwar bey dem gänzlichen bürgerlichen Tod, nemlich der Landesverweisung, hinweg: jedoch ist dem Verwiesenen auch

ein solcher Paß mitzugeben, damit der fremde Staat wiße, mit wem er zu thun habe. Wird der Verwiesene zurückgeschickt; so verwandelt sich seine Strafe in weiten Arrest (oder Confination), welche auch vorher zu wählen ihm frey steht. (Crim. Codex 1. Abth. IV. u. VII. Abschn.)

7) Sorge der Policey für das Unterkommen und das Betragen einheimischer Verbrecher, nach überstandener Strafe:

a) Angewöhnung zu gelinder, ihren Talenten gemäßer, Arbeit bey solchen, welche kein Vermögen, oder bestimmtes Gewerbe, haben und keine Bürgen ihres guten Betragens stellen können. (S. 1. Abth. III. Abschn.)

b) Unterstützung derjenigen, welche man ohne Gefahr entlaßen kann, durch Anweisung hinreichenden Erwerbs. *)

c) ausdrückliche Aufhebung aller Schande, nach überstandener Strafe und allmählige Herstellung des öffentlichen Zutrauens, α) bey

*) In einigen Ländern pflegt man den Züchtlingen und Baugefangenen zu gestatten, bey Endigung der Strafzeit sich etwas zusammen zu betteln, oder man läßt sie gar, nach überstandener zeitiger Strafe, in dem vorigen Verhältniß schmachten, aus Furcht, sie möchten aus Noth auf neue Irrwege gerathen. Diese, theils harte, theils ungewiße und der Policey nicht zur Ehre gereichenden, Mittel sollten aber ganz abgeschafft werden. Diebstahl und Betrug werden gewöhnlich aus Mangel hinreichenden Erwerbs begangen: wenn also die Policey dem deshalb bestraften keine Erwerbsquelle verschafft; so ist dieser bey einem zweyten Rückfall weit weniger strafbar und der Criminalrichter kommt in Verlegenheit, wie er die Strafe auf ein Verbrechen anwenden könne, deßen Triebfeder in einer Vernachläßigung der Policeypflicht zu suchen ist.

den bürgerlichen Geschäften und Gewerben; β) bey der Erlangung öffentlicher Aemter, γ) bey der gerichtlichen Glaubwürdigkeit.

8) Vorsicht gegen solche Bestrafte, welche die versuchte That zu wiederholen drohen; (siehe oben allgemeine Maasregeln sub A. 1.)

9) Sorge der Policey, daß Fremde, nach überstandener Strafe, das Land räumen, wenn sie nicht hinlängliche Bürgschaft ihres Betragens stellen können.

II. Abschnitt.

Besondere Sicherheitsmaasregeln gegen einzelne vorsätzliche und fahrläßige Verbrechen. *)

I. Gegen gewaltsame und heimliche Staatsverbrechen:

1) Verbot, in feindliche Lande, ohne schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, zu reisen.

2) Genaue Aufsicht über alle auswärtige Correspondenz der Unterthanen in Kriegszeiten: Einschränkung dieses Briefwechsels auf öffentlichen Posten.

3) Verbot, Befestigungen im Lande anzulegen; Waffen und Kriegsmunition zu sammlen; bewaffnete Leute in Sold zu nehmen; Festungs-

*) Diese besonderen Maasregeln können nur kurz angezeigt werden, weil das meiste davon auf Localverhältniße ankommt. Dabey sind auch jene allgemeine Maasregeln jedesmal vorauszusetzen, auf deren hinlängliche Anwendung das meiste ankommt. Es versteht sich endlich, daß ein gutes Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen eines der wirksamsten Verhütungsmittel sey, deßen Bestimmung jedoch nicht hierher, sondern in den Criminalcodex gehöret.

und Operations = Pläne, auch andere geheime Nachrichten, welche dem Staat gefährlich werden könnten, zu sammlen.

NB. Diese, besonders in Kriegszeiten nöthige, Vorsichten gehören zugleich, wenn der Contravenient eine vorsätzliche Absicht gegen den Staat hat, zu den Staatsverbrechen und sind daher bey selbigen mit vorgekommen.

4) Verbot des Zusammenlaufens auf öffentlicher Straße, besonders an ungewöhnlichen Zeiten und Orten; Zerstreuung der Contravenienten durch Gerichtsdiener, oder militairische Patrouillen.

5) Genaue Aufsicht bey allen Volksversammlungen, Arretirungen, Strafvollstreckungen, Proceßionen und öffentlichen Feyerlichkeiten.

6) Allgemeines Verbot, Waffen zu tragen und Androhung einer verhältnißmäßigen Geldbuße gegen die Uebertreter; nur mit Ausnahme
 a) der Gerichts- und Policey-Diener, der Jäger und des Militairs im wirklichen Dienst;
 b) ingleichen der Reisenden. *)

---

*) Dieses Verbot würde besonders dem Zweykampf großen Einhalt thun, weil alsdann der Gebrauch der Waffen schon an sich ein Verbrechen wäre und niemand ferner sich mit einer unvorhergesehenen, mithin leidenschaftlichen, Aufforderung (rencontre) entschuldigen könnte. Dies Verbot, um nützlich zu seyn, darf keine als die obigen Ausnahmen leiden. Der Officier und Soldat, welcher nicht auf der Wache oder im andern Dienst begriffen ist, muß seine Waffen bey seinem vorgesetzten Officier niederlegen, welcher deshalb verantwortlich ist. Die Gewohnheit, bewaffnet einherzugehen, welche sich der Adel und Militairstand besonders zueignet, ist eine Folge der alten Barbarey und der Neigung zu zügelloser Selbsthülfe. Die Römer und

7) Arretirung und Verbannung solcher Volksredner, welche auf öffentlichen Plätzen das Mißvergnügen des großen Haufens, gegen gewiße öffentliche Personen, oder gegen gewiße öffentliche Anstalten, zu erregen suchen.

8) Confiscation solcher Schriften oder symbolischen Vorstellungen, welche mittelbar dahin zielen, Verachtung und Mißvergnügen über die Regierung zu veranlaßen. *)

9) Versehung jeder Orts-Obrigkeit mit einigen bewaffneten Gerichtsdienern, auch allenfalls mit militairischer Wache.

10) Ausgezeichnete Kleidung aller in öffentlichen Aemtern stehenden Personen, um sie sogleich zu unterscheiden und ihnen auch mehrere Ehrfurcht zu verschaffen.

II. Gegen körperliche Verletzung und Tödtung.

1) Besichtigung aller Todten durch eigene obrigkeitliche Beschauer, um zu constatiren, daß sie keines unnatürlichen und gewaltsamen Todes gestorben.

2) Wenn sich Zweifel und Anzeigen deshalb ergeben, alsbaldige Section durch den verpflichte-

---

Griechen kannten jene barbarische Sitte nicht und waren nur zum Krieg bewaffnet.

*) Injuriöse oder revolutionaire Schriften enthalten schon ein wirkliches Staatsverbrechen: hier ist nur die Rede von solchen, welche nicht geradezu, sondern mittelbar und auf versteckte Art, die Regierungsmaasregeln verächtlich machen. Hierbey muß jedoch das Policeytribunal die nöthige Mäßigung beobachten und nicht solche Schriften verbieten, welche einen freymüthigen, aber mit aller Ehrfurcht ausgedrückten, mithin nicht revolutionairen, Tadel enthalten.

ten Arzt oder Wundarzt des Districts, im Beyseyn zweyer Gerichtspersonen.

3) Verhütung alles Anlaßes zu thätlichen Gewaltthaten und Schlägereyen, durch Ausstellung von Wachten, bey Gastmahlen, Bällen und anderen Lustbarkeiten.

4) Verantwortlichkeit der Gastwirthe für die bey ihnen vorgefallenen Schlägereyen; (Bestrafung durch Suspension des Gastrechts, wenn Trunkenheit daran Schuld ist).

NB. Die besondere Ahndung der Unmäßigkeit im Eßen und Trinken gehört zur Sittenpolicey.

5) Das schon sub II. 6. bemerkte Verbot, bewaffnet einher zu gehen.

6) Besonderes Verbot aller heimlichen Waffen, z. B. Dolche, Stockdegen, Windbüchsen rc. bey Strafe der Confiscation.

7) Vorsichten bey dem Gebrauch der Gifte und giftartigen Substanzen:

a) allgemeines Verbot an alle Krämer, Materialisten, Pferdeärzte, giftartige Substanzen, welche, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Aerzte, durch das Gesetz genau zu bestimmen sind, zu verkaufen. (Privilegirten Rattenfängern ist der Gebrauch des Gifts zu ihrem Gewerbe, nur gegen Realcaution, zu gestatten.)

b) Einschränkung dieses Detailverkaufs auf Apotheker, jedoch nur an Aerzte und bekannte Personen, jedesmal mit schriftlicher Bemerkung der Quantität und des Gebrauchs, auch mit obrigkeitlicher Unterschrift.

c) genaue Aufsicht bey den Giftbergwerken und Fabriken giftartiger Sachen, damit

kein Unterschleif, noch ein unvorsichtiger Gebrauch, dabey vorgehe.

d) Bestimmung eigener Groß=Handlungen, welche keine andere Waaren, als Gifte und giftartige Substanzen, führen dürfen;

e) Verpflichtung derselben, ihre giftige Waaren nur den Apothekern und verpflichteten Aerzten zu überlaßen;

f) genaue Aufmerksamkeit auf alle fremde noch unbekannte Drogereyen, auch kunstmäßige Prüfung derselben, ehe sie verkauft werden dürfen;

g) Befehl an Apotheker, Aerzte und Wundärzte, diejenigen Heilmittel, zu welchen nothwendig Gifte kommen müßen, entweder selbst zu bereiten, oder in ihrer Gegenwart bereiten zu laßen;

h) Verbot, daß niemand, außer Apothekern, Aerzten und Lehrern der Chemie, eine chemische Werkstätte haben dürfe, wenn er nicht solches vorher dem nächsten Gericht anzeigt, auch die Quantität der benöthigten schädlichen Dinge verzeichnet und sich deshalb der Policeyvisitation unterwirft.

i) Absolutes Verbot, solche Gifte zu bereiten, welche keinen physischen Nutzen in der Heilkunde gewähren: insonderheit die schleichenden, mithin auf unentdeckbare Art wirkenden, Giftsubstanzen, z. B. aqua tofana.

k) Vorschrift, daß alle Gifte und corrosive Präparate, außer der Apotheke, verschloßen, auch dazu eigene Tische, Waagen, Gewichte, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe, gehalten werden sollen.

Strafe: bey Uebertretung obiger Verbote und Vorschriften: progreßive Suspension des Ge=

werbes, bis zur gänzlichen Untersagung deßelben. NB. Der etwa dadurch entstandene Schaden ist noch besonders, als culposes Verbrechen, zu ahnden.

9) Vorbeugungsmittel des Kindermordes. *)

a) Zweckmäßige Genugthuung für unehelich Geschwängerte und Bestrafung des Verführers; (s. den Grundriß des Criminalgesetzbuchs 2. Abth. III. Abschn. 3. Claße.

NB. Diesen muß noch beygefügt werden: die Erklärung jeder ehrbaren Geschwächten für eine geschiedene Frau des Entehrers, wenn er sie nicht ehelichen will; auch selbst wenn er nicht darf und das gesetzliche Hinderniß ihr zur Zeit der Verführung unbekannt war. Die Verschiedenheit des Standes erfordert jedoch hier ein ausdrückliches Eheversprechen, wenn nicht bewiesen ist, daß der Verführer seinen Stand absichtlich verheimlichet habe. **)

---

*) Die besonderen Mittel, welche die Sitten- und Bevölkerungs-Policey darbieten, werden hier nicht berührt, weil sie in den folgenden Abschnitten vorkommen. Hier ist nur von unmittelbaren Vorbeugungsmitteln die Rede, welche für allgemein, oder doch größtentheils ausführbar, geachtet werden können.

**) Es versteht sich, daß diejenige, welche sich um einen Preis hingegeben, oder mit mehreren zu thun gehabt hat, auf eine solche Ehrenrettung nicht Anspruch machen könne: die Policey kommt in ihren Verhütungsmitteln nur der verführten Unschuld zu statten, und darf nicht zugleich die Schande ganz vertilgen, welche auf der Ausschweifung ruhet, damit nicht, um ein Verbrechen beßer zu verhüten, die Schutzwehr gegen viele Verbrechen verletzt werde. Der Unterschied des Standes kommt dabey in Betracht, weil der Geschwängerten dasjenige nicht als Regel zu statten kom-

b) öffentliche Anstalten zur unentgeldlichen Entbindung solcher Geschwächten, mit aller Schonung der Schamhaftigkeit und Verschweigung des Namens;

c) Bestellung eigener Hebammen in jeder Stadt, für unehelich Geschwängerte, von welchen diese unentdeckt aufgenommen und durch die Obrigkeit verpflegt werden;

d) öffentliche Erziehung der auf solche Art unehelich gebornen Kinder;

e) Findelhäuser, als äußerstes Nothmittel zu Rettung solcher Kinder in großen Städten, wo das vorbemerkte beßere Mittel nicht ganz wirksam seyn kann. *)

f) Anweisung der Hausfrauen, auf ihre Töchter und Dienstmägde aufmerksam zu seyn, sie, im Fall eines Verdachts von Schwangerschaft, nicht zu mißhandeln und zu verstoßen, sondern ihnen die Mittel zur Erleichterung ihres trostlosen Zustandes zu verschaffen;

---

men kann, was nur zuweilen als Ausnahme gilt und sie daher es sich beyzumeßen hat, mit einem Manne höherer Geburt sich eingelaßen zu haben. Uebrigens compensirt sich dieses dadurch, daß der Vornehmere gewöhnlich eine stärkere Aussteuer geben kann und dazu, nach dem angenommenen Maasstab des Vermögens, verbunden ist.

*) Die Findelhäuser haben freylich viel gegen sich, weil sie auch der schaamlosen Ausschweifung zur Unterstützung dienen und, nach der gewöhnlichen Einrichtung derselben, die Mortalität darin so groß ist, daß für die Menschheit und den Staat wenig dabey gewonnen wird: indeß scheinen selbige in großen Städten doch noch einigen Nutzen zu haben und die gewöhnliche schlechte Behandlung der darin aufgenommenen Kinder kann durch beßere Aufsicht wohl verbeßert werden.

g) gleiche Verpflichtung der Väter, Vormünder und Anverwandten.

h) Bestrafung der Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften, welche überwiesen werden, diese Anweisung vernachläßiget zu haben, durch beschämende Bekanntmachung.

Besondere Bestrafung derjenigen Dirnen, welche, ohne von jener Anstalt Gebrauch zu machen, ihre Niederkunft vernachläßigen, wenn schon dadurch kein Kindermord erfolgt. *)

NB. Wenn dieser erfolgt; so ist eine desto stärkere Vermuthung des Vorsatzes gegen sie.

10) Vorbeugungsmittel gegen die Kinderaussetzung: sind eben dieselben, wie beym Kindermorde. Dazu kommen noch die sub A. No. 4. seq. angegebenen allgemeinen Verhütungsmittel.

11) Verhütung der Abtreibung oder Tödtung der unreifen Leibesfrucht.

a) Verbot an alle Apotheker, Spezereyhändler und Kräuterfrauen, ohne Unterschrift eines Arztes, etwas zu verabfolgen, was zu diesem schädlichen Zweck dienen könne;

---

*) Die Verheimlichung der Schwangerschaft an sich kann nicht für strafbar geachtet werden, wenn man die Schamhaftigkeit mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stellen will: aber die Niederkunft durch Heimlichkeit zu vernachläßigen, wenn gleichwohl die Gelegenheit gegeben ist, sie ohne Gefahr der Schande auf Kosten des Staats zu halten, ist ein fahrläßiges Vergehen, welches eine der Gefahr gemäße Strafe erfordert: diese könnte darin bestehen, daß die gelinde und schonende Bestrafung des unehelichen Beyschlafs, mit welcher die Verführte belegt wird, in solchem Fall verdoppelt würde.

b) Verpflichtung der medicinischen Facultäten und einzelner Aerzte, zur Geheimhaltung der dazu dienenden Ingredienzien, in so weit solche noch ein wißenschaftliches Geheimniß sind;

c) Verbot an Wundärzte und Barbierer, Geschwängerten, ohne Erlaubniß des verpflichteten Arztes, zur Ader zu laßen, bey progreßiver Strafe der Suspension und Remotion.

Strafe der Contravention ad a — c. Progreßive Suspension und Remotion.

12) Verhütung des Selbstmordes:

a) genaue Aufsicht über diejenigen, welche entweder aus physischer Disposition, oder wegen ihrer verzweifelten moralischen Lage, den Verdacht erregen, daß sie sich selbst tödten könnten; (insonderheit über melancholische Personen und über eingekerkerte Verbrecher;)

b) beschimpfende Strafe an dem Körper überführter Verbrecher, die sich entleibt haben;

c) Untersagung aller Feyerlichkeiten und Ehrenbezeigungen bey dem Begräbniß derjenigen, die nicht wegen eines bestimmten Verbrechens, sondern aus Lebensüberdruß, oder aus Stolz und Fanatismus, sich das Leben genommen haben; *)

---

*) Diese Art des Selbstmordes ist theils eine Unsittlichkeit, theils eine Verletzung der Bevölkerungspolicey. Man muß aber dabey ein unvorsätzliches Verschulden präsumiren, wegen des, jedem Menschen eingepflanzten, Triebs der Selbsterhaltung und des, wenigstens bey höheren Volksclaßen eben so mächtigen Wunsches, nach dem Tode seinen guten Namen zu erhalten. Daher würde eine beschimpfende Strafe zu hart seyn, welche nur denjenigen treffen muß, der die volle Ab-

d) Belohnung desjenigen, welcher die Ausführung eines Selbstmordes hindert;

e) Bestrafung des Gehülfen und Beförderers eines Selbstmordes; (durch bürgerliche Degradation.)

NB. Der Selbstmord und die Hülfleistung dazu, um einer Strafe und einer Pflicht gegen den Staat auszuweichen, ist ein wirkliches Staatsverbrechen. (Grundriß des Crimin. Gesetzbuchs 2. Abth. II. Abschn. 3. Claße.)

III. Besondere Sicherheitsmaasregeln gegen einige meist culpose Beschädigungen, welche hauptsächlich den Körper treffen:

1) Verbot, an bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten, Orten mit Feuergewehr oder Armbrüsten zu schießen, oder andere Spiele, wobey geworfen wird, anzustellen, wenn nicht gehörige Warnungszeichen und Wachten dabey gebraucht werden; erstere sind selbst an wenig besuchten Orten erforderlich;

2) Vorsicht bey geladenem Gewehr, welches über die Straße getragen oder in Häusern aufbewahrt wird; auch Anweisung der Gastwirthe, solches des Schußes zu entledigen, oder in sichere Verwahrung zu nehmen;

3) Verbot schnellen Reitens und Fahrens, auch des Einfahrens junger Pferde, an allen von Menschen zahlreich besuchten Orten;

4) Verbot des Schlittenfahrens ohne Schellengeläute, besonders zur Nachtzeit;

5) Verbot, bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen oder gar fortgehen zu laßen;

---

sicht äußert, sich einer Pflicht gegen den Staat und einer Bestrafung dadurch zu entziehen, (welcher Fall zu den Staatsverbrechen gehöret.)

6) Verbot, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß und Beobachtung der dabey zu ertheilenden Sicherheitsvorschriften, zu halten; *)

7) Nothwendige Abschaffung solcher zahmen Thiere, die wegen eines besondern Fehlers gefährlich sind;

8) Einschränkung des Hundehaltens:
   a) auf gewiße Gewerbe, die ihrer bedürfen, Metzger, Jäger und Hirten;
   b) auf Kettenhunde zum Bewachen der Häuser;
   c) auf kleine Haus- und Schooshunde, die nicht auf die Straße kommen. **)

9) Maasregeln gegen die Hundswuth und deren schädliche Folgen.

10) Bestrafung des muthwilligen Aufhetzens der Hunde gegen Menschen und Vieh.

11) Vorsichten gegen Baufälligkeit der Gebäude, Brücken rc. ingleichen bey neuer Errichtung oder Reparatur derselben; auch Anhaltung der Besitzer zur nöthigen Ausbeßerung. (Die Obrigkeit kann solche auf Kosten der widerspenstigen Besitzer verordnen, auch, wenn diese die Kosten nicht geben können, oder nicht wollen, die Baufälligkeiten öffentlich verkaufen, um theils die gemeine Gefahr, theils die

---

*) Die Ausrottung reißender, oder sonst gemeinschädlicher, wilder Thiere überhaupt, gehört theils zur Gesundheits- theils zur Bevölkerungs-Policey.

**) Es wäre auch gut, auf alle solche Hunde, die blos zum Vergnügen gehalten werden, eine Taxe, zum Besten der Armenanstalten, zu legen; ingleichen das Halten großer und beißiger Hunde nicht ohne Realcaution zu gestatten.

Caducität des Nahrungsstandes und der Grundabgaben zu verhindern.)

12) Verbot, kleine Kinder allein auf öffentlicher Straße zu laßen.

13) Aufsicht über Rasende und Wahnsinnige, an bestimmten Verwahrungsorten.

14) Verbot, an Orten, wo Menschen vorübergehen, ohne gehörige Befestigung, vor den Fenstern oder an den Häusern, etwas aufzustellen, oder aufzuhängen, noch aus den Häusern und Fenstern zu werfen, wodurch jemand beschädiget werden könnte.

15) Verbot, solche Oeffnungen zu machen und unbedeckt zu laßen, worein Unwißende oder Unbehutsame fallen können; z. B. die Oeffnung der Keller, an Plätzen, wo ein Eingang oder Durchgang ist; Zuglöcher, Senkgruben u. s. w.

16) Verbot aller lebensgefährlichen Künste, welche keinen öffentlichen Nutzen leisten.

17) Vorsichten bey dem Baden und Schwimmen in Flüßen und andern Gewäßern.

18) Vorsichten bey dem Gehen und Fahren über gefrorne Flüße.

19) Entfernung aller schwangern Weibspersonen von schreckhaften Schauspielen und gedrängten Versammlungen, allwo, durch Erregung heftiger Leidenschaften, oder durch fahrläßige Beschädigung, die Abtreibung der Frucht entstehen kann.

20) Sorge der Policey, für die Rettung und Wiederherstellung der Verletzten, sowohl bey äußern als bey innerlichen Beschädigungen.

21) Ermunternde Belohnung für diejenigen, welche diese unvollkommne bürgerliche Pflicht, mit eigner Gefahr oder Aufopferung, erfüllen: be-

schämende Bekanntmachung derjenigen, welche Rettungsmittel unterlaßen, die sie ohne eigene Gefahr oder Verlust anwenden konnten. *)

Hauptstrafe der Contravention in allen obigen Fällen sub III. 1 — 19. proportionirliche Geldbuße oder Abverdienung. **)

---

*) Eine härtere Ahndung würde der Unterlaßung einer unvollkommenen Pflicht nicht angemeßen seyn, welche der Gesetzgeber nicht zur vollkommenen erheben kann, ohne die allgemeinen Verhältniße zu verrücken und der Tugend ihren Werth zu benehmen.

**) Diese Geldbuße hat das schon oben (1. Abtheil. II. Abschn.) angenommene Verhältniß. Sie bezieht sich aber auch außerdem auf den Grad und die Wichtigkeit der veranlaßten Gefahr, und muß hiernach für jeden besondern Fall einen bestimmten Maasstab erhalten. Im Wiederholungsfall sind solche, wie jede andere Strafe — etwa um die Hälfte — zu schärfen. Die geringe Fahrläßigkeit, welche in Unterlaßung der Vorsicht, bey unbekannten Wirkungen der Natur und der Kunst, besteht, kann in ihrem Anfang, wenn gleich die Gefahr noch so groß ist, nur durch Warnung und gelinde Abhaltung geahndet werden. Sie artet aber durch Wiederholung in grobe Fahrläßigkeit aus; und dann ist die nemliche Gradation der Strafbarkeit zu beobachten, welche wir nur eben bemerkt haben. Wenn der Fahrläßige, vor erfolgtem Schaden, seinem Fehler aus eigener Bewegniß abhilft: so kann höchstens nur eine gerichtliche Warnung statt finden. Die Policey pflegt bey solchen angefangenen Fahrläßigkeiten, deren Vollbringen nur allein dem fahrläßigen Thäter, nicht seinen Mitbürgern, schaden kann, oft etwas zu hart zu verfahren und gewaltsame Verhinderungsmittel, dergleichen nur auf beträchtliche Stöhrungen der öffentlichen Ruhe paßen, wie auch Geldbußen, zu gebrauchen. So eingeschränkt die richterliche Gewalt in Ansehung derjenigen Pflichten ist, welche jeder sich selbst schuldig ist,

Nebenstrafe ad 6 et 7. Confiscation des schädlichen Thiers.

NB. Wenn eine Beschädigung erfolgt; so wird solche noch besonders, als culposes Verbrechen, geahndet.

IV. Maasregeln gegen Verletzungen der persönlichen Freyheit:

1) genaue Aufsicht über fremde Werber, in so fern solche überhaupt im Staate geduldet werden; *)

2) Ungültigkeit jedes Vertrags, wodurch jemand seine Persönlichkeit einem andern verkauft;

3) Bestimmung einer Belohnung für die Anzeige solcher Verkäufe;

4) besondere Aufmerksamkeit an Gränzorten und Seehäfen auf Fremde, welche Unwißende zum Wegziehn verleiten;

---

und welche nur eine mittelbare Beziehung auf die Sittlichkeit und den Nahrungsstand haben; so gelinde muß um so mehr das Policeygericht verfahren, wenn es blos auf Vorbeugung der Uebertretung dieser Pflichten ankommt. Die Obrigkeit kann in dergleichen Fällen nur warnen, gewiße Zeichen und Wachten ausstellen, nie aber den Fahrläßigen am Vermögen, oder wohl gar am Körper, bestrafen. Sie handelt auch ungerecht, wenn sie dem Bürger gewiße, zur Gesundheit und Reinlichkeit dienende, Mittel, wegen des besorglichen Mißbrauchs, verwehrt und ihm gleichwohl die Gelegenheit des unschädlichen Gebrauchs abschneidet; wenn sie z. B. das Baden in fließendem Waßer, weil an einigen gefährlichen Orten Leute ertrunken sind, verbietet, ohne dabey bequeme und sichere Orte zu diesem Gesundheitsmittel anzuweisen.

*) Die Frage: ob solche Werber überhaupt zu dulden? gehört zur Bevölkerungspolicey. (S. 5. Claße, IV. Abschn.)

5) Aufmerksamkeit der Policey, damit keine Privatgefängniße und ähnliche zur Freyheitsberaubung dienende Behältniße angelegt werden.

V. Maasregeln gegen Verletzungen der bürgerlichen Ehre:

1) Sorgfalt der Policey, die Ehre und Würde jedes Standes zu erhalten, die Volksmeynung von Vorurtheilen zu reinigen und sie blos gegen wahre Unsittlichkeit zu lenken; durch

a) Bestimmung gewißer Kennzeichen und Vorzüge, nach Verhältniß der Volksclaßen;

b) kräftige Sicherstellung der Unschuld gegen Verachtung, die nur das Laster trift;

c) insonderheit gewißer Handwerker und Gewerbe; unehelicher Kinder; oder Kinder verachteter Personen;

d) Aufmerksamkeit auf Spottlieder, Schmähschriften, Pasquille und symbolische Injurien.

2) besondere Sicherstellung der höheren Stände gegen Beschimpfungen, durch ein Ehrengericht, (cour d'honneur) *) welches, mittelst eigener Feyerlichkeiten und Auszeichnungen, das Vorurtheil einer fehlenden hinlänglichen Genugthuung entferne.

a) Bestellung eines solchen Gerichts, aus Personen desjenigen Standes, oder derjenigen Stände, in gleicher Zahl, zu welchen die streitenden Theile gehören;

---

*) Dieses dient auch zur Verhinderung des Zweykampfes, welcher durch Ehrenverletzung veranlaßt wird. Wenn man die Ehre der höheren Stände hinlänglich sichert, wenn man diejenigen auszeichnet, welche die rechtliche Genugthuung suchen: so wird von jener lebensgefährlichen Selbsthülfe selten die Rede seyn.

b) vorläufiger Versuch bey jedem Injurienfall, zur gütlichen Beylegung des Streits;

c) in deren Entstehung, möglichst summarisches aber zugleich feyerliches Verfahren und Bestimmung der Genugthuung, nach dem Verhältniß des Standes beyder Theile und der zugefügten Injurie;

d) Bestimmung gewißer Feyerlichkeiten und besonderer Genugthuungsarten, wodurch die Ehrenverletzung höherer Stände, vorzüglich des Militairstandes, in der Volksmeynung gelöscht werden könne;

e) härtere Bestrafung desjenigen, welcher sich der gewählten Privatgenugthuung weigert, (durch Degradation und öffentliche Beschimpfung.)

f) Auszeichnung, wenigstens öffentliche Belobung, jedes Injuriirten, (vorzüglich im Militairstande) welcher den Weg des Ehrengerichts der gewaltsamen Selbsthülfe vorzieht, und Behandlung derjenigen als harter Injurianten, welche ihm einen Vorwurf darüber machen. *)

VI. Sicherheitsanstalten gegen Verletzungen des Eigenthums. **)

A. gegen Raub und Diebstahl;

1) Erschwerung des Verkaufs oder der Verpfändung gestohlener Sachen, durch gewiße

---

*) Hiermit ist die besondere Strafe des gedroheten, attentirten, oder schon vollbrachten, Duells zu verbinden, welche in dem Criminalrecht vorkommt.

**) Die wichtigsten und wirksamsten Verhütungsmittel der Eigenthumsverletzungen sind bereits in den, im I. Abschn. ausführlich bemerkten, allgemeinen Sicherheitsmaasregeln enthalten.

bekannt zu machende Vorsichtsregeln; Strafe derjenigen, welche solche, entweder aus Uebereilung, oder gefährlicher Gewinnsucht, nicht achten. (Die Strafe könnte, außer der unentgeldlichen Zurückgabe der Sache, in der Hälfte des Werths derselben bestehen.)

2) Bekanntmachung aller gewaltsamen und heimlichen Diebstähle, besonders an Trödler, Juden, Gold- und Silber-Arbeiter, mit genauer Beschreibung der gestohlnen Sachen;

3) Befehl, alle gefundene Sachen anzuzeigen, bey sonst zu gewartender öffentlicher Beschämung und Behandlung als unredlicher Besitzer. (Entw. des Civilcod. 2. Abth. VI. Abschn. 2. Tit.) *)

4) Verbot, Gold und Silber einzuschmelzen; (mit Ausnahme der verpflichteten Gold- und Silber-Schmiede) oder solches umgeschmolzen zu kaufen;

5) Aufmerksamkeit der Policey auf solche Personen, welche auf einmal einen, ihrem Stand und Vermögen nicht gemäßen, Aufwand machen;

---

*) Die Anmaßung einer gefundenen Sache ist kein eigentlicher Diebstahl, weil es ungewiß ist, ob der Eigenthümer derselben noch existire, oder ob er die Sache nicht freywillig weggeworfen habe? — Da aber beydes doch nicht präsumirt werden kann; so ist der Finder, welcher sich die Sache zueignet, als unredlicher Besitzer, und daher als ein gefährlicher Mensch, zu behandeln. Hierzu kommt noch ein zweyter Grund: daß nemlich die Diebe sich gewöhnlich mit der Ausflucht zu helfen suchen, sie hätten die Sache gefunden, welche Ausrede durch die besondere Strafe des unredlichen Besitzers, wenigstens zum Theil, vereitelt wird.

6) Verpflichtung des Schloßerhandwerks, zu nöthigen Vorsichten, bey Verfertigung neuer Schlüßel, Brecheisen u. s. w. beym Aufbewahren und Verleihen der Dietriche rc. (Auch größere Strafbarkeit der Schloßer, welche ihr Handwerk zu Diebstählen mißbrauchen.)

7) Verbot, daß niemand, als ein Schloßer, mit Schlüßeln handeln dürfe;

8) besondere Vorsichten gegen Beutelschneiderey in großen Städten, in Volksversammlungen, auf Meßen und Jahrmärkten rc.

9) genaue Aufsicht bey den Posten, sowohl in Ansehung der Packung und Bezeichnung der Poststücke, als in Ansehung der Paßagiere;

10) Verhütung der Feld- und Holz-Diebstähle, durch Bestellung besonderer Feld- und Holz-Schützen von jeder Gemeinde, welche für jeden nicht gewaltsamen Diebstahl dem Eigenthümer zu haften haben und von der Gemeinde zu vertreten sind.

Hauptstrafe der Contravention gegen obige Verbote: Progreßive Suspension und Verlust des gemißbrauchten Gewerbes; oder proportionirliche Geldbuße.

B. gegen Betrug und Verfälschung:

1) genaue Aufsicht auf Maas und Gewicht, welche vorzüglich durch Einführung einer allgemeinen Gleichheit deßelben erleichtert wird;

2) Bestimmung der Kennzeichen, wodurch die Verfälschung
   a) der Eßwaaren;
   b) der Getränke, besonders des Weins und Biers;

c) und anderer zum gemeinen Lebensbedürfniß nöthigen Waaren, am leichtesten erkannt und entdeckt werden kann; auch Anordnung öfterer Policeyvisitationen;

3) gleiche Vorsichten bey Fabrikwaaren, vorzüglich bey Wolle- und Seiden-Manufacturen, bey Gold- und Silber-Arbeiten ꝛc. Verbot, solche ohne gewiße Bezeichnung, die ihren innern Werth versichert, zu verkaufen.

4) Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Aufsicht, Lotterien, Glückstöpfe und andere öffentliche Spiele anzustellen.

5) Verbot gewißer, besonders verführerischer und dabey dem Betrug ausgesetzter, Hazardspiele. *)

6) Bestimmung gewißer Formeln und Feyerlichkeiten, um der Verfälschung der Verträge, der Testamente, überhaupt aller schriftlichen Urkunden, vorzubeugen.

7) Ordnung bey öffentlichen Versteigerungen, damit niemand dabey verkürzt oder verdrängt werde.

8) Schutz des Käufers gegen den Verkäufer, bey schwer entdeckbaren Gebrechen der gekauften Sachen, ingleichen bey solchen großen Bevortheilungen, welche einen bestimm-

---

*) Das hohe Spielen an sich zu verbieten, ist der bürgerlichen Freyheit eben so wenig gemäß, als überhaupt das Verbot jedes verschwenderischen Gebrauchs des Eigenthums, wodurch jedes Staatsmitglied einer beständigen Vormundschaft unterworfen würde. Nur auffallenden Mißbräuchen dieser Art kann durch Einschränkung begegnet werden, deren Bestimmung in die dritte Claße der Policeyanstalten, welche den Nahrungsstand betreffen, gehöret.

ten Theil des wahren Werths übersteigen. (Die weitere Bestimmung der deshalb statt findenden rechtlichen Klage gehört in das Civilrecht.)

9) Sorge für das repräsentirende Zeichen der Güter im Handel und Wandel, das gemünzte und papierne Geld, *)

a) durch gute Münzordnung:

α) genaue Bezeichnung der cursirenden Münzen und Papiere;

β) Anwendung geheimer Zeichen bey letztern, welche nicht leicht nachgemacht werden können;

γ) Verpflichtung der Schloßer, Schmiede, Stempelschneider und anderer Handwerker, keine zum Metall- oder Pappier-Geld dienende Werkzeuge, ohne Erlaubniß der Münzbeamten, zu verfertigen.

NB. Die heimliche Anschaffung solcher Werkzeuge ist schon ein attentirtes Münzverbrechen.

b) Verbot, ohne specielle Erlaubniß, alte und fremde Münzen einzuführen, deren

*) Die Münzverfälschung selbst wird, wegen des verletzten Münzregals, zu den Staatsverbrechen gezählt: hier aber, wo nur von den Verhütungen dieses Verbrechens die Rede ist, scheint es schicklicher, solche bey den Sicherheitsmitteln gegen Betrug und Verfälschung abzuhandeln. Ueberhaupt kann man die Verhütungsmittel nicht ganz so claßificiren, wie die Verbrechen, weil gegen manche nicht gleichartige Verbrechen doch ähnliche Vorbeugungsmittel statt finden und weil bey Verhütungen nicht allein die Art, wie die That sich äußert und die Natur des Schadens, sondern auch zufällige Triebfedern der Handlung, in Betrachtung kommen.

Beurtheilung für Privatpersonen zu schwer ist; auch Befehl, daß alle Besitzer solcher Münzen (die nicht zu Münzcabinetten bestimmt sind) sie bey Strafe der Confiscation in der landesherrlichen Münzstätte auswechseln;

c) Verbindlichkeit der Richter, bey Versiegelungen und Inventuren, die gefundenen oder fremden Münzen wegzunehmen und an die Münze einzuliefern.

10) Abhaltung und leichtere Entdeckung falscher Wechsel-Aussteller dadurch: daß der Annehmer jedes Wechsels die Pflicht auf sich habe, von dem Aussteller, oder Uebergeber und Indoßanten, sich den Paß (nach den oben bemerkten Erfordernißen) vorzeigen zu laßen, und ihn nach demselben anzuerkennen; worauf zu deßen Namen auf der Rückseite des Wechsels blos gesetzt wird: mit Paß von der und der Obrigkeit. *)

11) Mittel gegen Verfertigung falscher Päße: (außer der Vorsicht der genauen Beschreibung, Bestimmung der Reiseroute, Einbehaltung des Paßes an jedem Ort) durch ein eigenes, zu Päßen ausschließend bestimmtes, Pappier und andere schwer nachzuahmende Kennzeichen.

---

*) Da, nach einer guten Policeyeinrichtung, die Päße eine genaue Beschreibung enthalten sollen und nur von einer Obrigkeit zur andern gültig sind, auch bis zur Abreise einbehalten werden; so wird es schwer seyn, daß ein Betrüger den Annehmer des Wechsels durch einen falschen Paß hintergehe. Die Verfertigung falscher Päße wird aber, nach Anwendung der sub 11. bemerkten Vorsichten, ein sehr seltenes Phänomen seyn.

12) Verhütung der Bankrutte: durch

a) gerichtliche Einschreibung aller geliehenen Capitalien;

b) Befugniß der Obrigkeit, bey sich zeigenden gegründetem Verdacht, die Rechnungsbücher der Kaufleute (jedoch unter dem strengen Siegel der Verschwiegenheit) zu untersuchen;

c) Vernichtung der Schenkungen und Veräußerungen solcher, die eines vorhabenden Bankeruts verdächtig sind.

NB. Hierüber giebt das Civilrecht die weiteren Bestimmungen.

C. gegen Veruntrauung:

1) Verordnung, keinen Finanzbeamten ohne Realcaution anzustellen, wodurch seine Einnahme wenigstens auf 3 Monate gedeckt sey;

2) gerichtliche Einschreibung aller auch bey Privatpersonen deponirten Gelder.

III. Abschnitt.

Sicherheitsmaasregeln gegen einige gemeingefährliche Beschädigungen und Unglücksfälle. *)

A. gegen Feuersbrünste:

1) die Entstehung derselben zu hindern:

a) nützliche Vorschriften bey der Bauart der Häuser und Gaßen, um Feuersgefahr abzuwenden;

---

*) Diese setzen zugleich die Persönlichkeit und das Eigenthum in Gefahr, und erstrecken sich auf ein Aggregat mehrerer Personen und Güter: daher ist es schicklich, sie bey den Sicherheitsanstalten zuletzt zu erwähnen, ob sie gleich die wichtigsten Beschädigungen sind. Hier ist übrigens nicht blos von den aus Nachläßig-

b) Abschaffung des Läutens bey Gewittern; Anbringung von Gewitterableitern, besonders an Kirchen und öffentlichen Gebäuden;
c) Entfernung der Feuerstätte von allen brennbaren und feuerfangenden Vorräthen, auch dieser von bewohnten Gebäuden, in so weit es die Beschäftigung der Bürger möglich macht;
d) Verweisung solcher Fabriken und Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, an abgelegene Orte;
e) gleiche Vorsichten bey Magazinen von brennbaren Sachen;
f) besondere Behutsamkeit mit solchen Gegenständen, die zur Selbstentzündung geneigt sind, z. B. Hanf, Heu, Theer ꝛc.
g) Verbot, in Ställen, auf Heuböden und andern Orten, wo brennbare Sachen sind, mit brennenden Tabackspfeifen, oder mit brennendem Licht, ohne Lanterne, zu gehen;
h) Verbot, Schießstätte und Feuerwerke ꝛc. an bewohnten Plätzen anzulegen, Raketen zu werfen u. s. w.
i) Anweisung der Hausväter zur größten Sorgfalt bey der Behandlung des Feuers, durch zweckmäßige Volksschriften, öffentliche Ermahnungen von den Canzeln u. s. w. auch Verbindlichkeit derselben für die Versehen ihrer Untergebenen, wenn sie deshalb gewarnt worden sind;

---

keit entstehenden Gefahren die Rede, sondern auch von solchen, welche durch Zufall und durch bloße Wirkung der Natur herbeygeführt werden: daher erscheinen solche in einem eigenen Abschnitt.

k) besondere Verpflichtung der Schornsteinfeger zur Reinigung der Camine in bestimmten Zeiten und zur Anzeige der von den Hausbewohnern hierin begangenen Saumseligkeit;

l) Oeftere Feuerbeschau durch Sachverständige, im Beyseyn der Magistratspersonen.

2) das entstandene Feuer zeitig zu entdecken und zu löschen, auch sonst den Schaden möglichst zu vermindern:

a) Aufmerksamkeit der Thürmer, der Schildwachten und Nachtwächter ꝛc. auf jede entstehende Feuersbrunst;

b) Bestellung eigener Feuerwachen;

c) Belohnung desjenigen, welcher zuerst ein Feuer anzeigt, und Strafe deßen, der es verheimlichet. (Diese Strafe gehört, als culpose Brandstiftung, für den Criminalrichter.)

d) geschwinde Löschanstalten: Feuerlärm und andere schickliche Zeichen. Bereitschaft der Feuergeräthe, des Waßervorraths und der nöthigen Arbeiter, auch zweckmäßige Vertheilung derselben ꝛc.

e) Verbindlichkeit aller Orts-Einwohner, zu den Löschungs- und Rettungs-Anstalten mit zu wirken.

Bestrafung der Uebertreter obiger Verbote durch Geldbußen, oder Confination und Abverdienung.

f) besondere Rettungsanstalten dabey für Personen und Güter;

g) Brandaßecuranz der Gebäude, ingleichen der Mobilien und Vorräthe aller Art,

a) entweder durch Ermunterung freywilliger Gesellschaften;

b) oder durch Policeyzwang.

Letzterer kann nur bey Gebäuden, nicht so bey Mobilien und Vorräthen, (deren Bestand und Werth sich unaufhörlich verändert) statt finden, wenn

α) die Mehrheit einer Gemeinde oder Districts dafür ist und den Beytritt der andern verlangt;

β) wenn die Dißentienten nur ein unvollkommnes Eigenthum haben und von dem Obereigenthümer oder Gutsherrn dazu angehalten werden;

γ) wenn der Zwang sich dahin einschränkt, den Staat, wegen der öffentlichen Abgaben, die auf den Gebäuden haften, sicher zu stellen. *)

B. gegen **Ueberschwemmungen** und Eisfahrten:

1) Uferbau; Reinhaltung der Ströme, Flüße und Bäche;

---

*) Ein **unbedingter** Zwang würde der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten, welche allen Zwang mißbilligt, wodurch nicht ein positiver Schaden abgewendet, sondern nur gewiße Vortheile erlangt werden sollen. Die Pflicht, zu den Löschanstalten beyzutragen, kann daher durch Zwang und proportionirliche Strafe in Erfüllung gesetzt werden: nicht so die unvollkommene Pflicht der Aßecuranz, welche den Schaden nicht abwendet, sondern nur durch die Vertheilung erleichtert. Um in diesem Fall einen Zwang statt finden zu laßen, ist es nöthig, daß entweder ein anderes Zwangsrecht schon gegründet sey, oder wenigstens die Mehrheit einer Commun sich demselben, ihres Vortheils wegen, freywillig unterwerfe, da denn die übrigen Mitglieder, eben so wie zu anderen Communbeschlüßen, wo kein individueller Widerspruch gilt, angehalten werden können.

2) Unterschied zwischen Waßerbauen, welche ganze Länder und Provinzen, und solchen, welche einzelne Gemeinden betreffen;

3) Verpflichtung aller Nachbarn oder Gemeindeglieder zur Deich- und Damm-Unterhaltung, nach dem Verhältniß der für sie dadurch abzuwendenden Gefahr;

4) Deich- und Damm-Ordnungen: besondere Aufmerksamkeit, damit die Deiche weder durch vorsätzliche oder fahrläßige Handlungen, noch durch die Gewalt des Waßers selbst, beschädiget und durchbrochen werden;

5) Warnungszeichen bey einer entstehenden Ueberschwemmung und Bereitschaft der Hülfe für Nothleidende;

6) besondere Mittel, schädliche Eisfahrten abzuwenden und zu vermindern.

C. gegen Unglücksfälle, welche mit der Lage am Meer und mit der Schiffahrt verbunden sind:

1) Leuchtthürme am Seeufer und andere nöthige Merkzeichen zur Sicherheit der Schiffahrt;

2) Rettungsanstalten bey Schiffbrüchen und anderen Seeschäden.

D. gegen Orkane, Erdbeben und vulkanische Ausbrüche ꝛc.

E. gegen andere Landplagen, welche besonders das Eigenthum verwüsten, z. B. Mäuse, Heuschrecken, Heerraupen ꝛc. *)

Hier laßen sich nur die Rubriken angeben, weil die Vorsichtsregeln größtentheils von Localitäten und besonderen physischen Erfahrungen abhängen.

---

*) Diejenigen Sicherheitsmaasregeln, welche ansteckende Krankheiten und andere, der Gesundheit absolut schädliche, Gegenstände abzuhalten dienen, gehören in die besondere Claße der Gesundheitsanstalten.

Zweyte Claße.

Sittliche Anordnungen.

I. Abschnitt.

Häusliche Ordnung der abgetheilten Familien. *)

I. Policey der ehelichen Verhältniße:
1) Leitung dieser Verhältniße nach dem Zweck des Staats, mit möglichster Beybehaltung der natürlichen Rechte;

---

*) Hier ist dasjenige zu wiederholen, was schon in der 1. Abth. I. Abschn. von den Gränzen und Verhältnißen der häuslichen Gewalt gesagt worden ist. Selbige laßen sich nicht allgemein bestimmen, weil sie von der besondern bürgerlichen und religiösen Verfaßung jedes Volks abhängen. Die Verletzungen und die Mißbräuche derselben sind bereits in dem Grundriß des Criminalrechts 2. Abth. IV. Abschn. erörtert worden, worauf man sich daher gegenwärtig beziehen muß. Die Policey hat eigentlich (wie schon gedacht) mit diesen, so wie überhaupt mit allen Rechtsverletzungen, nichts zu thun: sie leitet nur die Gemüther auf Ordnung und Verträglichkeit hin und bemüht sich dadurch, den Rechtsverletzungen zuvorzukommen. Sie hat jedoch, bey entstehenden Unordnungen und Streitigkeiten, die erste Cognition und sie sucht alle nachtheilige Folgen durch gütliche Mittel zu verhindern. Die hier vorkommenden Verletzungen und Mißbräuche greifen zugleich in das Fach der Policey- und in jenes der Justiz-Behörden ein, weil es darauf ankommt, theils allgemeine Ordnung und Ruhe herzustellen, theils gewiße bestimmte Rechte zu sichern. Der Policey scheint jedoch die Hauptuntersuchung zuzukommen. Wir haben die dazu nöthigen Bestimmungen schon in dem Grundriß des Criminalrechts betrachtet, bey den in selbigem Anhangsweise erörterten gemischten Verbrechen. Die Civiljustiz concurriret damit in so weit, als es auf Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit oder Schadloshaltung ankommt.

a) bey christlich gesitteten Völkern kommt dem Ehemann kein persönliches Zwangs- und Züchtigungs-Recht zu;

b) er ist natürlicher Vormund des Weibes, das jedoch in Collisionsfällen eines besondern Curators bedarf. (No. III. 5.) Ihm gebührt die Leitung der häuslichen Wirthschaft und die Verwaltung des zugebrachten Vermögens, (mit Ausnahme der eigenen Unfähigkeit, die ihn selbst einer Bevormundung unterwirft, oder der Collision von Rechten und besonderer vertragsmäßiger Beschränkungen, welche das Civilgesetz bestimmt.)

c) die Frau tritt in die Familie des Mannes; sie nimmt deßen Stand und Namen an und genießt nach ihm gleichmäßige bürgerliche Vorzüge.

2) Bestimmung der Eheverbote, wegen zu naher Verwandtschaft, wegen Verschiedenheit des Alters, des Standes, der Religion ꝛc. nach der besondern Sittlichkeit und den Religionsverhältnißen jedes Volks. (S. den IV. Abschn.)

3) Gestattung der Ehe zur linken Hand unter gewißen Bedingungen, bey den höheren Volksclaßen, wenn nemlich a) der Mann nicht genug besitzt, um eine Frau mit Familie standesmäßig ernähren zu können, oder b) befürchten muß, durch eine zweyte Heyrath seine Kinder erster Ehe in der Erbfolge zu verkürzen. *) Daraus entstehende ungleiche Verhältniße ad 1. c.

*) Ueber die Gültigkeit dieser Gründe muß die Policeybehörde arbitriren, weil es daran liegt, daß jene Art unvollkommner Ehe nicht ohne Noth vervielfältigt

4) Sorge, daß der Hausfriede zwischen Mann und Weib, durch Einmischung eines Dritten, nicht gestört werde.

5) Hülfleistung zur Erhaltung der ehelichen Rechte, jedoch nur auf Anrufen des beleidigten Theils.

6) Sorge für die Rechtmäßigkeit der Geburten: präsumtive Rechtmäßigkeit jedes in der Ehe gebornen Kindes; Aufsicht über Wittwen, welche sich nach dem Tode ihrer Männer für schwanger ausgeben, oder sich wieder verheyrathen wollen, wenn noch nicht ausgemacht ist, daß sie aus voriger Ehe sich nicht schwanger befinden. *)

7) Arbitrirung der Policey bey Collision der Verhältniße beyder Eltern zu ihren Kindern:
   a) vorzüglicher Antheil der Mutter an der ersten physischen Erziehung;
   b) Gleicher Antheil derselben an der Erziehung der Töchter; mindere Theilnahme an der Erziehung der Söhne;

---

werde, theils wegen der dadurch minder erreichbaren moralischen Zwecke im häuslichen Zustande, theils, weil zu befürchten ist, daß, durch unverhältnißmäßige Häufung solcher Ehen, die höheren Stände aussterben oder doch zu sehr abnehmen möchten. Die Nützlichkeit und Rechtlichkeit dieser Ehe ist demnach relativ, auf die Bevölkerung des Staats und den überzähligen gedrängten Zustand der höheren Claßen, wodurch standesmäßige Ehen erschwert werden. Sie gehört zu den Palliativcuren bürgerlicher Gebrechen, wo Radicalcuren nicht ausführbar sind.

*) Zu diesem Ende ist das Trauerjahr der Wittwen eingeführt, binnen welchem sie in der Regel, ohne besondere Dispensation, zu fernerer Verehelichung nicht schreiten dürfen.

c) welchem Theil die Kinder folgen, oder wie selbige zu theilen, wenn die Ehegatten sich trennen? (Diese Fragen und daraus fließenden Folgen greifen zugleich in das Civilrecht ein. Entw. d. Civilcodex, 3. Abth. II. Abschn. 3. Tit.)

8) Bestreben der Policey, damit die Einheit des Familienzwecks erhalten und, bey mehreren in einem Hauptstamme zusammenwohnenden Familien, alle Collisionen vermieden werden: daher möglichst abgesonderte Haushaltungen, selbst in absteigender Linie, und Vermeidung aller Streit veranlaßenden Communion.

II. Policey der elterlichen Gewalt:

1) Bestreben der Policey, die Ehrerbietung der Kinder zu ihren Eltern zu unterhalten und zu verstärken, dagegen die Eltern zu erinnern, daß sie ihre Kinder weniger durch Zwang und Züchtigung, als durch Ueberredung und Gewinnung des kindlichen Zutrauens, zum Guten führen.

2) Allgemeine Anstalten und Gebräuche, um das Alter in Ehren zu halten, die Schwächen desselben zu entschuldigen und zu verbergen, selbst die Laster deßelben, wo möglich, ohne Aufsehen und Aergerniß zu bestrafen.

3) Belohnungen und Auszeichnungen der Kinder jeder Gemeinde, welche ein besonderes Beyspiel der Ehrfurcht und Liebe gegen ihre Eltern gegeben haben.

4) Pflicht der Kinder zu häuslichen Diensten und deren billige Ermäßigung, nach dem Verhältniß des Standes und der Berufsgeschäfte.

5) Gränzen des elterlichen Zwangs- und Züchtigungs-Rechts. *)

6) Hülfleistung der Policey, wenn die Eltern ungehorsame Kinder nicht bändigen können, oder wenn Kinder über Mißbrauch der elterlichen Gewalt klagen.

7) Recht der Policey, auch von Amts wegen, die Eltern wegen ihres eigenen schlechten Beyspiels, oder ärgerlichen Aufführung ihrer Kinder, zu erinnern, auch, nach fruchtlosen Beßerungsfristen, die Kinder unter öffentliche Aufsicht zu nehmen.

8) Sicherstellung der Eltern, gegen Verführung ihrer Kinder zu Ausschweifungen und Ungehorsam. (Entw. d. Crim. Codex, 2. Abth. IV. Abschn. 4. Tit.)

9) Besondere Verhältniße der minderen elterlichen Gewalt durch Adoption und zweyte Ehe; (die rechtlichen Folgen davon gehören in das Civilrecht.)

10) Verantwortlichkeit der Eltern für die Vergehungen der Kinder, nach dem relativen und localen Maasstab jener Gewalt und nach den Grundsätzen der moralisch-gesetzlichen Zurechnung.

---

*) Dieses hängt von der Sittlichkeit und der Regierungsform jedes Volks ab, und läßt sich daher nicht allgemein bestimmen. Es scheint jedoch die gänzliche Unbeschränktheit dieses Rechts nur der Kindheit der bürgerlichen Gesellschaft angemeßen zu seyn. In gebildeten Staaten ist es gefährlich, ein inappellables häusliches Gericht zu gestatten. Die väterliche Gewalt kann nur ein mäßiges Einsperrungs- und Züchtigungs-Recht, bey geringen häuslichen Vergehen und Unordnungen, geben, aber nicht auf die Bestrafung bestimmter Verbrechen erstreckt werden.

NB. Es kann daher nur ein culposes Verschulden daraus entstehen, und es wird in jedem Fall zu hart seyn, die Eltern als Mitschuldige zu behandeln.

11) Sorge, daß die väterliche Gewalt nicht zweckwidrig verlängert, nicht über das Alter der vollen Mündigkeit, (füglich das 20ste Jahr) oder des selbstständigen Bürgerrechts, (welches ein öffentliches Amt oder Nahrungsgewerbe giebt) erstreckt, noch den Kindern die Errichtung eigener Haushaltungen und der Schritt zur Ehe, ohne hinreichenden Grund, erschwert werde:

a) Arbitrirung der Policey in zweifelhaften Fällen;

b) Ermäßigung des elterlichen Zwanges bey der Wahl des Gewerbes und der ehelichen Verbindung. *)

III. Policey der Vormundschaften: **)

1) Pflicht des Staats, solche Personen, die nicht unter väterlicher Gewalt sind und sich ohne

---

*) Den Eltern gebührt allerdings, so lange dem Kinde die gesetzliche Volljährigkeit abgeht, in Ansehung des Ehestandes ein unbedingtes Widerspruchsrecht. Nachher ist es nur unvollkommene Pflicht, ihren Rath zu befolgen. Die Policey kann blos Ermahnungsweise dabey verfahren. Sie sucht die Gesinnungen und Meynungen zu vereinigen. Sie giebt aber den Eltern gegen volljährige, oder durch Amt und Gewerbe als Bürger anerkannte, Kinder kein Zwangsrecht, sondern jene behalten nur das Recht, ihren Kindern die Vortheile des Vermögens zu entziehen, worüber sie disponiren können. Von der Wahl des Gewerbes siehe den folgenden Abschnitt.

**) Die Vormundschaft, als ein Supplement der häuslichen Gewalt, giebt, eben so wie der Ehestand, gewiße Rechte und Verbindlichkeiten, deren Verletzung

Gefahr nicht selbst regieren können, zu bevormunden.

2) Bestimmung des Alters, der moralischen Fähigkeit und Eigenschaften, welche die Gränzpuncte der vormundschaftlichen Gewalt ausmachen;

a) physische und moralische Erziehung des Unerwachsenen (Tutel, höchstens bis zum 16ten Jahre);

b) fernere Ausbildung zum bürgerlichen Leben (Curatel bis nach vollendetem 20sten J.). In beyden Fällen zugleich Administration des Vermögens. (In warmen Ländern, wo Körper und Geist früher zur Reife kommen, könnte jene Frist um einige Jahre abgekürzt werden; *)

c) obervormundschaftliche Prüfung des Volljährigen, um die Präsumtion des Alters zu bestätigen und die Endschaft der

---

zur Cognition der Criminal- und Civil-Justiz gehört: hier wird aber nur von den allgemeinen Vorsichtsregeln, von der Befestigung dieser Verbindlichkeiten und Rechte und von dem gehörigen Gleichgewicht derselben mit der bürgerlichen Freyheit, gehandelt, welches alles im weitläuftigen Sinn der Policeybehörde obliegt. In dem Justinianäischen Gesetzbuch, welches, in der schönsten fragmentarischen Unordnung, mit den Civilgesetzen einen großen Theil der Policey- und Regierungs-Rechte, auch selbst das Criminalrecht und den Proceß, verwebte, war freylich alles jenes in buntscheckiger Gestalt beysammen: dies kann jedoch nicht zum nachahmungswürdigen Muster dienen.

*) So fieng bey den Römern die männliche Pubertät nach dem 14ten Jahre an, welches bey uns Deutschen kaum statt findet. Die frühere physische Reife des weiblichen Geschlechts ist übrigens kein hinreichender Grund, die Tutel deßelben abzukürzen.

Curatel zu erklären, oder diese aus erheblichen, jedesmal anzugebenden Gründen, zu verlängern.

3) Mündigerklärung (venia aetatis) noch vor erreichter Volljährigkeit, jedoch erst nach völlig beendigter Erziehung, wegen glaubhaft bezeugter hinlänglicher Fähigkeiten und besonderer zufälliger Vortheile. Diese erfordert die genaueste Prüfung mit Beyziehung der nächsten Verwandten. Auch ist die freye Schaltung mit Immobilien und selbigen gleichgeachteten Rechten auszunehmen.

4) Beständige Curatel des weiblichen Geschlechts, sowohl in als außer der Ehe, bey Eingehung bürgerlicher Verbindlichkeiten. (Die natürliche weibliche Schwäche macht solche in moralischer und physischer Hinsicht rathsam, und läßt nur, wegen besonders geprüfter Fähigkeit, z. B. bey Kaufmannsweibern, eine seltene Ausnahme statt finden.)

5) Curatel der Abwesenden, der Taubstummen und Blinden, der Gemüthskranken, Blödsinnigen und Verschwender. Die letztere findet nur bedingungsweise bey Hausvätern und Ehegatten statt. (S. 3. Claße, I. Abschn. *) Das physische Gebrechen, welches die Curatel erfordert, ist von verpflichteten Aerzten gerichtlich zu untersuchen; nach dem gefundenen Resultat ist das Maas der Curatel zu bestimmen, ingleichen die dabey erforderliche persönliche Be-

---

*) Die Curatel der Abwesenden, wohin auch die Curatel der Leibesfrucht (cura ventris) zu rechnen ist, ingleichen der liegenden Erbschaft rc. gehört zur Güterpolicey, oder zu den Ernährungsanstalten.

handlung und Heilmethode. Bey der Curatel des Verschwenders muß, nächst der moralischen, auch eine physische Prüfung vorausgehen.

6) Concurrenz der Familien- oder häuslichen Policey, (der Unterstützung und des Beyraths der nächsten Verwandten) mit der Landespolicey, bey Bestellung der Vormundschaften, sowohl wegen Schwäche des Alters, als wegen körperlicher Gebrechen, Gemüthskrankheit und Verschwendung. (Bey unterrichteten Taubstummen und Blindgebornen, die nicht in öffentlichen Anstalten sind, ist eine modificirte Aufsicht hinreichend; so auch bey kindisch gewordenen Alten und allen ganz taub oder blind gewordenen Personen.)
   a) Beybehaltung der testamentarischen, der vertragsmäßigen und agnatischen Tutel, welche letztere dem nächsten Blutsfreund väterlicher Seite gebühret; jedoch bey allen dreyen
   b) jedesmalige obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung des Vormundes;
   c) Recht der Policey, einen Vormund von Amts wegen beyzugeben, wenn der Designirte nicht ganz tüchtig ist.

7) natürliche Vormundschaft der Mutter, vorzugsweise vor der agnatischen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreitet, jedoch mit Beygebung eines Mitvormundes, wozu der nächste taugliche Agnat zu wählen ist.

8) besonders modificirte Curatel solcher Gemüthskranken, welche nur fixe Ideen und lichte Zwischenräume haben, wo sie ihrer Vernunft ganz mächtig sind, um sich rechtlich verbinden zu können. (Diese erfordert individuelle Prüfung durch Sachverständige.)

9) Zwangsrecht der Policeybehörde gegen solche, welche die ihnen übertragene Vormundschaft ausschlagen, und Bestimmung rechtlicher Entschuldigungs- und Verhinderungs-Gründe; (Dieser Zwang kann in einer verhältnißmäßigen Suspension der bürgerlichen Rechte bestehen.)

a) die Entschuldigungsgründe sind zum Vortheil des gewählten Vormundes, und es steht ihm daher frey, davon keinen Gebrauch zu machen. Dahin gehört die Beträchtlichkeit eigener häuslichen Geschäfte, vorzüglich wegen vieler Kinder; (bey den Römern waren zu Rom drey hinreichend) mehrerer schon obhabender Vormundschaften; hohes Alter und Kränklichkeit; gewiße geistliche und weltliche Würden 2c.

b) die Verhinderungsgründe bezielen den Vortheil des Staats und des Mündels, müßen daher der Cognition des Magistrats allezeit unterworfen seyn. Sie concentriren sich auf die physische, oder moralische, oder bürgerliche Unfähigkeit. Zur letztern gehört die nothwendige Abwesenheit; die Verwaltung gewißer Staatsämter, der Militairdienst, die Unfähigkeit Caution zu leisten 2c. zu beyden erstern alle solche Mängel, die selbst einer Bevormundung oder Policeyaufsicht bedürfen; auch große Unwißenheit, ingleichen fortwährende feindschaftliche Verhältniße gegen den Mündel oder deßen nächste Verwandten.

10) Cautionsleistung der ernannten Vormünder, in so fern sie das Vermögen in Verwahrung bekommen; und diesfallsige Arbitrirung der obervormundschaftlichen Behörde,

besonders wenn der Vater dem von ihm ernannten Vormunde die Caution erläßt, oder es an einem andern tüchtigen und cautionsfähigen Subjecte fehlet. *)

11) obervormundschaftliche Policeyaufsicht bey Verwaltung der Vormundschaften. Oeftere Localuntersuchung und wenigstens jährliche Rechnungsablegung.

12) obervormundschaftliche Arbitrirung bey der Wahl des Gewerbes und des Ehestandes, wenn Vormund und Mündel darüber nicht einig sind.

NB. Der Vormund (tutor) hat gleiches Widerspruchsrecht mit dem Vater, bis zur ersten Mündigkeit oder Pubertät (füglich bis nach zurückgelegtem 16ten Jahre) dem Curator ist nur ein Vorstellungsrecht zu gestatten, wobey die Obrigkeit arbitriret.

13) Entfernung oder Suspension der Vormünder, welche ihre Schuldigkeit nicht leisten.

Hauptstrafe: Suspension oder Verminderung der bürgerlichen Rechte.

IV. Policey der dienstherrschaftlichen Gewalt: **)

1) Unterschiede des Dienstgesindes, nach deßen Fähigkeiten und den Arbeiten, wozu daßelbe gebraucht wird.

---

*) Die Form und Modalität der Cautionsbestellung, so wie die übrigen aus jenen Policeybestimmungen sub 7 — 9. entstehende Rechtsverhältniße, werden in dem Civilrecht vorkommen. (Entw. d. Civilcodex 3. Abth. III. Abschn.)

**) Die Leibeigenschaft, welche ganz eigene für das Gesinde auf dem Lande sehr beschwerliche Verhältniße erzeugt, kann hier nicht erörtert werden, weil sie sich lediglich auf Localitäten und statutarische Gesetze

2) Vorkehrungen gegen den Mangel an gutem Gesinde:

a) daß Niemand in Dienst aufgenommen werde, der nicht ein Zeugniß seiner Ehrlichkeit und seines guten Verhaltens aufzuweisen habe;

b) daß kein Dienstherr einen Dienstboten entlaße, ohne ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß über sein Verhalten zu geben.

c) proportionirlicher Maasstab des Gesindelohns und des Miethgeldes, nach den übrigen Preisen der Dinge; bestimmte Taxe auch in Ansehung der Kost und Kleidung: Strafe der Contravenienten.

d) Verbot, einander das Gesinde abspenstig zu machen und den gewöhnlichen Lohn zu steigern.

e) Verhinderung der Verführung des Gesindes zu Ausschweifungen, Untreue und Ungehorsam.

f) Belohnungen für ausgezeichnete Diensttreue. (Wenn die Dienstherrn selbst solche nicht geben wollen, oder nicht können, hat

---

bezieht, die, als Ueberreste der alten Barbarey, nicht zum Muster dienen, auch in jeder Provinz verschieden seyn können. Hier ist daher nur von gemiethetem Gesinde die Rede. Die rechtlichen Verhältniße deßelben zur Herrschaft beruhen zwar ihrer Natur nach auf dem Miethvertrage, und scheinen daher nur ein Gegenstand der Civiljustiz zu seyn: allein das Gesindewesen erfordert überdies, zur Verhütung vieler gemeinschädlichen Uebel, noch mehrere Bestimmungen deßen, was, außer den rechtlichen Wirkungen des Miethvertrags, von Herrschaft und Gesinde geschehen muß, oder geschehen darf; und diese Bestimmungen sind der Policey vorbehalten.

der Staat für diese Aufmunterung der bürgerlichen Tugend zu sorgen.)

3) Zeitbestimmungen, zur bequemen und zweckmäßigen Schließung oder Aufhebung des Miethcontracts, (Mieth- und Loskündigungszeiten.)

a) auf dem Lande sind solche nach den verschiedenen Zeiträumen der Landwirthschaft abzumeßen, damit keiner derselben unterbrochen werde.

b) in den Städten ist nur darauf zu sehen, daß der Zwischenraum die Wahrscheinlichkeit übrig laße, immittelst zu einem andern Contract Gelegenheit zu finden, (etwa 3 Monate.)

4) Bestellung gewißer Personen beyderley Geschlechts, als Unterhändler zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens; (Gesindemäkler.)

5) Strafverordnungen der Policey, gegen das Gesinde, welches zur bestimmten Eintrittszeit ohne erhebliche Ursache ausbleibt, oder den Dienst zur Unzeit verläßt, oder sich zweyen Herren zugleich vermiethet.

NB. Die Civilgesetze kommen zwar hier, durch die Klage aus dem Miethcontract, zu Hülfe: aber die Policey verstärkt noch dieses Hülfsmittel, durch besondere Ahndung der vorsätzlichen Rechtsverletzungen, wozu die Miethklage nicht hinreicht.

6) Strafverordnung gegen Widersetzlichkeit und Ungehorsam des Gesindes, während des Dienstes; wie auch gegen Härte der Dienstherren, *)

---

*) Die hierbey eintretenden Strafen sind schon in dem Grundriß des Criminalrechts 2. Hauptabth. IV.

a) Arbitrirung der Policey, bey Bestimmung der Arbeiten, wenn solche in dem Contract nicht genau bedungen sind;

b) allgemeine Präsumtion für die Leistung solcher Arbeiten, welche nicht als ganz ungewöhnlich betrachtet werden und die Kräfte des Gesindes nicht übersteigen.

c) Schuldigkeit des Gesindes, zur Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Herrschaft;

d) wie weit der letzteren ein Züchtigungsrecht zu gestatten? — hängt von der besondern Sittlichkeit jedes Volks und dem Grade der allgemeinen bürgerlichen Freyheit ab, sollte jedoch nur auf geringe häusliche Vergehen und Unordnungen eingeschränkt und nicht bis zu körperlichen Verletzungen erstreckt werden.

e) Recht der Dienstherrschaft, das Gesinde, wegen anhaltender übler Aufführung, vor der Zeit der Aufkündigung zu verabschieden.

7) Verpflichtung der Herrschaft, auf das Gesinde, auch außer dem Dienst, genaue Aufsicht zu halten, Unordnungen und Ausschweifungen deßelben zu verhüten; auch besonders bey sehr jungen Dienstboten für die sittliche und religiöse Erziehung derselben zu sorgen.

8) Verpflichtung der Herrschaft, für das im Dienst krank gewordene Gesinde Sorge zu tragen.

Abschn. bemerkt worden. Das Civilrecht sichert nur die Erfüllung der aus dem Miethvertrag fließenden Bedingungen.

II. Abschnitt.

Bildung der Jugend zum bürgerlichen Leben. (Erziehung.) *)

A. Direction der Privaterziehung:
 a) in wie weit solche mit der öffentlichen zu verbinden sey, und
 b) ob die Policey der väterlichen Gewalt hierin Zwangsgesetze anlegen dürfe? — ist nur in so weit zu bejahen, als es nöthig ist, daß jedes Staatsmitglied einen Stand und Gewerbe wähle, und in den Mitteln dazu nicht ganz vernachläßiget werde, oder der besondere Zweck des Staats die Bildung gewißer Volksclaßen nach einem allgemeinen Muster nothwendig macht. Z. B. der Soldatenstand. **)

I. Allgemeiner Unterricht der Jugend:
 Nothwendige Bedingung jeder Volksclaße, ein gewißes Maas dieses Unterrichts zu genießen. (Einschärfung der Religion und bürgerlichen Pflichten; Gesetzcatechismus.)

---

*) Die Erziehung der Jugend gehört zwar auch mit zur Ausübung der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt: sie ist aber zugleich ein eigenes Geschäft der Policey, sowohl wegen der Aufsicht, welche ihr dabey überhaupt zukommt, als wegen der ausschließlichen Direction der öffentlichen Erziehungsanstalten. Daher war es schicklich, für diesen wichtigen Gegenstand einen besondern Abschnitt zu machen.

**) Außer diesen Fällen würde ein Erziehungszwang mit der bürgerlichen Freyheit und den Rechten der elterlichen Gewalt nicht vereinbarlich seyn, so sehr auch Filangieri, System der Gesetzgeb. V. B. S. 21. f. die Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehung zu zeigen sich bemüht hat.

1) Bestimmung der Stufen, nach welchen dieser Unterricht statt finden soll, nach dem Verhältniß der Stände und Volksclaßen;
2) Privatlehrer: sind jedem, der sie halten will und kann, zu gestatten;
3) öffentliche Lehrer: sind in jeder abgesonderten Gemeinde anzustellen;
4) Verbindlichkeit der Eltern, welche den nöthigen Privatunterricht nicht geben können, ihre Kinder zur öffentlichen Schule zu schicken;
5) unentgeldlicher Unterricht für solche, die nichts bezahlen können;
6) Verbreitung, auch unentgeldliche Vertheilung nützlicher Schulbücher, welche zugleich dazu dienen, die Gränzen des nothwendigen allgemeinen Unterrichts zu bezeichnen;
7) Bestellung gewißer Aufseher, um darüber zu wachen, daß kein Hausvater, kein Vormund, seinen Untergebenen diesen nothwendigen Unterricht entziehe;
8) Verbot, daß keine Schul- und Erziehungs-Anstalten für fremde Kinder, ohne Genehmigung und Aufsicht der Policeybehörde, errichtet werden dürfen.

II. Besonderer Unterricht in einer Wißenschaft, Kunst und Gewerbe. Nothwendige vorläufige Prüfung der Fähigkeit derjenigen, welche einen solchen Unterricht verlangen und nicht von ihrem eigenen Vermögen leben können. *)

---

*) Wer selbst so viel hat, daß er keines Erwerbes bedarf, kann jede ihm angenehme Beschäftigung wählen; und die Policey würde zu weit gehen, wenn sie auch die Claße (welche man überhaupt mit dem Namen der Reichen belegen kann) zu den zweckmäßigsten

1) Sorge der Policey, daß diejenigen Zweige der Wißenschaften, Künste und Handwerker von den mehresten betrieben werden, deren der Staat am meisten zu bedürfen scheint.
2) Auszeichnungen und Belohnungen zu diesem Zweck, auch Verbot, eine Profeßion zu ergreifen, wozu man, nach angestellter Prüfung, nicht geschickt, oder welche schon überzählig besetzt ist; — (dies gilt besonders bey den Studirenden) aber Vermeidung alles Zwangs zu bestimmten Handthierungen.
3) Gränzen der väterlichen Gewalt in dieser Wahl.

NB. Bey der Profeßion des Vaters hat dieser die Vermuthung für sich, wenn nicht eine willige Unfähigkeit dargethan ist: bey der Wahl einer andern Profeßion hingegen muß die Policey arbitriren, wobey es auf die Lust und Fähigkeit des Sohnes und die Nützlichkeit des Erwerbers ankommt. Das Studiren darf überhaupt niemanden zugemuthet, noch die Eltern dazu beyzutragen genöthiget werden. Auf keinen Fall dürfen selbige hierbey andere Zwangsmittel gebrauchen, als diejenigen, welche ihnen die freye Schaltung mit ihrem Eigenthum darbietet, mithin nicht Züchtigung oder anderen persönlichen Zwang, nicht Entziehung der schuldigen Alimente.

Beschäftigungen anhalten wollte. Das Zwangsrecht läßt sich nur durch ein dringendes Intereße des Staats und des zu zwingenden Subjects begründen, (1. Abth. II. Abschn.) mithin nur durch die Abwendung eines positiven Schadens, nicht aber durch die Erreichung mehrerer individueller Vollkommenheiten.

4) Zweckmäßige Einrichtung der niederen und hohen Schulen (Gymnasien, Universitäten:) richtiges Verhältniß der ersteren zu den letzteren.

5) Oeffentliche Bibliotheken, Kunst- Naturalien- Münz-Sammlungen ꝛc. und andere Erleichterungen des academischen Unterrichts.

6) Besondere Vorrechte und Auszeichnungen der hohen Schulen ꝛc. (sowohl der Sittlichkeit als der Kosten wegen, scheint es beßer, sie nicht in Hauptstädten, sondern in Provinzialstädten, anzulegen.)

7) Einrichtung der Privatschulen und Erziehungsanstalten nach obigen Regeln, auch öftere Policeyvisitation, damit die physisch-moralische Bildung in solchen Instituten nicht verabsäumet werde.

B. Fälle der ausschließlichen öffentlichen Erziehung:

a) bey verwayseten Kindern, die keinen hinlänglichen Unterhalt haben, mithin dem Staat zur Last fallen;

b) bey Kindern verarmter Eltern, welche sich in gleichem Fall befinden;

c) bey Findlingen, die als solche dem Staat angehören; (sie mögen entweder in Findelhäusern, oder in anderen Anstalten, untergebracht werden;)

d) bey der Erlernung solcher Künste und Profeßionen, welche die Beobachtung eines gleichförmigen mechanischen Systems erfordern, z. B. die Bildung zum Militairstand, zum Seewesen ꝛc.

C. Zweckmäßige Einrichtung der Findelhäuser und anderer öffentlicher Erziehungsanstalten, sowohl

a) für die Gesundheit und physische Bildung, als

b) für den moralischen und wißenschaftlichen Unterricht;

c) Verbindung derselben mit Manufacturen und Fabriken.

D. Zwangsrecht der Policey gegen solche, die auf Kosten des Staats eine öffentliche Erziehung genoßen haben, daß sie sich demjenigen Gewerbe widmen, welches ihren Fähigkeiten und dem Staatsbedürfniß für das angemeßenste gehalten wird.

Strafen gegen Widerspenstige in allen obigen Fällen:

a) Suspension oder Entsetzung des Amtes, oder des häuslichen Rechts;

b) Entrichtung oder Abverdienung einer proportionirlichen Geldbuße, zu öffentlichen Erziehungsanstalten.

III. Abschnitt.

Beförderung der Sittlichkeit durch Religionsübung. *)

I. Pflicht der Policey, die Nachtheile und Gefahren, welche aus neuen Religions-Meynungen und Gesellschaften entstehen können, abzuwenden.

---

*) Dies ist die Religionspolicey, welche man von der Kirchenpolicey unterscheiden muß, die sich blos mit der innern Ordnung der Religionsgesellschaften beschäftiget, wohin die Kirchenstrafen und Censuren gehören. Diese ist, als ein bloßes Gesellschaftsrecht jeder Kirche, eben so wie die häusliche Gewalt, der weltlichen Landespolicey untergeordnet. Die weltliche Policey hat mit der Religion nur in so weit zu thun, als diese theils die allgemeine Sittlichkeit, theils die Regierungsform, befestiget. Sie übt

i) Aufmerksamkeit auf die Entstehung geheimer Religionsgesellschaften und Verbot derselben, wenn nicht ihre Lehrsätze vorher der Regierung vorgelegt und von ihr genehmiget worden sind.

---

keinen Gewißenszwang aus, sie schreibt keine Lehrart und Gebräuche vor: aber sie sieht darauf, daß die Religionsgesellschaften nicht der allgemeinen Sittlichkeit und der Staatsverfaßung entgegen arbeiten, indem sie Handlungen, welche mit der Moral in Widerspruch stehen, für erlaubt und sogar Gott gefällig halten, oder Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die höchste Staatsgewalt predigen. Die Policey verlangt daher nur eine negative Vollkommenheit der Glaubenslehren, daß sie die Sittlichkeit und Staatsverfaßung nicht untergraben, welche sie unterstützen sollten. Die mehrere oder mindere positive Vollkommenheit derselben ist nicht ein Gegenstand des Zwanges, sondern nur der Ermunterung: die höchste Staatsgewalt kann daher diejenigen Religionsgesellschaften auszeichnen, welche die Vervollkommnung der Sittenlehre hauptsächlich zur Absicht haben und deren Vorsteher sich in die politische Verfaßung nicht einmischen. Sie kann die Mitglieder derselben ihres vorzüglichsten Zutrauens würdigen, ohne jedoch andere Religionsgesellschaften, deren Lehrsätze mehr auf Aberglauben und mechanische Uebungen deuten, aus ihrem einmal erworbenen Besitzstande zu verdrängen. Wenn es aber darauf ankommt, solche unvollkommene Religionslehren von neuem einzuführen; so gebraucht die Policey mit Recht nicht nur Ermahnungen, sondern auch einen gewißen Grad des bürgerlichen Zwanges: denn es liegt ihr zu sehr daran, daß das Volk, oder der größere Theil deßelben, von seinen gesündern Religionsgrundsätzen nicht durch neue Lehren abwendig gemacht werde, welche dem Zweck des Staats nicht so gemäß sind. Sie verweigert daher den Anhängern solcher neuen Secten dasjenige Zutrauen, welches die Verwaltung öffentlicher Aemter voraussetzt, ohne sie jedoch zu verfolgen, ohne ihnen den allgemeinen Schutz zu entziehen.

2) Hauptkriterium: jede Religion ist zu dulden, welche die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen in demselben, annimmt und kein Laster billiget.

3) Zweckmäßige Gradation der Duldung und Vorrechte, nach dem relativen politischen Werth der Religionsgrundsätze:

a) allgemeine Duldung, ohne ein Recht, Grundeigenthum zu besitzen und den Gottesdienst in öffentlichen Kirchen zu treiben;

b) Duldung mit dem Grundeigenthumsrecht und öffentlichen Gottesdienst;

c) diese Vorrechte verbunden mit allen Staats-Aemtern und Würden. NB. Dies versteht sich von der Reception und Ausbreitung neuer Glaubensgenoßen, nicht von dem schon einmal erworbenen Besitzstande: dieser darf nicht genommen werden, außer wenn die Religion, nach der angegebenen Regel, ganz verwerflich ist. Es versteht sich aber auch, daß politische Verhältniße, z. B. die Unterjochung eines Volks, deßen Religion in bloßem Fetischendienst besteht, gelindere Maasregeln, durch Beyspiel und Belohnung, rathsam machen.

II. Sicherstellung aller im Staat geduldeten Glaubenslehren:

1) gegen Schmähung oder Verderbung der zum Gottesdienst bestimmten Gegenstände;

2) gegen thätliche oder wörtliche Stöhrung des Gottesdienstes und der Kirchendiener in ihren Verrichtungen;

3) gegen absichtliche Erbitterung der Religionspartheyen;

4) gegen Lästerung der Religionsgesellschaften und ihrer besondern Lehren;

5) gegen Eingriffe eines Religionstheils in die bürgerlichen Rechte des andern;

6) überhaupt gegen alle, sowohl heimliche, als öffentliche, Bedrückung und Verfolgung.

III. Unterstützung und zweckmäßige Leitung der allgemeinen Religionsübung:

1) Sorge der Policey, daß die Religionslehrer den Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit, die Pflichten zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, überhaupt alle bürgerliche und sittliche Tugenden, bey dem öffentlichen und Privatunterricht einschärfen, nicht minder die Kenntniß der wichtigsten Criminal- und Policey-Gesetze auf schickliche Art bey ihren Vorträgen verbreiten.

2) Möglichste Allgemeinheit und Aehnlichkeit dieses Unterrichts, auch Sorge für die Bestellung tauglicher Kirchendiener;

3) Besondere öffentliche Achtung gegen dieselben, und Unverletzlichkeit während ihrer Verrichtungen;

4) Aufmerksamkeit der Policey, daß die Zahl der Kirchenbeamten und Diener, gegen das Bedürfniß der Gemeinden, nicht zu groß werde, und daß solche nicht durch auswärtige Verbindung die Sicherheit des Staats in Gefahr setzen.

5) Verhinderung, daß die Religionsübungen und Gebräuche nicht mit den Pflichten gegen den Staat, oder mit der allgemeinen Sittlichkeit, in Collision kommen; z. B. durch Verbreitung des Müßigganges, wenn der Feyertage zu viele werden; durch Schwelgerey bey Religionsfesten u. s. w.

6) Aufsicht über die Ordnung und Heiligung der Religionsfeste, über Proceßionen, Wallfahrten ꝛc.

7) Aufsicht über Ausübung der Kirchenstrafen, damit solche die Gränzen der Kirchenpolicey nicht überschreiten, blos den Antheil an dem Gottesdienst und die damit verknüpfte gesellschaftliche Rechte treffen, nicht aber in die bürgerlichen Rechte eingreifen.

NB. Es versteht sich, daß in solchen Ländern, wo Staat und Kirche auf das genaueste verbunden sind, jede Kirchenstrafe auch die Wirkung einer bürgerlichen Strafe habe, daß ferner demjenigen, welcher aus der Gemeinschaft einer Kirche ausgeschloßen ist, die rechtliche Vermuthung der Immoralität (infamia facti) im Wege stehe, daher ihm auch mittelbar in seinen bürgerlichen Verhältnißen schade.

8) Schickliche Verbindung der Kirchenstrafe mit der bürgerlichen Strafe, in allen Verbrechen, welche hauptsächlich die Sittlichkeit verletzen. *)

IV. Besondere Verhütung der Irreligiosität und des Aberglaubens.

1) Ahndung jeder öffentlichen Verachtung und Ableugnung des göttlichen Wesens;

2) Verbot des gotteslästerlichen Schwörens und Fluchens;

3) Ermahnung durch Religionsdiener und Obrigkeit an solche, die sich zu keiner im Staat geduldeten Religion bekennen wollen;

---

*) Die Strafen, welche in allen solchen Fällen statt finden können, sind in dem Grundriß des Criminalrechts II. Hauptabth. 3. Abschn. zu suchen.

4) Entziehung des öffentlichen Zutrauens, wenn wiederholte Ermahnungen nicht fruchten;
5) Verbot solcher abergläubischen Religionsgebräuche, welche der Sittlichkeit widersprechen, oder die Gesundheit zerstöhren;
6) Verbot, Zauberey und Wahrsagerey mit der Religionsübung zu verbinden. *)

IV. Abschnitt.

Sorge für die öffentliche Enthaltsamkeit,

I. Einschränkung des Geschlechtstriebes auf die eheliche Verbindung; (wohin auch allenfalls die Ehe zur linken Hand bey höheren Ständen gehöret.)
1) Besondere Heiligung und bürgerliche Auszeichnungen des Ehestandes; **)
2) Verhinderung alles außerehelichen Beyschlafs, mithin um so mehr des Gewerbes, welches damit getrieben wird; (Hurerey und Kuppeley.) Ob in großen Städten eine Ausnahme statt finden, und das Hurengewerbe, zur Vermeidung größeren Uebels, zwar nicht öffentlich autorisirt, aber doch geduldet werden müße? — ***)

---

*) Die Strafen dieser bestimmten Religionsverbrechen sub II. III. et IV. sind ebenfalls in dem Criminalrecht angegeben.

**) In so weit der Ehestand auch die Bevölkerung mehr, als der außereheliche Umgang, befördert, gehören die Aufmunterungen dazu, so wie die nachfolgenden Verbote und Verhütungsmittel, in das Fach der Bevölkerungspolicey. (S. die 5. Cl. dieser Abth.) Hier erscheint derselbe nur in seiner wichtigsten Wirkung auf die Sittlichkeit.

***) Dieses Problem scheint durch bisherige Erfahrungen bejahet zu werden. Es ist aber bey dieser Dul-

3) Verbot des Beyschlafs und der Ehelichung naher Anverwandten. (Die Gränzen dieses Verbots hängen von besondern Religionsgrundsätzen ab: es scheint aber kein haltbarer allgemeiner Grund vorhanden zu seyn, solche unter Seitenverwandten weiter, als auf leibliche Geschwister, zu erstrecken.)

4) Verbot der Ehe a) zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, wenn auch sonst kein Hinderniß derselben im Wege stehet; b) auch zwischen Personen von sehr ungleichem Alter; besonders wenn die Frau beträchtlich älter ist, als der Mann. (Arbitrirung der Policey in solchen Fällen.)

5) Anweisung der Hausväter und Mütter, auf jeden verdächtigen Umgang ihrer Kinder, Hausgenoßen und Gesinde, aufmerksam zu seyn; alle wollüstige Ausschweifungen durch schickliche Vorbeugungsmittel und Ermahnungen zu verhindern;

6) Einschränkung und sorgfältige Aufsicht bey Zusammenkünften und Spielen junger Personen beyderley Geschlechts;

---

dung, wo man glaubt sie gebrauchen zu müßen, die größte Vorsicht nöthig. Die Policey muß alle Publicität ihrer Theilnahme, alles sittliche Aergerniß, vermeiden. Sie muß selbst einen Grad von Verachtung und von Ausschließung aus der Gemeinschaft bürgerlicher Rechte und Vorzüge mit einem Gewerbe verbinden, welches man als ein trauriges Nothmittel gebraucht, um Verführung der Unschuld und Stöhrung der Familienrechte zu verhindern, so wie der Arzt eine giftige Krankheit durch ein minder schädliches Gift abzuhalten sucht.

7) Verhütung aller unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes; *) besondere Anweisung der Schullehrer und Aufseher, diesem Uebel durch schickliche Belehrung, wie auch durch physische Vorsichten, vorzubeugen.

II. Verfahren gegen Unmäßigkeit:

1) Einschränkung des übergroßen Schwelgens bey öffentlichen Gastmahlen, welche auf Kosten des Staats, oder ganzer Communen und Corporationen, gegeben werden; damit dies als Beyspiel für einzelne Bürger dienen könne. (Bestimmte Aufwandsgesetze für Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. nach Verschiedenheit der Volksclaßen, sind weder politisch rathsam und ausführbar, noch an sich gerecht.) **)

2) Verbot der nächtlichen Schmausereyen, Trinkgelage, Maskenbälle, welche nicht unter öffentlicher Aufsicht gehalten werden;

3) Verantwortlichkeit und Bestrafung der Gastwirthe, wenn sie ihre Häuser über die gesetzte Stunde offen halten.

4) Besondere Ahndung der Trunkenheit und daraus entstehenden Unordnungen. (S. d. Grundriß des Criminalrechts II. Hauptabtheil. 3. Abschn.)

III. Beobachtung des sittlichen Anstandes in der Kleidung, in den Tänzen und allen Arten von Lustbarkeiten ꝛc.

---

*) Das Strafverhältniß bey allen diesen Verboten sub 2 — 6. ist schon in dem Criminalrecht vorgekommen.

**) Die Policey darf solche Sachen nicht allgemein verbieten, welche nur durch den Mißbrauch in individuellen Verhältnißen dem allgemeinen Wohl schaden können. Mehreres hiervon kommt bey den Ernährungsanstalten (3. Claße, I. Abschn,) vor.

NB. Die Policey darf bey allen diesen Vorsichten sub II. et III. nicht ins Kleinliche gehen, noch die, zum öffentlichen Wohlstand nothwendige, bürgerliche Freyheit einem klösterlichen Zwange unterwerfen. Ihre Verbote und Einschränkungen gehen nur gegen auffallende Unsittlichkeiten, welche Verführung und Aergerniß verbreiten.

IV. Aufmunterung zur Arbeitsamkeit: *)

a) durch Abschaffung überflüßiger Feyertage;

b) durch Ermahnungen der Religionslehrer;

c) durch öffentliche Auszeichnung derjenigen, welche ihre Berufsgeschäfte gut betreiben;

d) durch öffentliche Beschämung des vorsätzlichen Müßigganges, bey der arbeitenden Claße und der daraus entstehenden unsittlichen Folgen, besonders der Verschwendung des Eigenthums.

NB. Der Müßiggang der nicht arbeitenden höheren Claßen, nemlich der Reichen, kommt hier nicht in Betracht, weil man ihn als ein nothwendiges Uebel der ungleichen Vermögensvertheilung ansehen muß. Wenn aber Mitglieder dieser Claße durch Verschwendung, oder Unglück, ihr Auskommen verlieren; so fallen sie in das Verhältniß der arbeitenden Claße zurück.

---

*) Die Arbeitsamkeit erscheint hier in ihrem vorzüglichsten Gesichtspunct, in welchem sie die Gelegenheit zum Laster entfernet. Sie wird aber auch in der folgenden Claße, bey den Ernährungsanstalten, vorkommen, wo die Hauptregel deducirt wird, daß jedes Staatsmitglied sein nöthiges Auskommen entweder schon besitzen, oder verdienen müße, und daß nur Kranke und Gebrechliche von diesem Gesetz dispensirt werden.

V. Abschnitt.

Vermeidung alles sittlichen Aergernißes in Schriften, symbolischen Vorstellungen und Handlungen.

1) Verantwortlichkeit der Verleger für den Inhalt ihrer Druckschriften, wie auch der Buchdrucker und Verkäufer, wenn weder Verfaßer noch Verleger genannt sind;

2) zweckmäßige Büchercensur für diejenigen, welche sich dieser Verantwortlichkeit nicht aussetzen wollen, ingleichen für fremde Geistesproducte, welche als Waare eingebracht werden. *)

3) Hauptregel: nur der Druck und Verkauf solcher Schriften ist zu verbieten, welche die Religion und gute Sittlichkeit des gemeinen Mannes, nemlich die Grundzüge der häuslichen und bürgerlichen Tugenden, angreifen. (Die sittlichen Verhältniße der höheren Claßen sind zu conventionell und zu veränderlich, um dabey in Anschlag zu kommen, sie geben vielmehr den besten Stoff zur nützlichen, wenigstens unschädlichen, Satyre.)

4) Censur von Gemälden, Statuen, Kupferstichen und anderen symbolischen Vorstellungen;

5) besondere Theatercensur, (die ebenfalls, jener Hauptregel gemäß, nur auf negative Vollkommenheit geht.)

---

*) Die Büchercensur zeigt hier ihre hauptsächliche Bestimmung zur Schutzwehr der Religion und Sittlichkeit. Sie dient aber auch zur Verhütung gewißer Staats- und Privat-Verbrechen, nemlich zur Abwendung aller revolutionairen oder injuriösen Schriften, in welcher Hinsicht sie bereits bey der ersten Claße der Policeyanstalten vorgekommen ist.

6) Confiscation aller nicht censirten Theaterstücke;
NB. Hier kann die bloße Verantwortlichkeit der Verfaßer oder Verleger nicht hinlängliche Bürgschaft leisten, weil der Eindruck bey theatralischen Vorstellungen zu allgemein und daher der Nachtheil unsittlicher Vorstellungen zu groß ist, überdies die öffentliche Garantie und Protection der theatralischen Vorstellungen voraussetzt, daß die Policey den Inhalt der Stücke kenne.

7) Verbot, daß keine extemporirte Stücke (welche als solche die Censur nicht paßiren könnten) aufgeführt werden;

8) Einschränkung der theatralischen Vorstellungen, auf Hauptstädte und Provincialstädte mittlerer Größe. (In kleinen Städten und Dörfern ziehen sie gewöhnlich zu viel Unordnung nach sich und können von der Policey nicht hinlänglich beobachtet werden.)

9) Verbot der herumziehenden Gaukler, Marionetten- und Puppenspieler; (deren Vorstellungen meist in plumpen Unsittlichkeiten bestehen.)

10) Große Sorgfalt bey Bestellung sachverständiger Censoren; zuläßige Berufung in zweifelhaften Fällen an das höchste Policeytribunal. *)

---

*) Es ist schwer, bey der Censur von Geistesproducten den rechten Mittelweg zu beobachten, damit nicht durch allzuängstliche Einschränkungen die kostbare Denkfreyheit leide und zu nützlichen Erörterungen der Weg verschloßen werde. Die Allgemeinheit des sittlichen Aergernißes ist allerdings der Probierstein der censorischen Strenge: aber es kommt auf den Grad und den Beweis allgemeiner Wirkung alles an, wozu die gesetzliche Bestimmung nicht hinreicht. Man muß daher voraussetzen, daß die Policeybehörde aus billig denkenden und geschickten Männern bestehe, welche, bey

Strafe der Contravenienten in obigen Fällen: succeßive Suspension, bis zum gänzlichen Verlust des Amts oder Nahrungsgewerbes, nebst Confiscirung der verbotenen Sachen oder Schriften, auch Erlegung einer dem unerlaubten Profit gleichkommenden Geldbuße.

VI. Abschnitt.

Sorge für die Erfüllung einiger unvollkommener Pflichten, die im vorhergehenden nicht enthalten sind. *)

I. Pflicht, in Krankheiten und allerley anderen Gefahren und Unglücksfällen, seinen Nebenmenschen zu warnen und ihm beyzustehen,

a) mit eigener Gefahr: z. B. bey ansteckenden Krankheiten, oder bey dem Selbstmorde, wo der Retter für den Mörder gehalten

---

Entscheidung zweifelhafter Fälle, die bürgerliche Freyheit und den wahrscheinlichen Nachtheil für die Sittlichkeit auf der andern Seite, genau gegen einander abwiegen. Man muß voraussetzen, daß diese in sehr zweifelhaften Fällen lieber die Bekanntmachung, gegen Caution und Verantwortlichkeit der Urheber für die nachtheiligen Folgen, gestatten, als den Vorwurf unzweckmäßiger Strenge auf sich laden werden.

*) Die Criminal- und Civil-Gesetze haben es blos mit der Erfüllung vollkommener Bürgerpflichten zu thun: die Policey hingegen sorgt nicht nur für die Beobachtung alles deßen, was zur Abwendung gemeiner Gefahr und einzelner Beschädigungen dient, sondern auch dafür, daß solche unvollkommene Pflichten, welche zur Erhaltung des Ganzen beytragen, nicht vernachläßiget werden. Sie übt zwar dabey kein förmliches Zwangsrecht aus, aber sie unterstützt in den wichtigsten Fällen die natürliche Strafe der Immoralität durch warnende Bekanntmachung und selbst durch öffentliche Beschämung; und sie ermuntert zur Erfüllung jener Pflichten, durch Belobungen und Auszeichnungen.

werden könnte. (Hier kommt die Policey nur durch Ermunterungen zu statten, nicht durch Strafen, selbst nicht durch beschämende Bekanntmachungen, weil die Collision der Selbsterhaltungspflicht keine Zwangsmittel zuläßt.)

b) ohne eigene Gefahr: hier können beschämende Erinnerungen und Bekanntmachungen statt finden, welche, wenn zugleich andere Pflichten, z. B. des Ehestandes, der elterlichen und kindlichen, vormundschaftlichen und anderer häuslichen Verhältniße, hinzukommen, bis zur bürgerlichen Degradation gehen können. Wo es aber auf die Abwendung einer gemeinen Gefahr ankommt, z. B. bey Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, ist die Beyhülfe vollkommene Bürgerpflicht. (S. 1. Claße II. Abschn.) Hier ist aber nur vom individuellen Verhältniße die Rede.

II. Pflicht, in bürgerlichen Contracten und Verträgen die Wahrheit zu sagen und durch Verschweigung andere nicht zu bevortheilen:

a) bey Bestimmung der Preise aller zum feilen Verkauf kommenden Sachen. Unerlaubte Uebertheuerung in einzelnen Fällen, oder sogenanntes Vorschlagen der Preise;

b) bey Anzeigung der Fehler und Gebrechen solcher Sachen, sie mögen sichtbar seyn, oder nicht; *)

---

*) Wenige Handelsleute machen sich ein Gewißen, ihre Waaren zu hoch anzuschlagen, oder verlegene, minder dauerhafte, Waaren für brauchbare zu verkaufen; und eben so leicht ist die gewöhnliche Moralität des Menschen in allen andern Arten von bürgerlichen Verhandlungen. Es ist auch schwer, alle Mißbräuche dieser

c) bey Bestimmung der Vortheile, die man aus einem Contract erwartet, hauptsächlich aus dem Gesellschafts- und Darlehns-Contract. *)

Art zu entdecken. Das römische Recht kam dem Betrogenen nur alsdann zu Hülfe, wenn die Verletzung die Hälfte des Werths überstieg, oder wenn die Fehler der gekauften Sachen nicht äußerlich sichtbar waren. Mir scheint aber jede Bevortheilung einfältiger Käufer, welche nicht so wie andere die Preise herabzuhandeln wißen, jede Verheimlichung selbst sichtbarer Mängel, eine ahndungswürdige Unsittlichkeit zu seyn. Denn der Unerfahrne darf durch die List seiner Mitbürger eben so wenig leiden, als der Kunstverständige; und es ist dem Staate daran gelegen, Treue und Glauben durchgängig in ihrem Werth zu erhalten. Was den Profit der Handelsleute anbetrift, da laßen sich freylich, wegen der verschiedenen Gefahr des Unternehmens, nicht allgemeine Bestimmungen machen; auch würde die bürgerliche Freyheit leiden, wenn man die Industrie und den Unternehmungsgeist in zu enge Schranken einschließen wollte. Aber es ist doch billig, daß bey Waaren, welche keine Taxe zulaßen, gleiche Preise gehalten werden und daß der Kaufmann diese Preise, wo seine Convenienz es fordert, zwar allgemein erhöhe, oder herabsetze, aber nicht dem Einfältigen theuerer, dem Vorsichtigen aber wohlfeiler verkaufe. Die Policey ist berechtiget, solchen Bevortheilungen, wenn sie angezeigt werden, durch warnende Bekanntmachung zu begegnen. Eben dieses findet bey der Verschweigung jeder Mängel einer verkauften Sache statt; in beyden Fällen sollte auch die Civilklage zugelaßen werden.

*) Der Fabrik- oder Handels-Compagnon, welcher seinem Gefährten die meiste Last, sich aber die meisten Vortheile zuschiebet, — der Wucherer, welcher das Unglück seines Mitbürgers benutzt, um sehr hohe Zinsen zu erlangen, ohne jedoch einen Betrug durch Verführung und irrige Vorspiegelung zu begehen, gehört in diese Categorie. Es kommt aber bey dem Wucher darauf an, ob überhaupt das Policeygesetz einen gewißen Zinsfuß zu bestimmen habe? — wel-

III. Pflicht, auch außer dem Fall eines Contracts, mit dem Schaden eines andern sich nicht zu bereichern; noch andere durch Billigung irriger Vorstellungen zu schädlichen Handlungen zu veranlaßen. Dahin gehören

a) Vorkauf und Aufkauf von Lebensmitteln und anderen Waaren, um die Preise zu steigern und einen wucherlichen Handel zu treiben; *)

b) Nachbildung von Kunstwerken und Geistesproducten, zum Nachtheil der Erfinder oder ihrer Cedenten; (vorzüglich Büchernachdruck.) **)

---

ches in der folgenden 3. Claße, nemlich bey den Ernährungsanstalten, vorkommen wird.

*) Ein Strafverbot gegen den Aufkauf läßt sich nicht allgemein anwenden, weil es nicht möglich ist, in die dabey unterliegenden und zusammentreffenden verschiedenen Zwecke, welche zum Theil die Nationalindustrie befördern, jedesmal einzudringen, und das Schädliche vom Unschädlichen abzusondern. (S. 3. Claße, IV. Abschn.) Die Sittenpolicey kann daher nur solche auffallende Beyspiele ausheben, wo es offenbar ist, daß ein Handelsmann darauf ausgeht, durch Steigerung der Preise, einzelne Individuen, oder eine ganze Commun, zu drücken und zu bevortheilen. Einer solchen arglistigen Gewinnsucht kann durch öffentliche Warnung und Beschämung begegnet werden.

**) Es läßt sich nicht behaupten, daß der Künstler an der verkauften Sache stillschweigend einen solchen Ueberrest des Eigenthumsrechts behalte, um dem Käufer die Nachahmung verbieten zu können, und darauf eine Schadenklage zu gründen, er müßte denn solches gleich beym Verkauf selbst stipulirt haben. Indem er die Sache veräußert, überläßt er auch alle mögliche Benutzung derselben, und diese Benutzung besteht bey neuen Werken der Kunst hauptsächlich darin, daß man ähnliche zu verfertigen sucht. Es ist seine Schuld, wenn er das Sonderbare seiner Erfindung nicht genug

c) Beschädigung anderer Personen oder Güter mit ihrer Einwilligung, z. B. Mittheilung von Krankheiten und anderer körperlichen Uebel. Aßociation zu moralischen Ausschweifungen, oder Gelegenheitsverschaffung dazu. *)

IV. Pflicht, die Thiere, besonders die Hausthiere, nur nach dem Zweck ihrer Nützlichkeit und ohne Grausamkeit zu behandeln; mithin öffentliche Mißbilligung

a) aller absichtlich martervollen Verlängerung des Jagens und Hetzens wilder Thiere;

---

zu verbergen gewußt, oder, wenn solche kein Geheimniß ist, sich nicht von seinem Abkäufer bedungen hat, dieselbe nicht nachzumachen. Eben dieses scheint auf den Büchernachdruck anwendbar: das Eigenthum der Gedanken leidet dadurch nicht, wird nicht verändert; und der Nachdrucker begeht keinen Betrug, wenn er den Namen und die Zeichen des vorigen Verlegers nicht mißbraucht. Er begeht nur eine Verletzung der unvollkommenen Pflicht, sich mit dem Schaden seines Mitbürgers nicht zu bereichern. Da die Sittenpolicey hierbey nur durch beschämende Warnungen und Bekanntmachungen helfen kann; so bleibt es der Nahrungspolicey vorbehalten, durch Sicherstellung der Gewerbe auf gewiße Zeitfristen gegen unberufene Nachahmer, ausschließende Privilegien, den Künstlern, Schriftstellern und Verlegern, einen billigen Nutzen ihres Fleißes zu verschaffen, wovon bey der folgenden 3. Claße, V. Abschn. gehandelt werden wird.

*) Auch jeder Mißbrauch des Eigenthums, der Luxus, die Verschwendung, das Spielen ꝛc. sind Verletzungen unvollkommener Pflichten und gehören zur Policeycensur, in so weit die nöthige öffentliche Enthaltsamkeit dadurch leidet. (S. d. vorhergehenden IV. Abschn.) Aber sie kommen noch einmal, und vorzüglich als Beeinträchtigungen des Nahrungsstandes, in Erwägung und werden daher bey der 3. Cl. I. Abschn. ihren Platz finden.

b) der Erfindung langsamer Todesarten bey gewißen zur Speise bestimmten Thieren, blos um den Gaumen beßer zu befriedigen; auch

c) aller Anstrengung der Hausthiere zu solchen Arbeiten, welche ihre Kräfte übersteigen.

NB. Bey allen obigen Pflichtverletzungen kann die Policey nur stufenweise, nach dem Verhältniß des öffentlichen Aergernißes, mit Warnungen und öffentlichen Beschämungen, welche, in Wiederholungsfällen, die Entziehung des Zutrauens zu öffentlichen Aemtern enthalten, (nicht aber mit anderen empfindlichern Strafen) verfahren. *)

---

*) Die Sorgfalt, mit welcher ich das bürgerliche Laster bis auf seine ersten Quellen verfolge, möchte vielleicht den Verdacht erregen, als ob ich auch kleinere Umständigkeiten und unmerkliche Treulosigkeiten der Ahndung des Policeytribunals unterwerfe. Dieser Verdacht würde mich aber mit den oben angegebenen Regeln in Widerspruch setzen. Ich wiederhole es daher noch einmal, daß blos grobe Aeußerungen des Lasters, solche, welche ein allgemeines Aergerniß verbreiten, richterliche Strafe verdienen, und daß diese Strafe nicht sogleich in einer wirklichen Beraubung bürgerlicher Vorzüge bestehen, sondern, nach Verhältniß des gegebenen Aergernißes, mit kleinern Ahndungen anfangen, und so stufenweise bis zu härteren Strafen fortgehen müße. Je größer die Tugend eines Volks ist, desto mannigfaltiger und wirksamer sind auch jene kleineren Verminderungen der bürgerlichen Achtung; und mit überhandnehmendem Laster nimmt, in gleichem Verhältniß, die Wirksamkeit jener Strafen ab. Ein trauriger Umstand, daß die Heilungsmittel gerade alsdann am schwächsten sind, wenn die Krankheit sich in ihrem höchsten Grade äußert. Da, wo man in dem schweren Felde der Nationalerziehung noch wenige Fortschritte gemacht hat und wo unübersteigliche Hinderniße der Regierungsform derselben im Wege stehen, dürfte es vielleicht rathsam seyn, diejenigen jungen

Dritte Claße.

Ernährungsanstalten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Gesetze der Betriebsamkeit und Sparsamkeit.

I. Pflicht der Unterpoliceybehörden, genaue Erkundigung einzuziehen, womit jedermann, der das Bürgerrecht genießt, oder nur als Fremder geschützt wird, im Staate sich ernähre, ohne andern zur Last zu fallen.

a) Jeder, welcher öffentlichen Schutz genießt, muß entweder so viel Einkünfte haben, als er zum Unterhalt braucht, oder sein Bedürfniß verdienen.

b) Das erstere wird von den höheren Volksclaßen, auch überhaupt von Begüterten, prä-

---

Leute, welche unvorbereitet dem bürgerlichen Leben überlaßen werden und durch vielfältige Ausschweifungen eine gefährliche Neigung zum Laster zeigen, noch bey Zeiten zu den bürgerlichen Pflichten und dem rechten Gebrauch ihrer Freyheit zurückzuführen. Diese Beßerung müßte aber, gleichsam als eine zweyte Erziehung, auf die gelindeste Art und unter dem dichtesten Schleyer des Geheimnißes geschehen, um allen Vorwurf, alle Nachrede, zu vermeiden. Jedem müßte seinem Stande gemäße Beschäftigung und Unterricht gegeben, vorzüglich die bürgerliche Tugend, nicht durch Zwang und Schläge, sondern durch überzeugende Gründe, eingeprägt werden. Die Dauer des Aufenthalts würde von den Zeichen der Beßerung abhängen und der Policey läge ob, auf die Entlaßenen ein wachsames Auge zu haben. Unnöthige Verlängerungen deßelben und ähnliche Mißbräuche können blos durch Bestellung rechtschaffener und gut besoldeter Vorsteher, und durch jährliche Revision von Seiten des höchsten Policeytribunals, verhütet werden.

sumirt; es ist daher bey selbigen kein ängstlicher Beweis ihres Auskommens nöthig.

c) Wer aber, um nicht arbeiten zu dürfen, dieses letztere nicht thut, sondern bettelt, kann, nach wiederholter Warnung, ausgeschafft, oder zur Arbeit gezwungen werden, außer wenn er dazu ganz unfähig ist: in jenem Fall treten zweckmäßige Arbeitshäuser, in diesem Hospitäler und andere Armenversorgungen ein. (S. den folgenden Abschn.)

d) Wer sein Capital zu unnützen Gegenständen verwendet, oder brauchbare Sachen ohne Zweck zerstöret und unbrauchbar macht, ist ein Verschwender: die Policey ist befugt ihn zu warnen und wegen des bösen sittlichen Beyspiels zu beschämen: sie darf überhaupt ihm das Zutrauen entziehen, welches zur Verwaltung eines öffentlichen Amts erfordert wird. Sie darf aber nicht weiter gehen, nicht ihm die Verwaltung seines freyen Eigenthums nehmen: denn der Verschwender bestraft sich selbst dadurch, daß er zuletzt, gleich einem Dürftigen, zur Arbeit genöthiget wird. *)

---

*) Die Furcht, daß der Verschwender, nach Aufzehrung seines Vermögens, keine Lust zur Arbeit haben werde, ist kein hinlänglicher Grund, deßen Eigenthumsrecht einzuschränken. Fast alle Gesetze sagen, die Obrigkeit sey berechtiget, den Verschwender zu bevormunden: aber sie können den Zeitpunct nicht bestimmen, und darin liegt die große Schwierigkeit. Einige Rechtslehrer behaupten zwar, man müße schon denjenigen für einen Verschwender erklären, welcher mehr ausgebe, als er einnehme und nicht darthun könne, daß der Ueberfluß der Ausgabe zu einem nützlichen Zweck angewendet werde. Allein auf diese Art müßte der Richter jedem Bürger einen Aufseher bestellen, über die Ausgabe eines jeden genaues Protocoll führen

e) Ehegatten und Hausväter können jedoch wegen Verschwendung bevormundet, oder, durch

---

laßen und darüber jährliche Rechenschaft fordern. Die Fälle dieser Art würden unendlich seyn, eine unzählige Menge Gerichtspersonen beschäftigen und am Ende auf den Schulzwang hinauslaufen, deßen Ungerechtigkeit und Nachtheil ich schon deutlich gezeigt habe. Der Grund, warum man Kindern und solchen, welche noch nicht die gehörige geistige und körperliche Vollkommenheit erlangt haben, auch den Weibern, bey Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, die eigene Verwaltung ihres Vermögens nicht erlaubet, liegt in dem höchsten Grade der analogischen Wahrscheinlichkeit. Dergleichen Personen sind, nach untrüglichen äußerlichen Kennzeichen, nach unzähligen Erfahrungen, nicht im Stande, ihre eigenen Führer zu seyn. Allein in gegenwärtigem Fall ist die Wahrscheinlichkeit zu schwach: man kann nicht genau übersehen, ob der Verschwender, welcher sonst gehörige Verstandeskräfte äußert, bey der widersinnig scheinenden Behandlung seiner Güter, nicht versteckte Absichten habe? und es wäre ein Schulzwang, ihm im voraus darüber Rechenschaft abzufordern. Er ist im völligen Besitz der Rechte eines freyen Bürgers, er kann aus diesem Besitzstande, blos wegen einer Vermuthung, nicht gesetzt werden. Wenn ihm aber die Pflicht obliegt, als Ehemann, als Hausvater, für den Unterhalt seiner Ehefrau, seiner Kinder zu sorgen; so tritt allerdings die Nothwendigkeit ein, deßen Eigenthumsrecht zu beschränken, sobald auf Klage der Verwandten, oder des intereßirten Theils, dargethan ist, daß er durch unnützen Aufwand und Vernachläßigung der Wirthschaft den nothdürftigen Unterhalt derselben verkürzt. Wenn der Verschwender nicht selbst Eigenthümer ist, sondern nur das Vermögen anderer verwaltet; so versteht es sich von selbst, daß er dieser Verwaltung entsetzt werden müße. (S. d. 2. Claße I. Abschn.) Wer aber in dem Fall ist, durch Hand- oder Kunst-Arbeit, oder durch wißenschaftlichen Verdienst, die Seinigen ernähren zu müßen, der kann von der Policey, wenn er seinen Erwerb muthwillig verschwendet und die Sei-

Veräußerungsverbote und durch verhältnißmäßige Aufsicht über ihren Erwerb, beschränkt werden, wenn sie die Subsistenz anderer, die sie zu ernähren schuldig sind, in Gefahr setzen und dem Staate eine Last aufzuladen drohen, die sie zu tragen schuldig sind. Hierzu wird aber die Anzeige der nächsten Verwandten, oder des dabey intereßirten Theils, erfordert.

II. Nothwendiges Erforderniß bey jedem, der eigene Haushaltung anfangen und heyrathen will: entweder so viel zu besitzen, als zum Unterhalt einer Familie, seinem Stande gemäß, nöthig ist, oder durch ein besoldetes Amt, oder ein Gewerbe, diesen Bedarf bestreiten zu können. *)

III. Arbitrirung der Policey in solchen Fällen:

a) Bestimmung eines Maasstabs des nöthigen Erwerbs für die arbeitende Claße. Jedes Meisterrecht zu einem Handwerk, auch jede Conceßion zu einer nicht zunftmäßigen Kunst, scheint dazu hinreichend zu seyn. Auch das Gewerbe des bloßen Tagelöhners, wenn die Zahl der Tagelöhner dem Bedürfniß des Orts angemeßen ist.

---

nigen darben läßt, nach wiederholter Warnung, durch gelinde Confination und Aufsicht über seine Arbeit, angehalten werden, jene vollkommene Pflicht zu erfüllen.

*) Diese Beschränkung des Ehestandes sollte zwar, nach dem präsumtiven Staatsvertrag, nicht erwartet werden, welcher jeder Familie ein hinreichendes Auskommen zu sichern scheint: sie ist aber die Folge zu großer Bevölkerung, oder zu schlecht vertheilter Nahrungsgewerbe; sie ist ein Palliativ, welches man anwenden muß, so lange es an Mitteln fehlt, den bürgerlichen Wohlstand allgemein zweckmäßig zu verbreiten.

b) Vermögensmaasstab der nicht arbeitenden Claßen, um heyrathen zu können;

c) Bestimmung der öffentlichen Aemter, welche für heyrathsfähig zu achten.

d) Combination der Fälle sub a. b. c. wenn das Vermögen zwar nicht allein, jedoch in Verbindung mit einem an sich zu geringen Amte, oder Erwerb, hinzureichen scheint.

IV. Beförderung aller solcher Gewerbe, welche den Nationalreichthum vermehren; Einschränkung aller unnützen, oder gar den Nationalreichthum vermindernden, Beschäftigungen, wenn solche als Gewerbe getrieben werden; dahin gehören alle frivolen Künste, welche die Zeit und nützliche Materialien verschwenden, auch das Goldmachen, Schatzgraben ꝛc. *)

V. Einschränkung der übergroßen Zahl der Studirenden, nemlich solcher, die nur des Brodes wegen einen wißenschaftlichen Weg wählen und dann wegen zu vieler Competenten, dem Staat zur Last fallen. **)

---

*) Den mehresten dieser Beschäftigungen fehlt nicht nur die allgemeine Nützlichkeit, sondern sie enthalten auch eine positive Gefahr, indem dadurch das Verbrechen des Betrugs und der Verfälschung veranlaßt und Unsittlichkeiten befördert werden. (S. d. 1. u. 2. Claße der Policeyanstalten.) Wenn diese Gefahr hinzukommt, ist ein allgemeines Verbot allerdings rathsam und der Gerechtigkeit gemäß.

**) Die Cultur der Wißenschaften und schönen Künste an sich einzuschränken, würde ein spartanischer Zwang seyn, den ein Staat, nach dem besondern Zweck seiner Stifter, gleich anderen willkührlichen Zwangsgesetzen, sich zwar auflegen könnte, — der aber nie aus den allgemeinen Grundsätzen der Policey sich rechtfertigen ließe. Von der nothwendigen Prüfung der Fähigkeiten derer, die sich einer Kunst oder Wißenschaft

VI. Beschränkte Toleranz solcher Künstler, welche zwar nichts zum Nutzen, aber doch zum Vergnügen und Kurzweil beytragen; z. B. herumziehender Musicanten, Bänkelsänger, Marionettenspieler, Taschenspieler, Bärenführer u. s. w.

NB. Die Policey duldet solche zwar auf Meßen, Jahrmärkten, Vogelschießen und anderen Volksbelustigungen, besonders in großen Städten: aber unter genauer Aufsicht für die Erhaltung der Sittlichkeit; daher Marionettenspieler und alle extemporirende Schauspieler keine Nachsicht verdienen.

VII. Policeygesetze über Karten- und Würfelspiele, über Wetten und andere Glücksspiele: *)

---

widmen wollen und den Aufwand nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, ist schon im Abschnitt von der Erziehung gehandelt.

*) Oeffentliche Glücksspiele ganz zu verbieten, ist an sich ein zu großer Zwang gegen die wohlhabenden Volksclaßen, unter welchen es so viele privilegirte Müßiggänger giebt, welche ihren Ueberfluß nicht anders anzuwenden wißen. Es ist auch ein unwirksamer Zwang, weil dann das Spielen bey verschloßenen Thüren desto häufiger geschieht, wobey Verführung und Betrug weit wirksamer und gefährlicher sind. Es bleibt daher der Policey nichts übrig, als a) durch öffentliche Ermahnungen, besonders der Religionslehrer, das Unsittliche des häufigen und hohen Spielens begreiflich zu machen; b) die Glücksspiele auf gewiße Orte und Zeiten einzuschränken; c) solche denjenigen zu verbieten, welche unter fremder Gewalt stehen; d) gewiße Hazardspiele, welche besonders verführerisch und betrüglich sind, ganz zu verbannen; e) auch keiner Klage aus Glücksspielen und Wetten statt zu geben. Durch diese gelinde Vorsichten wird dem Mißbrauch des häufigen Spielens doch größtentheils gesteuert und der Verführung der Zugang erschwert werden.

a) Gestattung der Glücksspiele in großen Städten, an öffentlichen Orten und bestimmten Tagen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, wobey aber besonders einige verführerische und dem Betrug ausgesetzte Hazardspiele auszunehmen sind. (S. 1. Claße II. Abschn.)

b) Verbot der Glücksspiele und Wetten, gegen solche, welche noch unter väterlicher, vormundschaftlicher und dienstherrlicher Gewalt stehen.

c) Ungültigkeit aller und jeder Spiel- und Wett-Schulden, wenn solche eingeklagt werden.

d) Oeffentliche Mißbilligung der Zahlenlotterien (Lotto di Genua) und Verbot alles auswärtigen Collectirens für selbige.

e) Sparsame Gestattung anderer Lotterien, blos unter obrigkeitlicher Aufsicht.

f) Verbot des öffentlichen Ausspielens gewißer Sachen, wenn die Summe den zu taxirenden Werth sehr beträchtlich (etwa um die Hälfte) übersteigt.

VIII. Verbot, Tontinen und Leibrenten, ohne hinlängliche Sicherheit und obrigkeitliche Genehmigung, zu errichten.

IX. Verbot anderer verführerischer Speculationen, welche nicht vorher obrigkeitlich geprüft und genehmiget sind. Z. B. Handelsunternehmungen durch Actien in fernen unbekannten Landen ꝛc.

Das Beyspiel der höheren Volksclaßen, welche wiederum durch das Beyspiel des Hofes geleitet werden, muß das Meiste wirken. Der übertriebene Zwang hingegen bringt oft eine widrige Wirkung hervor, indem er nur den Reiz verdoppelt.

X. Verbot wucherlicher Contracte, wodurch der Arme gedrückt wird und Verschwender Gelegenheit finden, ihren Nahrungsstand zu verschlimmern. *)

---

*) Die criminelle Außenseite des Wuchers, welche mit einem offenbaren Betrug vergesellschaftet ist, findet sich in dem Grundriß des Criminalgesetzbuchs, (2. Abth. II. Abschn. 2. Claße, 4. Tit.) Der sittliche Unfug, welchen der Wucherer treibt, indem er das Unglück seines Mitbürgers zur Erlangung sehr hoher Zinsen benutzt, ist bey den sittlichen Anordnungen (2. Claße, VI. Abschn.) berührt worden. Hier kommt nur die politische Frage in Betrachtung: Ob es überhaupt rathsam sey, einen Zinsfuß allgemein festzusetzen und die Ueberschreitung deßelben, wie auch die Verzinsung der Zinsen selbst, und die Bedingung anderer Vortheile, welche die wahrscheinliche Benutzung übersteigen, für ungültig zu erklären? — Es hat mit dem Gelde eine andere Bewandniß, als mit Waaren: der innere Werth des erstern ist unveränderlich bestimmt; und es kommt beym Borgen nur auf das individuelle Bedürfniß an, welches jeder Borger am besten beurtheilt. Bey den Waaren hingegen ist auch der innere Werth relativ, welchen der Käufer nicht allezeit weis; und daher ist die Verheimlichung dieses Werths für ahndungswürdig zu halten. Eine gleiche Verheimlichung kann aber beym Wucher nicht eintreten, außer wenn das Geld, wie in den Banken, als Waare behandelt wird. Die Gefahr des Borgens, und das Verhältniß der Geldmaße gegen das Bedürfniß eines jeden Orts, ist so sehr verschieden, daß man sich vergebens bemühen würde, für jede Stufe dieser fast unendlichen Gradation angemeßene Zinsen zu bestimmen. Die Zinsen sollten auch mit der Zeit, auf welche das Darlehn sich erstreckt, in umgekehrtem Verhältniß stehen. Je kürzer dieselbe ist, desto öfterer wird die Benutzung des Capitals unterbrochen; und es scheint daher billig zu seyn, daß der Darleiher dafür verhältnißmäßig entschädiget werde. Ueberdem ist derjenige, welcher auf kurze Zeit borget,

a) Bestimmung eines Zinsfußes bey dem Darlehnscontract, nach dem Verhältniß der Sicherheit des Gläubigers und dem abwechselnden Verhältniß der umlaufenden Geldmasse zu dem übrigen Nationalvermögen. *)

b) Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, oder die Zinsen im voraus vom Capital abzuziehen, oder, bey der Zahlungsverzögerung, die Zin-

---

meistentheils in größerer Verlegenheit und setzt einen größeren Werth auf das nöthige Geld, als ein anderer, welcher ein Darlehn auf gewöhnliche halb- oder einjährige Frist sucht. Offenbar wird also die, zum guten Umtrieb aller Zweige des Nahrungsstandes, nothwendige Freyheit, durch Zinsgesetze gelähmt und die Nichtbefolgung solcher Gesetze hat bewiesen, daß man dem Bedürfnis des Menschen, selbst in der Absicht solches zu erleichtern, unerträgliche Feßeln anlegte. Diese Einschränkungen hatten selbst die nachtheilige Folge, daß man der Strenge des Gesetzes durch die sub b — d bemerkte und ähnliche Schleifwege auszuweichen suchte und daß der Wucherer seine Zinsforderung um so mehr erhöhete, je größer die Gefahr war, entdeckt zu werden. Der Staat hat gelindere und zweckmäßigere Mittel in Händen, dem Nothleidenden zu Hülfe zu kommen und den gierigen Wucherer abzuhalten, durch Hülfscaßen, Leihhäuser, Aßecuranzanstalten ꝛc. welche wir im folgenden berühren werden.

*) Daß dieser Maasstab unerreichbar sey, ist schon in vorhergehender Note bemerkt worden. Am ersten würde noch bey dem Darlehn auf Grundstücken, nach der Sicherheit der Hypothek, sich ein Maximum des Zinsfußes bestimmen laßen, deßen Betrag der jährlichen Nutzung des hypothecirten Theils des Guts gleichmäßig seyn könnte. Aber dennoch würde zuweilen die Seltenheit des zum Ausleihen paraten baaren Geldes den geldbedürftigen Gutsbesitzer nöthigen, schwerere Bedingungen einzugehen und durch heimliche Collusion mit dem Gläubiger das Zinsgesetz zu übertreten.

sen nach einem gewißen Zeitmaas zu verdoppeln etc.

c) Verbot, bey dem Darlehn Waaren statt baaren Geldes anzurechnen, oder andere Vortheile (z. B. beßere Münzsorten, wohlfeilere Waaren, Dienstleistung etc.) bey der Rückzahlung auszubedingen und dadurch die Zinsnutzung zu erhöhen.

d) Verbot wucherlichen Kaufs der Früchte auf dem Halm, des Weins an den Stöcken u. s. w. wenn der Kauf nicht nach dem Marktpreis zur Zeit des Contracts, oder nach dem Marktpreis zur Zeit der Erndte, bestimmt ist. *)

XI. Aufwandsgesetze:

1) gegen solche Zweige des Luxus, wodurch brauchbare Sachen, ohne Absicht und eigenen Genuß, aufgezehrt oder verdorben werden;

a) vorzüglich solche Sachen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnißen gehören, Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke etc. **)

---

*) Solche, dem Glücksspiel ähnliche, Contracte verdienen allerdings das Einsehen der Policey, weil der unwißende Landmann dabey gar zu leicht verführt und hintergangen wird und die im voraus geschloßenen Verkäufe des jährlichen Erwerbes den Ruin ganzer Familien offenbar beschleunigen.

**) Der Verschwender schadet seinen Mitbürgern, wenn er brauchbare Sachen ohne Absicht unbrauchbar macht und dadurch die Maße des Nationaleigenthums vermindert, wenn er z. B. Eßwaaren, Kleidungsstücke und dergleichen ins Waßer, ins Feuer werfen läßt, um sich ein kindisches Vergnügen zu verschaffen. Dieser Mißbrauch des Eigenthums würde mit einer, dem zugefügten Schaden gleichmäßigen, Geldbuße zu ahnden seyn. Doch nur gröbere Mißbräuche dieser Art verdienen dergleichen Ahndung; Misbräuche, welche

b) ob auch andere Waaren und Güter dieser Policeyöconomie zu unterwerfen seyen? ist nicht allgemein bestimmbar und hängt von dem localen und relativen Bedürfniß ab. *)

2) gegen denjenigen Luxus, welcher in der Neigung besteht, kostbaren und ausgesuchten Sachen einen übertriebenen Werth beyzulegen und zwar

a) gegen die aus Prachtliebe oder Äusserheit vermehrte Consumtion gewißer Lebensbedürfniße. **)

---

schon einen beträchtlichen Schaden anrichten, wodurch wirklich ärmere Mitglieder des Staats an ihren Bedürfnißen Abbruch leiden. Dieser letztere Umstand muß unleugbar dargethan seyn; und es wäre für die Rechte des Eigenthums gefährlich, über den gegenwärtigen Schaden hinauszugehen. Dann würde die gerechte Ahndung des muthwilligen Mißbrauchs in eine sclavische Leitung des Gebrauchs ausarten.

*) So kann es z. B. während eines Krieges sehr wichtig seyn, daß gewiße Producte, welche zur Verfertigung der Waffen und des Schießpulvers, zum Schiffbau u. s. w. dienen, hauswirthschaftlicher als sonst behandelt werden. So kann in einem geldarmen Staate das häufige Vergolden und Versilbern als allgemein schädlich betrachtet und daher gewißen Einschränkungen unterworfen werden.

**) Es fragt sich: ob? und wie weit solche Aufwandsgesetze rathsam seyen? — Die sub a. bemerkte erste Art des Luxus, welche wahre Lebensbedürfniße verschwendet, hat eine relative Schädlichkeit, nach der verschiedenen Seltenheit und Unentbehrlichkeit dieser Bedürfniße: die Policey kann — wo sie einen localen oder temporären Mangel davon befürchten muß — dieser Ueppigkeit, durch verhältnißmäßige Geldbuße oder Abgabe, Einhalt thun: aber dies nur wegen auffallender Mißbräuche, welche einen sichtbar schädlichen Einfluß auf den Nahrungsstand äußern. Eben dieselbe Sache kann in diesem Lande ein unentbehrliches

b) gegen die Liebhaberey gewißer ausgesuchter Zierrathen, um deren Besitzes

---

und sparsam ausgetheiltes Bedürfniß seyn, welche in jenem, zum auswärtigen Handel und zur Verfertigung vielfältiger Gegenstände des Luxus, mit vielem Vortheil angewendet wird. Der Gesetzgeber muß dabey sehr behutsam zu Werke gehen, damit nicht der Nationalindustrie unleidliche Feßeln angelegt und der Muth zu vortheilhaften Unternehmungen benommen werde. Die zweyte Art der Ueppigkeit, welche mit jener ersten meistens vergesellschaftet ist und den Nachtheil derselben erhöhet, hat mannigfaltige Stufen, je nachdem sie das Gleichgewicht des Nationalvermögens zerrüttet und je schädlicher ihr Einfluß auf die Sitten ist. Diesen letztern Gesichtspunct darf ich aber hier nicht darstellen; er ist schon im Vorhergehenden befindlich: die Ausbrüche beyderley Gattungen der Ueppigkeit in unzüchtige Vorstellung, in Trunkenheit und Schwelgerey, haben schon ihre Abfertigung erhalten. Hier ist nur noch die Frage: ob der eitle Wahn, welcher sich sonst nicht in merklichen Lastern äußert, welcher aber doch das Nationalvermögen in Unordnung setzt, unnütze Beschäftigungen nöthig macht, Geld außerhalb Landes schafft und, durch die Wetteiferung in Moden und eingebildeten Vergnügungen, auf eine unmerkliche Weise, zu jenen sittlichen Ausschweifungen führt — ob dieser Wahn durch Policeystrafen eingeschränkt werden dürfe? — Die Wirkungen jener Eitelkeit sind mannigfaltig und würden daher eine eben so verschiedene Strafbarkeit mit sich bringen. Ueberhaupt scheinen diejenigen Gegenstände des Luxus, welche auswärts erholt werden müßen, mithin die Geldmasse der Nation vermindern, dem Staate nachtheiliger zu seyn, als solche, deren Urstoff im Lande erzeugt wird und welche blos darum den Absichten des Nahrungsstandes nicht entsprechen, weil die damit beschäftigten Arbeiter, Fabrikanten, Galanteriekrämer u. s. w. nützlicher gebraucht werden können. Diese Hauptkennzeichen können aber durch mehrere Localumstände modificirt werden. Ein Land, welches durch Handel oder durch Bergwerke einen jährlichen Zufluß

willen man wahre Lebensbedürfniße hingiebt, ohne doch solche zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

c) insbesondere gegen die Kleiderpracht, gegen den Aufwand bey Gastmählern, gegen das Halten unnützen Gefolges, vieler Pferde, Hunde u. s. w. *)

---

an klingender Münze erhält, wird beym Einkauf auswärtiger Delicateßen und Moden nichts einbüßen, wenn selbiger den jährlichen Geldgewinn nicht übersteigt. Es ist vielmehr gut, daß die Masse, welche den Werth aller anderen Sachen vorstellt, nicht zu sehr anwachse und dadurch den Handel und Wandel nicht erschwere. Eben so kann die Cultur der nützlichen Producte und die Verarbeitung derselben so hoch gebracht und die Bevölkerung so groß seyn, daß mehrere Menschen ihren Unterhalt in Gegenständen der Eitelkeit suchen müßen. Schon die Schwierigkeit, den wahren Nachtheil des Luxus in diesen Fällen zu finden, welcher sich augenblicklich verändert und sich bisweilen ganz verliert, — schon diese Schwierigkeit macht es politisch nicht rathsam, mit Einschränkungen und gänzlichen Verboten hervorzugehen, wodurch leicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden könnte. Aber auch die Gerechtigkeit würde sich über Verbote entrüsten, welche nicht auf die Verhinderung eines unleugbaren Schadens der bürgerlichen Gesellschaft abzielen.

*) Kurzsichtige Gesetzgeber haben bey Gastmählern, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnißen, die Zahl und und Beschaffenheit der Speisen und des Getränkes bestimmt; sie haben jeder Claße der Bürger besondere Kleidungsstücke und andere Zierrathen angewiesen und durch ähnliche schulmäßige Anstalten die bürgerliche Freyheit empört, ja selbst die Nationalindustrie, welche sie im Umtrieb erhalten wollten, ganz augenscheinlich erstickt. Die fast allgemeine Nichtbeobachtung dieser Aufwandsgesetze beweiset gar deutlich, wie zweckwidrig selbige waren. Wie konnte man auch den Aufwand eines jeden, blos nach dem so unbestimmten Verhält-

Strafen ad II. — XI.

a) Ungültigkeit der an sich verbotenen, oder ohne vorgängige nöthige Cognition geschloßenen, Verträge;

b) Confiscation der verbotenen Sachen;

c) Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldbuße. *)

XII. Obsorge der Policey, für die Sicherheit und gute Verwaltung der verlaßenen, oder mehreren Ansprüchen ausgesetzten, oder, wegen gewißer gemeinnütziger Zwecke, von dem Privateigenthum ausgenommenen, Güter:

a) bey Abwesenden, wenn diese dafür zu sorgen vergeßen haben, oder daran verhindert worden sind;

b) bey liegenden Erbschaften, oder anderem Inbegriff von Sachen, deren Theilnehmer und Prätendenten noch unbekannt, oder nicht rechtlich bestimmt sind. In beyden Fällen tritt die gerichtliche Bevormundung

---

niß der Stände, berechnen? und wie unerträglich war nicht jener Zwang, welcher die wenigen Vergnügungen des gemeinen Mannes, auf gewiße Schüßeln und ein bestimmtes Maas von Getränken, einschränkte? — Gewiß nur eine allgemeine Hungersnoth, ein augenscheinlicher Mangel der Lebensbedürfniße bey Belagerungen und ähnlichen Bedrängnißen, kann dergleichen Anordnungen entschuldigen. Blos allgemeine Beyspiele der Oberen und öffentliche Belobungen scheinen die einzigen paßenden Mittel zu seyn, um theils merkliche Verminderungen des Nationalvermögens zu verhüten, theils den schädlichen Einwirkungen des kindischen Nachahmungsgeistes auf die Sitten Einhalt zu thun.

*) Es ergiebt sich nemlich aus den beygefügten Bemerkungen, daß nicht alle obige Fälle einem bestimmten Strafgesetz füglich unterworfen werden können.

ein, welche Sachcuratel am füglichsten dem nächsten vorhandenen dazu qualificirten Verwandten zu übertragen ist; und wobey übrigens die allgemeinen Regeln der Curatel statt finden. 2. Abth. 2. Claße, I. Abschn. Entw. d. Civilcodex 3. Abtheil. III. Abschn. *) (cura absentis et haereditatis jacentis, cura bonorum.)

c) bey milden Stiftungen, (causis piis) es sey zur Befürderung der Sittlichkeit und Religionsübung, oder zu anderen gemeinnützigen Anstalten, wodurch der öffentliche Nahrungsstand und die allgemeine Wohlfahrt gewinnt. Hier ist die obervormundschaftliche Fürsorge nicht weniger geschäftig, um durch gute Verwaltung den gemeinsamen Zweck zu erreichen. (Entw. d. Civilcod. 3. Abth. VIII. Abschn.)

---

*) Die gerichtliche Deposition und Sequestration schon streitig gewordener Objecte, so wie die Güterverwaltung im Concursproceß, ist zwar auch ein policeymäßiger Gegenstand; wird jedoch gewöhnlich, als Folge des Civilanspruchs, von dem Civilrichter veranstaltet, und findet daher einen schicklichen Platz, theils im Civilgesetzbuch, theils in der Norm des gerichtlichen Verfahrens. Die Rechte der Abwesenden; die Präsumtion des natürlichen Todes nach einem gewißen Zeitablauf; die Präclusion der abwesenden oder ganz unbekannten Intereßenten, ingleichen die Verjährung, wodurch jene Curatelen, wenn die Intereßenten sich nicht melden, ihre Endschaft erreichen, — sind Gegenstände des Civilrechts; die Policey giebt der Sache nur den ersten Antrieb, indem sie von Amts wegen die Bevormundung verordnet und die Erhaltung des Eigenthums sichert.

II. Abschnitt.

Von den Mitteln, der Armuth und Gebrechlichkeit zu helfen.

I. Anstalten, um gänzliche Verarmung zu verhüten:

1) Hülfs- und Aßistenz-Caßen, unverzinsliche Darlehne ꝛc. Leihbänke (Lombards) mit leidlichen Zinsen;

2) Aßecuranzanstalten gegen Feuer- und Waßer-Schaden und andere Unglücksfälle; (S. 1. Claße.)

3) Wittwen- und Waysen-Caßen, Wittwen-Verpflegungs-Anstalten ꝛc.

4) Industrie-Schulen für die dürftige Jugend, zum Erwerb ihres Unterhalts.

II. Anstalten zur Armenverpflegung:

1) Armenhäuser, (wo möglich, in jeder ansehnlichen Municipalstadt.)

2) zweckmäßige Einrichtung derselben, sowohl in guter Vertheilung der Arbeiten, als in der Kost, Reinlichkeit, Heitzung, Kleidung ꝛc.

3) genaue Unterscheidung derselben von Arbeitshäusern, welche zur Strafe gegen Widerspenstige dienen;

4) landesherrliche Oberaufsicht, zu zweckmäßiger Verwendung der Privatstiftungen für Arme;

5) Mittel der Armenpflege, wo es an Armenhäusern und Stiftungen gebricht:

a) durch Beyträge aus öffentlichen Caßen und andere landesherrliche Begünstigungen;

b) durch Almosensammlen; wobey jedoch kein Zwang statt findet, außer in so weit jedem Ort die Verbindlichkeit oblieget, seine Ar-

men zu ernähren; *) (in welchem Fall die Almosen sich in Vermögenssteuer verwandeln.)

6) Armenordnungen: welche nach der verschiedenen Localität von jeder Municipalpolicey abzufaßen sind, sowohl
a) in Betreff der Mittel zur Armenpflege, als
b) der schicklichen Anwendung dieser Mittel.

III. Claßification derjenigen Personen, welche dem Staate durch Armuth und Unthätigkeit zur Last fallen:
1) Fremde, welche eingewandert sind, oder nur durchreisen; Eingeborne, mit oder ohne Familien;
2) solche, welche sich durch Ueppigkeit und Verschwendung in Armuth gestürzt haben, oder solche, die ohne ihr Verschulden, durch Unglücksfälle, in diesen Zustand gerathen sind;
3) solche, denen es an Arbeit fehlt, oder solche, die nicht arbeiten wollen;

---

*) Diese Verbindlichkeit läßt sich aus dem allgemeinen Staatsrecht nur in so weit herleiten, als die Staatseinkünfte nicht hinreichen, dem, von den gewöhnlichen Nahrungszweigen ausgeschloßenen, Theil des Volks den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Manche Orte haben, im Verhältniß gegen andere, ein Uebermaas von Armen, welche sie ohne drückende Beschwerden nicht selbst ernähren können; ein Unverhältniß, welches entweder von der ungleichen Bevölkerung, oder von schlechtem Nahrungsgewerbe, von Unglücksfällen und anderen zufälligen Umständen herrühret. Daher darf die Regierung die Erfüllung jener Pflicht nicht jeder Gemeinde ausschließlich aufbürden, sandern muß solche zum allgemeinen Geschäft des Staats machen und die Last — wo solche nicht ganz weggenommen werden kann — möglichst erleichtern und proportionirlich vertheilen.

4) solche, die wegen Gebrechlichkeit nicht arbeiten können.

IV. Verfahren gegen gesunde Arme:

1) besondere Aufmerksamkeit auf solche Fremde, welche Verdacht der Dürftigkeit und Betteley erregen; Abweisung derselben an den Gränzorten;

2) eingewanderten Fremden, welche nachher verarmt sind, ist frey zu stellen, ob sie eine ihren Fähigkeiten gemäße Arbeit leisten, oder den Staat verlaßen wollen?

3) wenn sie keines von beyden thun, sondern das Betteln ergreifen, sind sie, nach wiederholter Warnung, auszuschaffen;

4) durchreisende Fremde, welche betteln, sind ebenfalls auszuweisen, jedoch mit schonender Gradation der Strenge, nach dem Maas ihres Verschuldens;

5) Eingebornen, welche gerne arbeiten wollen, aber keine Gelegenheit finden, ist eine ihrem Stand und Fähigkeiten gemäße Arbeit, ohne Freyheitsbeschränkung, anzuweisen.

6) Wenn es nicht angeht, ihnen die Arbeit nach Hause zu geben, oder wenn selbige keine eigene Wohnung haben, sind sie in anständigen Armenhäusern unterzubringen.

7) Eingeborne Hausväter und Ehegatten, welche nach wiederholter Warnung sich zur Arbeit nicht bequemen wollen, sind dazu in öffentlichen Armenhäusern, nach dem Maas ihrer Fähigkeiten, anzuhalten;

8) Eingebornen ledigen Personen (die nicht unter fremder Gewalt stehen,) ist in diesem Fall

zwischen der Verbannung und der Confination im Armenhause die Wahl zu laßen. *)

9) Diejenigen, welche in dem Armenhause sich widerspenstig bezeigen, sind in das Arbeitshaus zu transferiren.

10) Die durch ihr Verschulden Verarmte stehen in jedem Collisionsfall den andern nach, sowohl in der Kost, als in der Auswahl der Arbeiten.

11) Sie können auch auf öffentliche Unterstützung aus Hülfs- und Aßistenz-Caßen, oder aus anderen Armenstiftungen und Almosensammlungen, keinen Anspruch machen.

V. Verpflegung kranker Armen: **)

1) Verschiedene Arten und Einrichtungen der Hospitäler und Krankenhäuser:

a) Hospitäler auf Kosten des Staats, vorzüglich in großen Städten, Seehäfen ꝛc.

---

*) Der Unterschied, welcher in den Zwangsmitteln zwischen Hausvätern und ledigen unabhängigen Personen gemacht wird, liegt darin; weil jene durch ihre häusliche Verhältniße die Verbindlichkeit übernommen haben, Eheweiber und Kinder zu ernähren, mithin, wenn sie solche vernachläßigen, dazu rechtmäßig gezwungen werden können; wogegen diese nur für sich allein zu sorgen haben und daher nur bedingungsweise zum rechtlichen Erwerb ihres eigenen Unterhalts genöthiget werden können, wenn sie nicht vorziehen, den Staat, der ihnen, wegen ihrer besondern Lage und anderer zufälligen Verhältniße, nur eine erzwungene Existenz verschaffen kann, zu verlaßen und ihr Heil anderwärts zu versuchen.

**) Die Einrichtung dieser milden Anstalten, in so weit solche die Verhütung ansteckender Krankheiten und die gute Gesundheitspflege aller darin befindlichen Individuen bezielt, gehört in das Fach der Gesundheitspolicey. (4. Claße III. Abschn.)

b) kleinere Hospitäler, durch Privatstiftungen und Vermächtniße: Ober-Policey-Aufsicht zu deren zweckmäßigen Verwaltung.

c) Verbindlichkeit einzelner Communen, Innungen und Zünfte, ihre verarmte gebrechliche Mitglieder zu versorgen.

2) Fremde Arme sind bis zu ihrer Genesung zu verpflegen und sodann, mit einem ihrem Stande und Verschulden an ihrer traurigen Lage verhältnißmäßigen Zehrgelde, über die Gränze zu schaffen.

3) Eingeborne werden zuvörderst zu ihren Communen und Innungen geschafft, wenn diese einen hinlänglichen Fond zum Unterhalt haben;

NB. Es versteht sich, daß intransportable Kranke in dem nächsten Hospital verpflegt und von der Commun sodann die Auslage ersetzt werde.

4) Wo die Commun zu helfen nicht vermag, tritt die Beyhülfe der Provincial- und Landes-Hospitäler ein.

5) Bey dieser Communal- und Landes-Verpflegung kommen ebenfalls diejenigen, welche durch ihr Verschulden arm und gebrechlich worden sind, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, in die unterste Claße.

VI. Verpflegung und Erziehung armer hülflosen Kinder, in Waysenhäusern und anderen solchen öffentlichen Anstalten. (S. 2. Claße, II. Abschn.)

VII. Nachdrückliche Verhinderung alles Bettelns, sowohl gesunder als kranker Armen und deren Kinder, durch zeitige Einsperrung derjenigen, welche, nach wiederholter Warnung, ihre Mitbür-

ger dennoch belästigen, wenn die obigen Anstalten zur hinlänglichen Beschäftigung und Ernährung vorausgegangen sind.

NB. Ohne diese Bedingungen würden strenge Verordnungen dieser Art eine Grausamkeit enthalten.

III. Abschnitt.

Sorge für den Nahrungsstand der producirenden Volksclaßen.

I. Policey des Landbaues:

1) Belehrung des Landmannes über die zweckmäßige Zurichtung und Benutzung der Felder, nach ihrer Localbeschaffenheit und den verschiedenen Fruchtarten rc.

2) Nützliche Anweisung über das Einsammlen und Aufbewahren der Früchte, auch deren nöthige Zubereitung zum ersten Verkauf.

3) Besondere Weinbergsordnungen für den Weinbau;

4) Anweisung zur nützlichen Cultur des Obstes und anderer Gartenfrüchte.

5) Verordnungen gegen Beschädigung der Bäume.

6) Ordnungen für den Wiesenbau und die Cultur der Futterkräuter rc.

7) Erreichung des richtigen Verhältnißes zwischen den verschiedenen Zweigen des Landbaues, nach dem Local- und Bevölkerungs-Bedürfniß: durch Ermahnung und Aufmunterungen, durch freywillige Bedingung gewißer Culturen, bey dem Verkauf einzelner Grundstücke, oder

bey Austhuung derselben in Lehn, Erbpacht, Erbbestand u. s. w *)

8) Abschaffung der vorzüglichsten Hinderniße, welche dem Feldbau entgegenstehen.

9) Progreßive Zwangsmittel gegen diejenigen, welche ihre Felder absichtlich wüste liegen laßen. NB. Diese können wegen schädlichen Mißbrauchs des Eigenthums, in verhältnißmäßigen Geldbußen bestehen; bey damit verbundener Caducität der Grundabgaben, können die nachläßigen Eigenthümer am Ende zum Verkauf genöthiget werden.

10) Befreyungen für solche, welche wüste Ländereyen urbar machen.

11) Würdigung und Belohnung aller Erfindungen, welche zur Verbeßerung und Erleichterung des Landbaues dienen. Bekanntmachung und Empfehlung nützlicher Pflanzen rc.

12) Erndte-Aßecuranz-Anstalten, gegen Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß und ähnliche Unglücksfälle. **)

II. Policey der landwirthschaftlichen Benutzung des Thierreichs:

---

*) Aeußerstenfalls kann, wenn diese Mittel fruchtlos und das Unverhältniß dem Nahrungsstande sehr nachtheilig ist, ein mittelbarer Zwang, durch Verminderung der Handelsvortheile und Erhöhung der Abgaben, bey gewißen Artikeln statt finden. Ein unmittelbarer Zwang zum Anbau bestimmter Früchte würde die bürgerliche Freyheit verletzen.

**) Diese Aßecuranz ist nach eben dem Maasstab einzurichten, welcher bey der Brandaßecuranz statt findet. Doch laßen sich Zwangsgesetze dabey noch weniger anwenden, weil die Abwendung einer gemeinen Gefahr hier weit weniger eintritt.

1) Anstalten zur Beförderung und Verbeßerung der Viehzucht und zum guten Verhältniß der verschiedenen Arten nützlicher Hausthiere, gegen Clima, Lage, Bevölkerung, Handelsverkehr und andere Localbeschaffenheiten.

2) Bestimmte Vorschriften in Ansehung des wirthschaftlichen Gebrauchs der Viehweiden (Bestreben, bey zunehmender Bevölkerung, die Communhuthungen abzuschaffen und die Stallfütterung einzuführen, durch die sub I. 7. 8. angenommenen Bestimmungsgründe.) *)

3) Policeyordnungen gegen Viehkrankheiten; zweckmäßige Vorschriften, auch Hülfleistung durch gute Vieh-Arzney-Schulen.

4) Mittel, die Verbreitung pestartiger Viehkrankheiten (vorzüglich des Hornviehes) zu verhindern;

5) Abhaltung derselben von der Landesgränze, Einschließung und Bewachung der angesteckten Orte rc.

6) Policeygesetze über die Bienenzucht und den Seidenbau.

7) Vorschriften gegen die übermäßige schädliche Hegung des Wildes sowohl, als gegen die unwirthschaftliche Vertilgung der genießbaren Wildarten; Bestimmung der Jagd- und He-

---

*) Dieser Gegenstand kann zwar auch zur Gesundheitspolicey gerechnet werden, weil die Viehkrankheiten zum Theil auch auf die Gesundheit der Menschen schädlich wirken: hier tritt jedoch die Hauptwirkung derselben ein, nemlich die Verminderung einer der beträchtlichsten Nahrungsquellen. Die absichtliche oder culpose Verbreitung der Viehkrankheiten gehört zu den Criminalverbrechen und ist daher bereits in dem Grundriß des Criminalgesetzbuchs berührt worden.

gungszeiten und anderer zum gemeinnützlichen Gebrauch der Jagd gehörigen Puncte. (Jagdordnungen.)

8) Vorschriften wegen Verminderung der Raubthiere, auch anderer der Landescultur schädlichen Thiere;

9) Aehnliche Bestimmungen zur wirthschaftlichen Ausübung der Fischerey: besonders in Flüßen und Seen, wo solche gemeinschaftlich betrieben wird.

III. Policey der Forstbenutzung:

1) Verhütung der Waldverwüstungen durch unwirthschaftliches Holzfällen, oder durch gewiße dem Holz schädliche Insecten und Gewürme;

2) Holzanweisung; Einschränkung der Holzlesen u. s. w.

8) Sorge für die Holzersparniß und Holzvermehrung;

4) Vorkehrung gegen zufällige und absichtliche Beschädigungen.

IV. Policey der Benutzung unterirdischer Producte: *)

1) Höchste Aufsicht über die wirthschaftliche Führung des Bergbaues, wo solcher in gewißen Bezirken an Privatpersonen verliehen, oder zu beßerer Aufnahme für frey erklärt ist.

---

*) Wo der Bergbau, als Regal, auf landesherrliche Rechnung betrieben wird, sind die dahin gehörigen Anstalten — eben so wie bey landesherrlichen Forsten, — nicht aus der Policeyaufsicht, sondern aus der finanzmäßigen Benutzung des Bergregals, herzuleiten. Hier ist aber von der Aufsicht die Rede, welche bey der Theilnahme von Privatpersonen an dieser Entdeckung und ersten Bearbeitung nützlicher Erdproducte statt findet.

2) Bergfreyheiten, Privilegien und andere Ermunterungen der Bergleute.

3) Vorkehrungen gegen Vernachläßigung des Bergbaues, durch Einziehung der bewilligten Freyheiten, Caducitätserklärung und anderweite Veräußerung der Kuxe ꝛc.

4) Höchste Aufsicht zur pfleglichen Benutzung der Steinbrüche, Marmorbrüche, Steinkohlen-Salpeter- Kalk- Kreide- Sand- Thon- Mergel- Leimen- Porcellan- und Walker-Erde-Gruben. *)

5) Nicht weniger zur Benutzung der Salzbergwerke und Salzquellen, wo solche an Privatbesitzer überlaßen sind.

V. Allgemeine Anstalten:

1) Anstalten zum Unterricht in dem Ackerbau, der Viehzucht, der Waldbenutzung, dem Bergbau ꝛc.

2) Landwirthschaftliche Gesellschaften, zur Aufnahme der verschiedenen Zweige der Landescultur.

3) Prämien, Befreyungen von Abgaben und anderen Prästationen, für solche Landwirthe, die sich vorzüglich auszeichnen; — Beschämung derer, welche absichtlich zurückbleiben und nützliche Anweisungen verachten.

4) Vorzügliche Begünstigung der dringenden landwirthschaftlichen Geschäfte, bey anderen

---

*) Diese Gegenstände gehören eigentlich nicht zu dem Bergregal, ob sie gleich in manchen Ländern dahin gerechnet werden. In jedem Fall stehen sie aber, der Privatbenutzung unbeschadet, unter der Policeyaufsicht, theils damit kein gemeinschädlicher Gebrauch davon gemacht, theils damit die Vernachläßigung des gemeinnützigen Gebrauchs verhindert werde.

bürgerlichen Obliegenheiten, z. B. dem Militairdienst, den Frohndiensten, der Pflicht vor Gericht zu erscheinen ꝛc.

5) Gränzpolicey, zur Vermeidung aller Gränzstreitigkeiten, welche die Landescultur hindern. Oeftere Gränzbeziehungen von Amts wegen, auch ohne Verlangen der Eigenthümer und genaue Gränzbezeichnungen. (Flur- und Lager-Bücher.)

6) Bestellung der Feldhüther, Acker- und Wiesen-Voigte, Forstmeister, Bergmeister u. s. w. um über die Policeyvorschriften Acht zu haben, Mißbräuche zu verhindern und anzuzeigen, auch wirkliche Beschädigungen zu verhüten.

Zwangsmittel: würden a) bey allen Beeinträchtigungen der Nahrungsquellen, durch Zerstörung, oder absichtliche Nichthervorbringung des Products, eine erhöhete Grundabgabe; b) bey Verhinderung oder gar Gefährdung der Nachbaren aber eine, dem dadurch mittelbar verursachten Nachtheil angemeßene, Geldbuße, oder das Surrogat derselben seyn. (S. 1. Abtheil. IV. Abschn.) In solchen Fällen, wo Müßiggang und Vernachläßigung bestimmter sittlicher Pflichten zugleich als Triebfeder anzusehen ist, kann öffentliche Warnung und Beschämung hinzugefügt werden.

IV. Abschnitt.

Sorge für den Nahrungsstand der fabricirenden und handelnden Volksclaßen.

I. Policey der städtischen Gewerbe überhaupt: Errichtung solcher Orte, mit landesherrlicher Erlaubniß, wo mehrere Familien beysammen wohnen, welche sich der Verarbeitung

der Naturproducte und dem Handel vorzüglich widmen. (Städte und Marktflecken.)

A. Verarbeitung der rohen Producte durch

a) Gewerbe: welche sich mit der mechanischen oder chemischen Zersetzung der Naturproducte beschäftigen;

b) Fabriken: welche rohe Producte, hauptsächlich aus dem Mineralreich, mit Feuer und Hammer zubereiten;

c) Manufacturen: welche vorzüglich Producte aus dem Thier- und Pflanzen-Reich, ohne Feuer und Hammer, bearbeiten;

d) Handwerker: welche die bereiteten rohen Producte zu bestimmten Zwecken im Einzelnen verarbeiten;

e) Kunstproseßionen: welche sich mit Bearbeitung solcher Gegenstände des Geschmacks beschäftigen, die weniger zum Bedürfniß, als zum anschaulichen Vergnügen, bestimmt sind.

B. Handel mit rohen Producten und verarbeiteten Waaren — sowohl im Großen, als im Detail.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Hauptregel: Möglichste Absonderung der fabricirenden und handelnden Claßen, von der producirenden, damit die Hauptzweige des Nahrungsstandes ihren höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen und keine durch die andere gestört werde. *)

*) In der ersten Entwickelung der Landescultur verarbeitet der Landmann zugleich den größten Theil seiner Producte zum eigenen Gebrauch; er macht sich Kleidungsstücke, Gefäße, Ackergeräthe, Waffen u. s. w.

2) Der Landmann behält die erste Bearbeitung seiner Producte, in so weit solche theils keine besonders erlernte Kunst erfordert, theils von ihm leichter und wohlfeiler geleistet werden kann.

3) Auch die zweyte und höchste Bearbeitung wird auf dem Lande mit Vortheil getrieben, wenn die dazu nöthigen Hülfsmittel, z. B. Holz, wohlfeiler zu haben sind, wie bey Eisenwerken, Glashütten u. s. w. Aber die Arbeiter müßen doch, aus obigem Grunde, eine von den Landbauern besondere Claße ausmachen.

4) Diejenigen Gewerbe und Handwerker, welche zur Hülfe des Landbaues unmittelbar erforderlich sind, (Schmiede, Wagner, Bäcker, Metzger, Bierbrauer) werden auch in den Dörfern

---

er setzt sich in den Fall, andere Beyhülfe zu entbehren. Allein mit zunehmender Bevölkerung bleiben viele übrig, welchen kein Grundeigenthum zufällt. Diese müßen sich, um zu leben, auf die Verarbeitung der rohen Producte legen; sie müßen sich befleißigen, schöne Formen, dauerhafte Arbeit und neue Gegenstände der Bequemlichkeit und des Vergnügens hervorzubringen, damit sie Abkäufer finden. Alsdann verläßt der Landmann gern sein vorigesrohes Nebenwerk, wozu ihn die Noth aufforderte; er vertauscht gern seine Producte gegen nützliche Fabricate, und dieser Tausch dient zur wechselseitigen Ermunterung zur Vervollkommnung der einzelnen Nahrungszweige, welche sich nach diesem Verhältniß vervielfältigen. Diese heilsame Wechselwirkung, wodurch Nahrungsstand und Bevölkerung so sehr zunehmen, würde gelähmt und aufgehalten werden, wenn ein Theil der Ackerleute es unternehmen wollte, nicht nur jeder sein eigenes Bedürfniß in voriger roher Manier zu fabriciren, (welches niemanden verwehrt werden kann) sondern solches auch anderen zum Verkauf zu bringen.

geduldet, jedoch nicht in größerer Zahl, als das Bedürfniß jedes Dorfs erfordert.

5) Andere Handwerker und Künstler hingegen sind in die Städte zu weisen, damit es diesen nicht an Einwohnern fehle und die Policey die Zweige des Kunstfleißes beßer übersehen und leiten könne.

II. Leitung der Gewerbe durch Innungen und Zünfte.

1) Bestimmung der relativen Nützlichkeit der Innungen: *)

a) durch die Art des Gewerbes: Handwerker bedürfen des Innungszwanges mehr, als

---

*) Die Innungen und Zünfte sind zwar hauptsächlich in den Zeiten der Barbarey entstanden, wo einzelne Handwerker nicht anders, als durch enge Verbindungen und Errichtung gewißer Statuten, aufkommen konnten. Man hat daher in neueren Zeiten, wo die größere Nationalcultur diese Schwierigkeit entfernt hatte, auf Abschaffung alles Zunftzwanges gedrungen, weil die hervorstechenden monopolisirenden Mißbräuche der Zünfte allen Nutzen derselben bey weitem zu überwiegen schienen. Allein, bey gewißen Gewerben, welche mit dem Namen der Handwerker belegt sind, wird ein gewißer zunftmäßiger Zwang immer zur guten Ordnung und zur gleichförmigen Güte der Arbeit viel beytragen. Wenn die Treibung solcher Gewerbe jedem erlaubt und nur die Aushaltung der Concurrenz der Probierstein der Güte seyn soll; so werden zu viele Käufer betrogen, ehe man den tüchtigen Arbeiter von dem Pfuscher zu unterscheiden weis; und dann bleiben viele schlechte Arbeiter übrig, welche ihr Brod nur halb verdienen, dem Staate zur Last fallen und ihm mittelbar den grösten Schaden zuziehen, statt des fruchtbaren Finanzzweigs, welchen man von Ertheilung der Patente und Conceßionen erwartet hatte. Bey Fabriken und Manufacturen, ingleichen bey Kunstprofeßionen, ist dieses nicht so der Fall, aus den

Fabriken und Manufacturen, weil jene ihre Arbeit gewöhnlich unmittelbar dem unwissenden Käufer, diese die ihrige dem Handelsmann und Krämer, überlaßen, auch vorher durch den Fabrikstempel das Zeugniß ihrer Aechtheit erhalten.

b) durch die Schwierigkeit, sich ohne Aßociation zu vervollkommnen; (diese findet ebenfalls vorzüglich bey Handwerkern statt.)

c) durch die nothwendige Einschränkung der Concurrenz, damit nicht viele überzählige Pfuscher dem Staate zur Last fallen. (Auch diese scheint den Handwerkern nöthiger, als den anderen Gewerben, welche einen unbestimmten Vertrieb bis in das Ausland haben.) *)

---

schon oben bemerkten Gründen. Die Mißbräuche der Zünfte, worüber man klagt, laßen sich durch gute Policeyaufsicht gar wohl abstellen, und eine gut eingerichtete Zunftverfaßung dient der Policey nicht weniger zur Erleichterung ihrer Aufsicht, als die väterliche und häusliche Gewalt, ohne welche es fast nicht möglich wäre, den Quellen der Unordnung vorzubeugen.

*) Bey solchen Gewerben, welche fabrikmäßig getrieben werden können, ist es daher zweckmäßig, an solchen Orten, wo zu dem Vertrieb des Fabricats hinlängliche Gelegenheit ist, z. B. in Handelsstädten und an Gränzorten, freyere Aßociationen zu gestatten und solche vom Zunftzwange auszunehmen, weil dann die sub a — c. bemerkten Inconvenientien nicht zu befürchten sind. Auch würden manche Handwerker, die zu ihrer Vollkommenheit wenige Kunstgriffe erfordern, und wo das unvollkommene und schlechte Product gleich in die Augen fällt, z. B. Müller, Metzger und Bäcker, des Zunftzwanges entbehren können, welcher mehr die Selbstsucht und Vertheuerung der nothwendigsten Bedürfniße begünstiget.

2) Landesherrliche Policeyentscheidung

a) bey Errichtung neuer Zünfte, wo solche nach der Localbeschaffenheit für nützlich befunden werden;

b) bey Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Zünfte an einzelnen Orten (geschlossene Zünfte);

c) bey Anstellung von Freymeistern, nach Befinden der Umstände, um dadurch die Nachtheile des Zunftzwanges zu mäßigen.

3) Allgemeine Zunftverfaßung:

a) Erforderniß von wenigstens 3 Mitgliedern, um eine Zunft zu errichten oder fortzusetzen;

b) Zunftprivilegien und Vorrechte, gleich anderen Corporationen;

c) Zunftartikel: welche nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet oder abgeändert werden dürfen;

d) Beysitzer aus der Mitte jedes Stadtmagistrats, welche den Zunftversammlungen beywohnen und die Zunftschlüße durch ihren Beytritt bekräftigen, oder, bey entstehendem Zwist, an die höhere Policeybehörde berichten;

e) Einschränkung dieser Beschlüße auf eigentliche Zunftangelegenheiten und deren Uebereinstimmung mit den allgemeinen Policeygesetzen;

f) Zunftstrafen, Abgaben, auch Taxen der Handwerksarbeiten: bedürfen ebenfalls der besonderen obrigkeitlichen Genehmigung, wenn nicht die Innungsartikel darüber disponiren.

NB. Insonderheit sollte keine Zunft ihren Genoßen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit verbieten.

g) Obrigkeitliche Aufsicht über das gemeinschaftliche Vermögen der Zünfte, wie bey anderen Corporationen: Verwaltung deßelben durch Zunftälteste, welche unter dem Beysitzer stehen und jährlich Rechnung abzulegen, auch Caution zu leisten haben, dafern nicht der Beysitzer zugleich die Aufsicht der Caße führet. *)

h) Verbindlichkeit der zunftmäßigen Landhandwerker, sich an die nächste städtische Zunft zu halten;

i) Verbot der engen Verbindung und Correspondenz der Zünfte mehrerer Städte und Länder.

4) Zunftzwang: unter Aufsicht und Genehmigung der Policeybehörde, gegen solche, die das Gewerbe, in dem der Zunft angewiesenen District, beeinträchtigen.

a) Einschränkung der Freymeister oder sonst privilegirten Handwerker, in den ihnen bestimmten Gränzen, bey Suspension oder Verlust ihres Rechts;

b) Bestrafung der Pfuscher, durch Wegnahme des Handwerkszeuges und, bey fort-

---

*) Durch alle diese und ähnliche noch weiter vorkommende allgemeine Vorschriften, kann den vielfältigen Mißbräuchen, welche man den Zünften bisher vorgeworfen hat — die aber nur in der Willkührlichkeit ihrer Verfaßung zu suchen sind — hinlänglich vorgebeugt werden. Der vorliegende Entwurf begreift nur den allgemeinen Umriß der Verfaßung, welcher, wie alle solche Policeygegenstände, durch besondere Statuten, welche auf Localbeschaffenheiten sich beziehen, einer vielfältigen Erweiterung und Modification fähig ist.

gesetzten Eingriffen, durch Ausschaffung aus dem Zunftdistrict;

c) Visitationen, um verdächtige Pfuscher zu ertappen und zu strafen;

d) Warnung gegen solche Personen und Bestrafung derjenigen, welche dennoch bey ihnen arbeiten laßen, (durch verhältnißmäßige Geldbuße.)

e) Ausnahme von diesem Zwang, α) bey Arbeiten für sich und seine Familie, in so weit nicht daraus eine unregelmäßige Verfertigung für einen Dritten und für das gemeine Wesen ein Nachtheil entsteht; β) bey Handwerksarbeiten der Dienstboten, zum Gebrauch der Dienstherrschaft; γ) in außerordentlichen Fällen, wo die vorhandenen Zunftglieder nicht hinreichen, ihre Commun zu versorgen. Z. B. Bäcker und Metzger, wenn es ihnen an Vorrath fehlt und daher fremde Concurrenz nöthig wird.

f) Vermeidung aller Collision und Eingriffe verschiedener Zünfte, in den ihnen angewiesenen Arbeiten.

5) Ordnung und Verhütung der Mißbräuche des Meisterrechts:

a) Möglichst leichte Erlangung deßelben und Entfernung aller Vorurtheile gegen Geburt, Stand u. s. w. wenn nur die in den Zunftartikeln zu bestimmende wesentliche Erforderniße geleistet werden;

b) Verbot allzu kostbarer oder unverkauflicher Meisterstücke;

c) Angabe der Gründe bey Verwerfung des Meisterstücks; auch Arbitrirung der Behörde, wenn darüber Zweifel entsteht, mit Beyziehung einer anderen Zunft;

d) Verbot, einem Zunftgenoßen, der seinen Wohnsitz verändert, ein neues Meisterstück zuzumuthen;

e) Aufnahme von Lehrlingen und Gesellen, (welche nur zünftigen oder privilegirten Meistern zukommt.) Bestimmung der physischen und moralischen Erforderniße zu dieser Aufnahme; Pflicht der Innungsältesten, die Aufnahme zu befördern;

f) Cautionsleistung des Lehrlings, wenn ihm, bey der Erlernung, Sachen und Materialien von beträchtlichem Werth anvertrauet werden müßen;

g) Bestimmung des Lehrgeldes und der Lehrjahre in den Zunftartikeln, oder durch Arbitrirung der Zunft und des Policey-Beysitzers;

h) Bestimmung der Pflichten des Meisters und Lehrlings: Züchtigungsrecht des erstern, nach der Analogie der väterlichen Gewalt. Ahndung der diesfallsigen Mißbräuche;

i) Lossprechung des letztern, nach beendigter Lehrzeit, (welche, mit Einwilligung der Zunftältesten, auch abgekürzt werden kann.) Abstellung aller Erpreßungen und sonstigen Mißbräuche dabey. Billige Abfindung durch Arbeit, wenn das Lehrgeld nicht ganz bezahlt werden kann.

6) Ordnung in der Wanderschaft, *) Aufnahme, Arbeit, Lohn und Kost der Gesellen und

---

*) Die Wanderschaft könnte in hinlänglich policirten Ländern, wo an guten Meistern kein Mangel ist, wegen des unnöthigen Zeit- und Geld-Verlustes, vieler den Wanderer treffenden Gefahren, auch mancher nicht vermeidlichen Mißbräuche, in der Regel ganz

deren übrigen Verhältniße gegen die Meister und Innungsältesten. Abstellung der Mißbräuche, welche sich dabey einstellen können. (Verbot der Brüderschaften der Gesellen.)

7) Bestimmung der Fälle, wo der Meister den Gesellen abschaffen, oder dieser den Dienst verlaßen darf.

8) Verpflegung kranker Lehrlinge und Gesellen, (wozu eigentlich der Meister nicht verbunden ist und welche bey den Gesellen gewöhnlich aus einer besonderen Gesellencaße genommen wird.)

9) Verlust oder Suspension des Meisterrechts:
   a) wegen Veruntrauung;
   b) wegen jeder entehrenden, oder die bürgerliche Degradation enthaltenden, Strafe;
   c) in allen Fällen, wo die Gesetze und Innungsartikel den Verlust oder die Suspension jenes Rechts bestimmen.

10) Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder der Zunftgenoßen:
   a) für deren Bevormundung Sorge zu tragen, auch
   b) bey der Erziehung und Vorbereitung zur künftigen Lebensart derselben, durch ihre Aeltesten, der vormundschaftlichen Behörde beyzustehen.

---

abgeschafft und nur ausnahmsweise solchen Profeßionen gestattet werden, an deren Vervollkommnung, durch anschaulichen Unterricht im Auslande, dem Staate, wegen besonderer Handelsverhältniße, vorzüglich gelegen ist; wo daher der Vortheil den sonst besorglichen Nachtheil überwieget.

III. Besondere Policey einiger vorzüglichen Gewerbe.

A. Mühlengewerbe:

1) Waßermühlen
   a) auf öffentlichen Flüßen;
   b) auf Privatflüßen und Bächen.
2) Windmühlen auf öffentlichem oder Privateigenthum.
3) Aufsicht der Policey, damit nicht zu viele Mühlen angelegt werden, welche ihr Gewerbe wechselseitig beeinträchtigen; daher erforderliche Erlaubniß, selbst für den Privateigenthümer. *)
4) Mühlenordnung:
   a) in Ansehung der Mahltaxe, wie auch der Menge und Güte des Mehls;
   b) der Beförderung der Mahlgäste;
   c) der Collision der Schiffmühlen mit der Schiffahrt:
   d) des Bedürfnißes der kleinen Waßermühlen an nöthigem Waßer und deßen zweckmäßige und billige Vertheilung:
   e) der Vorsichten bey Ueberschwemmungen, Eisfahrten, Feuersbrünsten ꝛc.
5) Anstellung eigener Mühlenaufseher, Mühlenvoigte, Mühlenmeister ꝛc.

B. Bierbrau- und Brandwein-Gewerbe:

1) Verhältnißmäßige Vertheilung dieser Gewerbe, nach dem Bedürfniß

---

*) Aus dieser policeymäßigen Einschränkung der willkührlichen Anlegung der Mühlen auf eigenem Boden, folgt jedoch keine allgemeine Regalität des Mühlrechts, welches sich allenfalls nur auf großen öffentlichen Flüßen behaupten läßt.

jedes Orts und dem auswärtigen Vertrieb: daher nöthige Conceßion, in so weit solche den eigenen Gebrauch überschreiten und nicht schon rechtlich hergebracht sind. *)

2) Vorschrift bey dem Brauen, sich dazu öffentlich bestellter und verpflichteter Personen wie auch der gemeinschaftlichen Brau- Malz- und Darr-Häuser, zu bedienen.

3) Andere Bestimmungen über die Güte des Biers und deßen feilen Verkauf.

4) Einschränkungen des Kornbrandweins nach dem inländischen Getreydebedürfniß.

C. Zubereitung des Weins und Cyders und anderer künstlicher Getränke:

1) Anweisung der Winzer in Ansehung des Preßens und Aufbewahrens des Weins, Anlegung gemeinschaftlicher Preßen und Anstellung verpflichteter Aufseher.

2) Aufsicht über die Bereitung anderer Getränke, in Ansehung der Güte und des feilen Verkaufs derselben. **)

---

*) Ob die Braugerechtigkeit auf bestimmten Bürgerhäusern hafte, oder gewißen ausschließlich dazu berechtigten Personen zukommen, und ob das Brauen zu allen Zeiten, oder nach einer gewißen Reihe, oder mit Einschränkung auf ein gewißes Maas, geschehen solle? — muß nach der Verfaßung eines jeden Orts beurtheilt werden.

**) Die Beurtheilung des Weines, Bieres und Brandweins und anderer künstlichen Getränke, in so fern solche, nach ihren Bestandtheilen, oder nach dem besonderen Gebrauch, der Gesundheit schädlich seyn können? gehört für die Sanitätspolicey. Die genaue kunstmäßige Bestimmung und Bekanntmachung der Kennzeichen der Verfälschung solcher Getränke, ist bereits oben bey den Sicherheitsanstalten (1. Cl. II. Abschn. No. VI. B.) erörtert worden.

IV. Policey der Fabriken und Manufacturen:

1) Sorge der Policey, damit diejenige erste Bearbeitung der rohen Producte, welche der Handwerksarbeit vorausgeht, mit möglichstem Bestreben nach Wohlfeilheit und Güte geschehe;

2) daher zweckdienliche Ermunterung solcher Unternehmungen im Großen.

3) Verbote, solche Anstalten ohne landesherrliche Conceßion zu errichten.

4) Arbitrirung der höchsten Policeybehörde über die Anzahl und Lage derselben, nach dem Verhältniß des in- und ausländischen Vertriebs, zur Erreichung einer nützlichen und nicht überzähligen Concurrenz.

5) Berücksichtigung des Zunftintereße, wenn die Erlaubniß zu einer Fabrik für ein zunftmäßiges Gewerbe gesucht wird.

6) Verhältniße der Fabrikanten unter sich, gegen die Unternehmer. (Hierbey treten in der Regel die Vorrechte und Privilegien der Zünfte nicht ein.)

7) Schauanstalten, Bezeichnung oder Stempelung der Fabrik- und Manufactur-Waaren, um deren Güte öffentlich zu verbürgen.

V. Policey der Kunstprofeßionen:

1) Allgemeine Regel: daß selbige von jedem, der damit fortzukommen sich getraut, ausgeübt werden dürfen.

Ausnahme: bey einigen blos mechanischen Künsten, welche an mehreren Orten in gewiße Innungen oder Gilden eingeschloßen sind. Besondere statutarische Bestimmungen darüber.

2) Besondere Vorrechte der akademischen Künstler:
   a) in Ansehung der Allgemeinheit ihres Gewerbes;
   b) des Verkaufs ihrer besonderen privilegirten Erfindungen u. s. w.
3) Aufmerksamkeit der Policey, damit der Staat nicht mit zu vielen Künstlern (besonders von solchen Gattungen, die auf keinen gewißen Absatz rechnen können) überladen werde.

VI. Policey des Handels:

A. Handel mit rohen Producten:
1) Verkauf eigener Erzeugniße; (scheint keiner besondern Conceßion zu bedürfen.)
2) Handel durch Aufkauf und Verkauf roher Producte; (des Getreydes, Viehes, Holzes etc.) bedarf der obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn ein eigenes Gewerbe damit getrieben wird.
3) Bemühen der Policey, damit die rohen Producte aus einem Bezirk oder Provinz in die andere, nach dem relativen Bedürfniß der Einwohner, auf möglichst wohlfeile Art verbreitet werden.
4) Beförderung der Einfuhr, wo an einem oder dem anderen solchen Product ein Mangel ist. (S. unten No. VI.)
5) Anlegung von Magazinen, um die nothwendigen rohen Producte beständig in billigen Preisen zu erhalten. *) Hauptsächlich Getreyde- und Salz-Magazine.

---

*) Dieses ist, nach den bisherigen Erfahrungen, ohnstreitig das gelindeste Mittel. Es versteht sich aber nicht vom ganzen Bedarf der Städtebewohner, (wozu keine öffentliche Caße hinreichen und welches auch

6) Augenblicklicher und localer Zwang gegen Aufkäufer, zur Einstellung der Ausfuhr und zum Verkauf der zurückgehaltenen Lebensmittel, wo dem Mangel nicht anders abgeholfen werden kann. *)

B. Handel mit verarbeiteten Producten:

1) der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen;

a) diese bedürfen zum Absatz ihrer Waaren nicht der Aufnahme in eine besondere Innung;

b) sie sind jedoch, in der Regel, zur Vereinzelung ihrer Waaren (zum Detailhandel) nicht berechtiget, damit die Handwerker, Kaufleute und Krämer nicht verdrängt werden.

---

dem Gleichgewicht der Gewerbe schaden würde) sondern vom Bedarf derjenigen Volksclaßen, welche nicht durch Erhöhung ihrer Waaren, oder Arbeitslohn, sich gegen die Theuerung helfen können, wohin besonders der Militairstand und alle Staatsdiener gehören. Ausfuhrverbote schlagen die Betriebsamkeit darnieder und erregen allgemeines Mistrauen, haben mithin noch größere Theuerung zur Folge. Sie können daher nie allgemein, sondern nur als ein augenblickliches und locales Nothmittel, bey den nöthigsten Lebensbedürfnißen, angewendet werden. Bey anderen rohen Producten sind solche nur bedingungsweise anwendbar, wenn diese im Lande, verhältnißmäßig um dieselben Preise, hinlängliche Abnahme finden und nur von auswärtigen Speculanten, zu ihrem individuellen Profit, aufgekauft werden. Diese Fälle sind nach den Localumständen genau zu prüfen und zu bestimmen.

*) Dieses bleibt, aus den schon angemerkten Gründen, nur ein Nothmittel, welches mit größter Behutsamkeit anzuwenden ist.

2) Der Handwerker und Künstler:

a) jedem Meister und Künstler ist der feile Verkauf in seinem Zunftbezirk, auch außerhalb des Hauses, zu gestatten, in so fern nicht besondere Statuten das öffentliche Feilbieten gewißer Arbeiten untersagen;

b) er muß aber, der Regel nach, in seiner Bude bleiben und darf nicht hausiren. *)

c) Freyheit der Zunftgenoßen, auch für auswärts wohnende auf Bestellung zu arbeiten.

3) Der Kaufleute, welche aus dem Waarenhandel ein eigenes Geschäft machen:

a) Großhändler: hauptsächlich zum auswärtigen Handel; Errichtung von Handlungsgesellschaften und landesherrliche Unterstützungen derselben, durch Privilegien, Befreyungen von Abgaben u. s. w.

NB. In wie fern denselben der Alleinhandel mit gewißen Artikeln zu gestatten sey? — ist nach der über das Monopol bestimmten Regel zu beurtheilen. (S. unten No. VI.)

---

*) In wie fern der feile Verkauf auf Meßen und Jahrmärkten ihnen, als Ausnahme, zu gestatten sey? hängt von Localumständen ab, nach welchen es in gewißen Fällen, zur Vermehrung der nöthigen Concurrenz mit Fremden, vortheilhaft, wenigstens unschädlich, seyn kann, daß der Handwerksmann seine Arbeiten selbst verkaufe. Die Regel ist aber dagegen: weil der Handwerker bestimmt ist, für seinen Ort und seine Kundschaft zu arbeiten, und die höhere Sphäre des Kaufmanns seine Laufbahn gewöhnlich verdirbt, wenn er nicht im Stande ist, Fabrikunternehmungen im Großen zu machen.

b) Krämer: 1) besondere Innungsverfaßung derselben, nach dem Localbedürfniß jedes Orts; 2) Absonderung des Material- und des Schnitt-Handels.

c) Höcker: welche hauptsächlich verschiedene Arten roher Lebensmittel im Kleinen verkaufen. Abstellung des schädlichen Vorkaufs, welchen sie auszuüben pflegen. (S. 2. Cl. VI. Abschn. u. S. 138 No. 17.)

d) Trödler: welche mit schon gebrauchten Sachen Handel treiben.

Besondere Verpflichtung und Anweisung derselben:

a) wegen des Kaufs gestohlener oder doch verdächtiger Sachen;

b) wegen des Handels mit Kleidungsstücken und anderen Sachen, welche durch zufällige Verdorbenheit und Ansteckung der Gesundheit schädlich seyn können. (Diese Vorsichten gehören mit zur Sicherheits- und Gesundheits-Policey.) *)

4) Einiger gemischten (theils fabricirenden, theils handelnden) Profeßionen:

a) Gastwirthe, Garköche und anderer, welche mit dem Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben.

α) Bestimmung der Gränzen dieser Gewerbe, nach den Localitäten und Statuten jedes Orts;

---

*) Die besonderen Bestimmungen, welche bey allen diesen verschiedenen Unterabtheilungen der fabricirenden und handelnden Gewerbe statt finden können, hängen lediglich von Localitäten ab und sind daher der Policeybehörde jedes Orts zu überlaßen.

β) Ausschließendes Beherbergungsrecht der Gastwirthe, in so fern Reisende bey ihnen unterkommen können; Vorrecht der Garköche, Weinschenken rc. auch außer ihrer Wohnung zu verkaufen;

γ) Besondere Verpflichtung der Gastwirthe, bey Aufnahme der Fremden, wegen der Päße rc.

b) Apotheker:

α) ausschließliche Bestimmung derselben zur Zubereitung und zum Verkauf der Arzneymittel und der Gifte. (S. 1. Claße II. Abschn.)

β) Nebendebit von solchen Producten, welche, außer der Medicin, auch zu anderen Fabrik- und Haus-Bedürfnißen dienen.

γ) Verbot, in einer Apotheke zugleich Gewürze und andere Materialwaaren zu verkaufen; (außer in kleinen Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer angesetzt ist.)

δ) Verbot, ohne besondere Erlaubniß der Provinzial-Policey-Behörde, neue Apotheken anzulegen. *)

---

*) Die übrigen zur Fähigkeit der Apotheker, zum Vorrath und zur Güte der Arzneymittel gehörigen Vorschriften sind bey den Gesundheitsanstalten (4. Claße, III. Abschn.) zu suchen.

V. Abschnitt.

Allgemeine Gesetze zum Gleichgewicht und zur Beförderung aller Nahrungsgewerbe und des Handels.

1) Gutes Verhältniß der Städte zu den Dörfern, (in ihrer Zahl, Größe und bequemen Lage) mithin auch der fabricirenden zur producirenden Claße.

2) Genaue und wiederholte Erkundigung über den Zustand der Gewerbe in jeder Stadt und Provinz.

3) Einführung und Beförderung der einzelnen Gewerbe, nach dem progreßiven Verhältniß ihrer allgemeinen Nützlichkeit;

4) Unterschied zwischen solchen, welche das gemeine Nationalbedürfniß erfordert, und solchen, welche zum Vertrieb im Auslande hauptsächlich dienen; Vorzug der ersteren.

NB. Es laßen sich hierbey, in der Regel, nur Ermunterungen, nicht aber positiver Zwang, anwenden: es würde ungerecht seyn, ohne ein, durch Vertrag oder sonst erworbenes, Recht jemanden zur Erlernung und Treibung eines gewißen Gewerbes anzuhalten. Ein solches Recht ist nur bey der unentgeldlichen öffentlichen Erziehung angenommen worden. (S. 1. Claße II. Abschn.)

5) Ausschließung oder Beschränkung gewißer Volksclaßen, bey Treibung gewißer producirenden und fabricirenden Gewerbe oder des Handels.

In wie fern solche statt finde? hängt von den Gränzlinien ab, die zwischen den verschiedenen Ständen gezogen sind:

a) Gesetze, welche den Adelstand, die Geistlichkeit, den Militairstand, die Hof- Justiz- und Finanz-Beamten, ganz oder zum Theil und

bedingungsweise von bürgerlichen Gewerben, insonderheit vom Handel, ausschließen.

b) Erforderniße, um aus dem Bauerstande in ein städtisches Gewerbe überzugehen.

c) Einschränkung der Juden, in Ansehung ihres Gewerbes und Handels; besondere Localpolicey derselben.

6) Sorge für hinreichenden Vorrath roher Materialien, zur nöthigen Verarbeitung:

a) durch Aufmunterungen: Einfuhrprämien und Freyheit von Abgaben.

b) durch Beschränkungen der Ausfuhr: höhere Abgaben und gänzliche Verbote. *)

7) Sorge für den Debit der im Lande errichteten Fabriken und Manufacturen, bey der Concurrenz mit auswärtigen:

a) durch Erleichterung der inländischen Fabrication;

b) durch Beschränkung der fremden Concurrenz, mittelst der Einfuhrimposten, oder gänzlichen Verbote. **)

---

*) Das gänzliche Verbot der Ausfuhr scheint (wie schon oben gedacht) nur unter der Bedingung zuläßig zu seyn, wenn das rohe Material, welches im Lande erzeugt wird, hinlängliche Abnahme findet und die inländischen Abkäufer eben so viel bezahlen, als die Fremden: sonst ist solches weder gerecht, noch dem Nahrungsstande beförderlich.

**) Einfuhrverbote sind ein sehr bedenklicher Zwang der bürgerlichen Freyheit, deßen Nutzen meistentheils nur problematisch ist, weil dadurch der auswärtige Handel, mithin ein großer Zweig der Betriebsamkeit, leidet, indem die Nachbaren gewöhnlich solche Verbote retorquiren, oder doch selbst durch den Mangel an Absatz ihrer Waaren genöthiget werden, den nützlichen Tauschhandel aufzuheben. Solche Verbote laßen sich daher nur in dem Fall billigen, wenn die einheimischen Fa-

8) Monopolien, welche man inländischen Fabricanten, bey dem Anfang des Unternehmens, zu verleihen pflegt, um sie wegen der gehabten Auslage sicher zu stellen; *)

9) Ausschließende Privilegien für solche, welche durch neue Erfindungen eine gewiße Kunst oder Wißenschaft verbeßert haben. **)

---

briken und Manufacturen ihre Waaren in hinreichender Menge, in gleicher Güte und in gleichem Preise, wie die auswärtigen, zu liefern im Stande sind und nur ein Vorurtheil des Volks daßelbe antreibt, den fremden Fabricaten den Vorzug zu geben. Die practische Berichtigung dieses Falls ist aber äußerst schwer; und es scheint daher immer dem gemeinen Wohl gemäßer zu seyn, die Concurrenz fremder Waaren durch Abgaben zu erschweren, das gänzliche Verbot aber nur bey solchen Producten und Waaren eintreten zu laßen, die man für gemeinschädlich (in Hinsicht der moralischen und physischen Gesundheit) erklären kann.

*) Ohnstreitig ist es beßer, durch andere Beförderungsmittel, neuen Unternehmungen aufzuhelfen. Wenn gewiße bisher von Ausländern erkaufte Waaren durch inländische Fabrication eben so gut und wohlfeil erzeugt werden können; so bedarf es keines ausschließenden Verkaufsrechtes. Es ist genug, daß man die Fabrication und den Verkauf nicht durch Abgaben erschwere; und dann wird der inländische Fabricant vor dem Ausländer den beträchtlichen Vortheil des kürzeren Transports voraus haben, mithin selbigen durch die Wohlfeilheit verdrängen. Kann aber die fremde Waare nicht so gut, oder doch nicht so wohlfeil, im Lande verfertigt werden; so ist es, nach obigen Grundsätzen, ungerecht, deren Verkauf zu verbieten.

**) Privilegien sollten nicht auf immer, sondern nur auf bestimmte Jahre, ertheilt, dabey auch allemal die höchste Policeyaufsicht und der Widerruf, bey jedem sich ereignenden Mißbrauch, vorbehalten werden. Dieses paßt insonderheit auch auf den Bücherverkauf, um den schädlichen Nachdruck zu

10) Hinreichender Vorrath an guten Münzen. Proportion des gemünzten Geldes zum Pappiergelde, der harten Münzen zu den Scheidemünzen. *)

11) Aufmerksamkeit auf die Ausfuhr einheimischer und die Einfuhr fremder Münzen. Verbot unbekannter, oder beschnittener, oder sonst verdächtiger Münzsorten u. s. w. **)

---

verhindern, gegen welchen sonst keine Civilklage statt findet. (S. 2. Claße, VI. Abschn.) Da man einmal den Bücherverkauf als einen nützlichen Handlungszweig überall eingeführt und stillschweigend gebilligt hat, daß Schriftsteller ihre Geistesproducte entweder unmittelbar, oder durch andere, ihren Mitbürgern verkaufen dürfen; so erfordert auch die Billigkeit, daß dieser Verkauf nicht beeinträchtiget und jedem eine, der gehabten Mühe und Kosten angemeßene, Entschädigung gelaßen werde. Aber eben diese Billigkeit erheischt auf der andern Seite, daß die Entschädigung nicht in einen übermäßigen Gewinn ausarte; und daher sollte der Alleinhandel des Schriftstellers, oder seines Verlegers, nur auf eine gewiße Anzahl Jahre eingeschränkt, auch die Beträchtlichkeit des Verlags und der Preise mit dem innern Werth der Bücher in einiges Verhältniß gesetzt werden. Dadurch würde man nicht nur die nachtheiligen Folgen des Alleinhandels, sondern auch die Erscheinung so vieler schlechter Bücher, verhüten, welche sich blos durch periodische Liebhaberey dem unwißenden Abkäufer empfehlen.

*) Die Bestrafung der Münzverfälschung, so wie andere Arten von Verfälschungen und Betrug, welche den Handel und öffentlichen Credit schwächen, gehört in das Criminalrecht.

**) Das Pappiergeld ist an sich zum Umlauf im Kleinen weniger geschickt, ist auch mehr der Verfälschung ausgesetzt; und daher schon aus diesen Gründen außer dem Nothfall nicht rathsam: aber am wenigsten kann daßelbe angerathen werden, wenn deßen imaginairer Werth nicht durch eine Staatshypothek hinlänglich

12) Andere Erleichterungen des Wechselgeschäfts: Strenge, und möglichst geschwinde Execution der Wechselverbindlichkeit. Erstreckung derselben auf Handelsfrauen ꝛc.

13) Aufmerksamkeit auf Maas und Gewicht: Bemühen der Policey, die Verschiedenheit deßel-

---

verbürgt ist, wenn der Staat nicht alles anwendet, um diesen Werth dem gemünzten Gelde gleich zu erhalten. Vergeblich würde man diese Gleichsetzung ohne hinlängliche Sicherheit erzwingen wollen: man wird dadurch nur so viel bewirken, daß das gemünzte Geld aus dem Lande geht, daß der vorsichtige Unterthan seine Baarschaft verbirgt und daß am Ende nichts als Pappier übrig bleibt, welches, wegen seines erzwungenen Umlaufs, eine Theuerung aller Waaren, eine verderbliche Stockung des Handels, hervorbringen muß, wie neuere Beyspiele dieser Art bewiesen haben. Die Erfahrung lehrt, daß der Handel am besten gedeihe, wenn das Pappiergeld nicht nur gesichert, sondern auch in geringerer Menge als das gemünzte ist und wenn das letztere den innern Werth hat, welchen es, nach Verhältniß der Brauchbarkeit und Seltenheit seiner Bestandtheile, haben soll. Wenn die einheimische Münze beßer ist, als die benachbarten; so kann die Policey die Einfuhr und den Curs der letztern nur nach einer vorsichtigen Ausgleichung gestatten; es scheint auch nicht unbillig zu seyn, daß die auswärtige Münze verhältnißmäßig etwas mehr verliere, besonders in dem Fall, wo das Land mit eigener Münze überflüßig versehen ist. Denn es liegt daran, das Land nicht mit Gelde zu überschwemmen und das fremde Geld lieber nur als Waare anzunehmen, damit die Preise der nothwendigen Lebensbedürfniße nicht zu hoch steigen und dadurch mittelbar das Fabrikwesen und den auswärtigen Handel zurücksetzen. Vielerley fremde Münzsorten, wenn deren Verschiedenheit zu groß ist, erschweren überdies den inländischen Handel, wegen des Umsatzes und der vielfältigen Berechnung, die dem gemeinen Mann besonders zur Last fällt.

ben zu heben und ein gleiches Maas und Gewicht im ganzen Lande einzuführen.

NB. Diese heilsame Einrichtung dient nicht nur zu großer Erleichterung aller Handelsgeschäfte, sondern auch zur Verhütung des Betrugs, welcher bey der localen Abwechselung von Maas und Gewicht weit leichter ausgeführt werden kann. (S. 1. Claße II. Abschn.)

14) Erleichterung der Communication im Innern des Landes sowohl, als mit dem Auslande:

a) durch Anlegung guter Heerstraßen und Brücken; (besondere Straßenbauordnungen)

b) durch Schiffbarmachung der Flüße, Anlegung schiffbarer Canäle ꝛc.

c) Anlegung guter Seehäfen an den zur Handlung bequemsten Orten. (Besondere Localpolicey der Seehäfen und Schiffahrt.)

d) Einrichtung des öffentlichen Postwesens, der reitenden und fahrenden Posten; (eigene Postordnungen.)

e) Sorge für die Sicherheit der Straßen und der öffentlichen Posten. (S. Sicherheitsanstalten 1. Claße I. Abschn.)

15) Verminderung anderer Hinderniße, Bevortheilungen und Unglücksfälle im Handel, durch

a) Sicherheitsorte, zur Aufbewahrung der Waaren; Aßecuranzgesellschaften und deren zweckmäßigste Einrichtung;

b) Glaubwürdigkeit der Handelsbücher und Beschleunigung aller Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten entstehen;

c) regelmäßige Zusammenkünfte der Kaufleute in Handelsstädten; (Errichtung eigener Börsen und Kaufhäuser.)

d) besondere Vorschriften in Ansehung des Agiotirens;

e) Einförmigkeit und leichte Erhebung aller auf dem Handel ruhenden Zölle und anderer Abgaben.

16) Anlegung gewißer Wochenmärkte in Städten und Marktflecken, zum Verkauf der Lebensmittel, und gewißer Jahrmärkte, zum Debit der übrigen Waaren. *) (Besondere Policeyaufsicht und Marktordnungen, über die dabey eintretende Localitäten.)

17) Verbot des Auf- und Vorkaufs an Wochenmärkten, in einer bestimmten Entfernung: damit die Bestimmung billiger Preise der Lebensmittel durch möglichste Concurrenz erlangt und der durch Aufkäufer, die ihre Lebensmittel an andere Orte führen, zuweilen entstehende gänzliche Mangel vermieden werde. **)

---

*) In großen Städten, wo die Concurrenz im Handel und Wandel schon hinreichend ist, scheinen Jahrmärkte eine überflüßige Sache zu seyn. In mittleren und kleinen Städten hingegen, wird der Vertrieb der Industrieproducte und die möglichste Wohlfeilheit derselben dadurch sehr befördert.

**) Der wucherliche Aufkauf anderer Waaren, um sich einen Alleinhandel damit zu verschaffen, ist zwar auch dem Nahrungsstande nicht günstig, wenn dadurch Artikel, die zum inländischen Handel gehören, zu sehr vertheuert werden. Es läßt sich jedoch hierbey eine gesetzliche Einschränkung schwerlich anwenden, theils weil es bedenklich ist, der Handelsspeculation einen allgemeinen Zwang anzulegen, die nur in einzelnen Fällen mehr oder weniger in Bevortheilung ausarten kann, theils weil es an sich nicht wohl möglich ist, die Fälle dieser relativen Schädlichkeit im voraus zu bestimmen und in die versteckten Handelsverhältniße, welche meistentheils das In- und Ausland zugleich, und dabey

18) Wöchentliche Taxen der von geschloßenen Handwerkszünften zum Detailverkauf kommenden ersten Lebensbedürfniße: a) des Brodes, b) Fleisches und c) Bieres. *)

19) Anstellung der Mäkler, Markthelfer u. s. w. bey Meßen und Jahrmärkten.

20) Besondere Vorschriften für Fuhrleute, Rheder, Schiffer u. s. w.

21) Erleichterung des Transito- oder Durchfuhrhandels: (Abschaffung des sogenannten Stapelrechts, welches sich nur als Repreßalie entschuldigen läßt.)

NB. Hierbey ist dasjenige zu wiederholen, was von Erfüllung unvollkommener Pflichten, bey Contracten und anderen bürgerlichen Verhält-

---

mannigfaltige Zweige des Kunstfleißes, umfaßen, einzudringen; daher eine förmliche Untersuchung in einzelnen Fällen nur nachtheiliges Aufsehen erregen und mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Die Policey kann daher nur in solchen Fällen, wo offenbarer Wucher und absichtliche Bevortheilung einzelner Individuen, oder ganzer arbeitenden Claßen, hervorleuchtet, die Erfüllung der unvollkommenen Pflicht: sich mit dem Schaden anderer nicht zu bereichern, durch öffentliche beschämende Bekanntmachung, einschärfen, wovon bereits bey der 1. Claße der sittlichen Anstalten VI. Abschn. Erwähnung geschehen ist.

*) Solche, nach den gewöhnlichen Einkaufspreisen zu regulirende, Taxen sind darum nothwendig, damit die Handwerker, welche ein Zunft- und Zwangsrecht ausüben, die nöthigsten Bedürfniße nicht willkührlich steigern und sich eines zu großen Vortheils anmaßen. Daher kann man sie im Weigerungsfall auch dadurch zwingen, daß man die Concurrenz fremder gestattet. Bey anderen Waaren hingegen fällt dieser Grund der Taxation hinweg und sie würde vielmehr bey selbigen dem Handelsverkehr nachtheilig seyn.

nißen, schon in Bezug auf die Sittlichkeit, als den dabey eintretenden Hauptmoment, (2. Claße VI. Abschn.) gesagt worden ist; weil die Erhaltung allgemeiner Treu und Glaubens, mithin die Abwendung aller Arten absichtlicher Bevortheilungen, ebenfalls zur Aufnahme des Handels beyträgt.

Vierte Claße.

Gesundheitsanstalten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten und körperliche Gebrechen. *)

I. Sorge für die Reinigkeit der Luft.

a) Auswahl gesunder Plätze für menschliche Wohnungen, (vorzüglich für die Städte) und gehörige Entfernung der Gebäude von einander.

*) Kein geselliges Thier hat wohl mehrere Ursachen, auf allgemeine Gesundheitsmittel zu denken, als der Mensch. Seine Art sich zu bekleiden und in gedrängten Haufen zu wohnen, vorzüglich aber seine künstlichen Nahrungsmittel, setzen ihn mehreren körperlichen Gebrechen aus; diese vergiften wenigstens die Ausdünstungen deßelben, die bey Thierarten, welche sich blos von Pflanzen nähren, mehr heilsam als schädlich sind. Und dann ist er in einen gewißen Bezirk eingeschloßen, er kann seinen Wohnsitz ohne Ungemächlichkeit nicht verändern; wenigstens können es heut zu Tage ganze Nationen nicht. Ungesunde Luft, schädliches Waßer und andere natürliche Mängel der einfachsten Bedürfniße, sind daher das Loos vieler Völker, welchen das Schicksal bey der allmähligen Besitznehmung dieses Erdballs nicht wohlgewollt hat. Gleichwohl geben viele Thiere dem Menschen hierin

b) Verlegung der Begräbnißorte außerhalb den Städten und Dörfern.

c) Möglichste Entfernung unreinlicher und die Luft verderbender Gewerbe von menschlichen Wohnungen.

d) Oeftere Säuberung der Gaßen und öffentlichen Plätze, ingleichen der Kloaken; dabey anzuwendende Sorgfalt, daß solche mit der wenigsten Verunreinigung der Luft geschehe. Erleichterung dieses Geschäfts durch Schleußen, Canäle, gutes Pflaster u. s. w.

e) Austrocknung allzufeuchter morastiger Gegenden.

Beyspiele, über welche er erröthen sollte; und ich zweifle, ob eine Nation sich rühmen könne, den Mängeln der Natur, oder den Mängeln, welche durch die Zusammendrängung mehrerer Menschen selbst, in Absicht auf die Gesundheit, entstehen, möglichst abgeholfen zu haben. Leider geht die erste Sorge derer, welche am Staatsruder sitzen, gemeiniglich nur auf geschwinde Mittel, Einkünfte und Macht zu vermehren. Man vernachläßiget darüber dasjenige, was jeder Bürger für den unvermeidlichen Zwang, welchem er unterworfen ist, mit Recht verlangen kann und was die wahre Stärke des Staats nicht weniger befördert, als alle übrige Anstalten zur Vergrößerung und Bereicherung deßelben. Wir finden mehrstentheils nur Anstalten zur Herbeyschaffung und Wohlfeilheit der nothwendigen Nahrungsmittel; und wenn die Policey den Staat vor der Hungersnoth sicher stellt, so glaubt sie schon alle ihre Obliegenheiten erfüllt zu haben. Allein es wäre auch der Mühe werth, für Güte der Lebensmittel sorgfältiger, als bisher, bedacht zu seyn, Luft und Waßer, zwey Hauptingredienzien der Gesundheit, möglichst zu verbeßern und durch die Kunst dasjenige zu ersetzen, was die Natur vielen unfruchtbaren Gegenden versagt hat.

f) Mittel, sowohl in öffentlichen Gebäuden, Gefängnißen, Hospitälern ꝛc. als auch in Privatwohnungen, die Luft möglichst rein zu erhalten. Anweisung über die beste Einrichtnng der Oefen. Vorschriften und Warnungen wegen vorsichtigen Gebrauchs der Kohlen, besonders in verschloßenen Gemächern. Zwangsmittel gegen diejenigen, welche durch absichtliche oder fahrläßige Unreinlichkeit die Luft für ihre und benachbarte Häuser ungesund machen.

II. Sorge für die zur Gesundheit nothwendige Güte der Lebensmittel:

1) der Eßwaaren:

a) Verbot des Verkaufs des, durch Ausartung oder durch zufällige Behandlung, verdorbenen Getreydes;

b) Verbot, dumpfiges oder sonst verdorbenes Mehl zum Brodbacken oder zu Speisen zu gebrauchen;

c) Verbot, Fleisch von kranken und unreinem Vieh zu verkaufen. Nähere medicinische Bestimmungen über die Fälle der Schädlichkeit dieses Handels;

d) Verbot des Verkaufs unreifer Baum- und Feldfrüchte;

e) Marktaufsicht über die Güte der Fische, der Schaalthiere, des Federviehes und der vom Vieh kommenden Nahrungsmittel, als Milch, Butter, Käse ꝛc.

f) Genaue Aufsicht über den Verkauf solcher Früchte und Thiere, die, um nicht schädlich zu seyn, einer besondern Zubereitung bedürfen, oder wobey das Schädliche mit dem Unschädlichen leicht verwechselt werden kann. Oeffentliche Belehrung darüber, bey

dem Schulunterricht, durch Volksschriften u. s. w. *) (Damit ist die Ausrottung giftartiger Pflanzen und Thiere, oder — wenn sie sonst einen physischen Nutzen leisten — die zweckmäßige unschädliche Einschränkung derselben zu verbinden.)

g) Sorge der Policey, daß auch diejenigen Lebensmittel, welche als Zusätze zu den Speisen dienen, vorzüglich Oel, Eßig, Salz, Zucker und alle Gewürzarten, nicht, zum Nachtheil der Gesundheit verfälscht, oder verdorben, zum Verkauf gebracht werden.

2) der Getränke:

a) des Waßers: Sorge, nicht nur für hinreichendes, sondern auch für möglichst gutes, Trinkwaßer. Cisternen und Waßerleitungen. Aufsicht über die Reinigung und möglichste Reinhaltung der öffentlichen Brunnen und anderer Waßerbehältniße. Erinnerung der Privatbesitzer zu gleichen Maasregeln. Oeffentliche Anweisung, wie

---

*) Die Policey verbietet nur den feilen Verkauf aller der Gesundheit schädlichen Lebensbedürfniße, damit niemand bevortheilt, oder durch den geringen Preis verleitet werde, seiner Gesundheit zu schaden. Sie verhindert nicht, daß man sich seiner eigenen verdorbenen Producte bediene; diese Verletzung der Pflicht gegen sich selbst — wenn ein dritter Unwißender nicht dabey hintergangen wird — leidet kein Strafverbot, sondern kann nur durch Ermahnungen abgewendet werden. Bey Eltern, Vormündern und Dienstherren, welche ihren Kindern, Mündeln und Gesinde aus Geiz verdorbene Nahrungsmittel geben, kann auch öffentliche Beschämung und Suspension der häuslichen Gewalt hinzukommen.

schlechtes und sogar faules Waßer trinkbar gemacht werden kann.

b) des Weines: Verbot, Wein aus unreifen Trauben zu preßen. Verbot des übermäßigen Schwefelns des Weines und nähere Bestimmung darüber. Verbot aller fremdartigen Zusätze, welche der Gesundheit schädlich sind. Oeftere Visitation und Weinprobe bey allen Weinhändlern und Weinschenken ꝛc.

Warnung des Publicums gegen die mancherley versteckten Arten der Verfälschung, durch Bekanntmachung der Mittel, sie zu entdecken. *) — Verbot des Verkaufs zufällig verdorbener Weine.

c) des Bieres: Verordnungen wegen Zubereitung deßelben aus reinem Waßer, guten Malz und Hopfen. — Verbot aller schädlichen Zusätze. Verbot der gewöhnlich ungesunden Verbeßerungsmittel bey sauer und schaal gewordenem Biere.

d) der warmen Getränke, in so fern solche mit Substanzen vermischt, oder gar aus solchen bereitet werden, welche der Gesundheit schädlich seyn können.

III. Aufsicht über die Beschaffenheit der Gefäße, welche zur Zubereitung und Aufbewahrnng der Speisen und Getränke dienen.

1) Verbot, Kupfer- und Meßing-Geschirre unverzinnt zu verkaufen: auch Verbot schäd-

---

*) Diese Vorsichten, in so fern sie wirkliche Verfälschungen betreffen, collidiren mit den Vorkehrungen der Sicherheitspolicey; (s. 1. Claße Lit. B.) die Verfälschung selbst, in so fern sie attentirt oder gar vollbracht ist, gehört für den Criminalrichter.

licher Beymischung des Bleyes zum Zinn, *) und bleyartiger Glasuren des Erdgeschirres ꝛc.

2) Warnung an das Publicum, wegen vorsichtigen Gebrauchs, selbst des verzinnten Kupfers und des Zinngeschirres, bey gewißen in Eßig abgesottenen Speisen, besonders wenn solche aufbewahret werden.

IV. Sorge für die Gesundheit der Kleidungen:

1) Verbot solcher Kleidungsarten, welche einen absoluten Schaden für die Gesundheit hervorbringen;

2) Warnung und Belehrung über solche, welche nur unter gewißen Verhältnißen und Umständen schädlich seyn können; **)

3) Verbot, Wäsche auf den Kirchhöfen zu trocknen, damit nicht durch die Ausdünstung der Gräber ein Krankheitsstoff mitgetheilt werde.

V. Sorge für die Reinlichkeit und Stärkung des Körpers, durch Bäder, Gesundbrunnen u. s. w. (Besondere Localpolicey dieser Einrichtungen.)

VI. Sorge für die allgemeine Mäßigkeit im Eßen und Trinken, in der Befriedigung des Geschlechtstriebes ꝛc.

---

*) Ein gänzliches Verbot des Kupfergeschirres würde der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten: wohl aber könnte man den Preis deßelben durch eine Abgabe so erhöhen, daß es vortheilhafter wäre, eisernes und irdenes Geschirr zu gebrauchen.

**) In diesen Fällen würde ein allgemeines Verbot die rechtlichen Gränzen der Policeygewalt überschreiten. Die ärgerliche Unanständigkeit gewißer Kleidungsarten gehört zu der schon abgehandelten Sittenpolicey, so wie die Vorsicht, in Betreff der Kleidungsstücke, bey pestartigen Krankheiten im folgenden Abschnitt vorkommen wird.

NB. Die hierbey statt findenden Maasregeln sind bereits in der 2. Claße IV. Abschn. berührt worden, weil sie hauptsächlich zur Sitten-policey gehören.

VII. Möglichste Vereinbarung aller öffentlichen Vergnügungen mit dem Hauptzweck der Gesundheit.

VIII. Sorge für die Gesundheit der Jugend:

1) Auswahl gesunder und tauglicher Säugammen und Kinderwärterinnen;
2) Maasregeln gegen Kinderkrankheiten ꝛc.
3) zweckmäßige physische Erziehung; gymnastische Uebungen; (S. 2. Claße II. Abschn.)
4) Einschränkung der Schulstrafen auf solche, wodurch die Gesündheit der Kinder nicht leidet.

Strafe in allen obigen Fällen:

a) Confiscation der für schädlich erkannten Sachen und
b) proportionirliche Geldbuße, oder Suspension; im Wiederholungsfall aber gänzliche Untersagung des dabey gemißbrauchten Gewerbes.

II. Abschnitt.

Abwendung pestartiger, epidemischer und endemischer Krankheiten.

1) Aufmerksamkeit an Gränzorten und in Seestädten, auf die Krankheiten benachbarter Länder;
2) Verordnungen wegen der sogenannten Contumaz, (quarantaine) welche gegen die aus ansteckenden Gegenden ankommenden Fremden statt findet. (Besonders bey der Pest, dem gelben Fieber, dem Aussatz ꝛc. *)

---

*) Ob nicht auch die Blatterkrankheit durch schickliche Vorbeugungsmittel ganz abgehalten werden könne? —

3) Mittel gegen weitere Verbreitung, wenn schon eine Ansteckung im Lande erfolgt ist.

a) Besondere Verpflichtung der Aerzte zur ungesäumten Anzeige jeder sich zeigenden ansteckenden Krankheit.

b) Genaue Absonderung der angesteckten Personen von den gesunden, auch selbst durch militairische Sperrung der angesteckten Ortschaften, wenn die Contagion pestartig ist.

c) Verbrennung angesteckter Waaren, Mobilien und Kleidungsstücke rc. wenn man nicht gewiß ist, durch andere Mittel den giftigen Stoff vertreiben zu können. *)

d) Aufmerksamkeit bey dem Begräbniß der an pestartigen Krankheiten Verstorbenen, damit die Gräber tief genug gemacht, auch allenfalls mit Kalk beschüttet werden;

e) Errichtung besonderer Kirchhöfe für Pestartige und Verbot, deren Gräber je wieder zu öffnen.

4) Vorsichtsmaasregeln bey endemischen Volkskrankheiten, welche in der Lage des Landes,

---

ist ein Problem, worüber in neueren Zeiten viel gestritten worden ist, welches aber durch die, nach der Uebereinstimmung der mehresten Kunsterfahrnen, für bewährt befundene Einimpfung der Kuhpocken überflüßig geworden zu seyn scheint. Es wäre zu wünschen, daß man zu Abhaltung der Lustseuche, besonders in großen Städten, ähnliche Vorbeugungsmittel finden könnte: allein bey der versteckten Natur und mannigfaltigen Aeußerung dieser Krankheit scheint dazu wenig Hoffnung zu seyn.

*) Die absichtliche Mittheilung ansteckender Krankheiten ist ein wahres Criminalverbrechen und als solches bereits in dem Grundriß der Criminalgesetzgebung vorgekommen.

in dem Himmelsstrich, der Jahreszeit und anderen Localverhältnißen, ihren Grund haben. *)

III. Abschnitt.

Medicinalverordnungen zu guter Behandlung der Krankheiten.

1) Errichtung eigener, der höchsten Policeybehörde untergeordneten, Sanitätscollegien, auch Landes- und Stadt-Physicate, welchen genaue Aufsicht und Erkundigung über den Gesundheitszustand ihres Districts oblieget und welche an die Sanitätscollegien berichten.

2) Vorschriftmäßige Prüfung aller Aerzte und Wundärzte, selbst der schon auswärts geprüften, bevor sie zur practischen Anwendung ihrer Wißenschaft gelaßen werden; allgemeines strenges Verbot aller Medicaster, Quacksalber und Wundermänner rc. Bestrafung derselben (wegen ihres unerlaubten gewinnsüchtigen Gewerbes) durch Geldbuße, oder Abverdienung. **)

3) Gleiche Prüfung der Apotheker und ihrer Gehülfen. Sorge für die Hinlänglichkeit und Güte der

*) Die Abwendung zufälliger Gefahren, welche auch der medicinischen Beyhülfe bedürfen können, ist bereits oben, bey den Sicherheitsanstalten, vorgekommen, wohin sie hauptsächlich gehöret. Es versteht sich aber, daß die Medicinalanstalten zur Rettung der Verunglückten hülfreiche Hand zu leisten haben; wozu besonders die Rathschläge der Sanitätscollegien viel beytragen.

**) Der Fall, da ein Pfuscher in der Arzneykunde wirklich jemanden um seine Gesundheit bringt, gehört, als culpose Beschädigung, in das Criminalrecht: hier ist nur von dem allgemeinen Verbot der gefährlichen Handlung und von der Strafe der Contravention die Rede, wobey noch kein besonderer Schaden erfolgt ist.

Arzneyen; auch öftere unvermuthete Visitationen der Apotheken, nicht blos durch den einheimischen Arzt, sondern durch fremde, oder Abgeordnete des Provincial-Sanitätscollegiums. *)

4) Anweisung der Apotheker, die Zubereitung der Arzneyen, sowohl bey Tage als bey Nacht, schleunig zu fördern;

5) Gesetz: daß in der Regel kein Arzt eine eigene Apotheke besitze und solche selbst, oder durch andere, verwalte; (damit Vernachläßigung und manche der Gesundheit schädliche Mißbräuche verhütet werden. Nur der Nothfall kann eine Ausnahme hierbey rechtfertigen.)

6) Hebammeninstitute: Verbot gegen solche Hebammen, welche nicht behörig unterrichtet und geprüft sind.

7) Zweckmäßige Einrichtung der Hospitäler und Krankenhäuser:
   a) durch möglichste Reinigkeit der Luft, der Kleidung, und Güte der Nahrungsmittel. (S. d. I. Abschn.)
   b) durch Bestellung tauglicher Aerzte, Aufseher und Krankenwärter.

8) Unentgeldliche Pflege und Reichung der Arzneyen für kranke Hausarme, welche in Hospitäler nicht wohl aufgenommen werden können.

9) Einrichtung der Toll- und Narrenhäuser, sowohl zur sicheren Aufbewahrung, als zur leichtesten Wiederherstellung der Unglücklichen.

---

*) Die Prüfungen und Visitationen durch den einheimischen Arzt würden, wie die Erfahrung lehrt, selten von aller Partheylichkeit frey seyn. Die übrige Verfaßung des Apothekergewerbes ist in der vorhergehenden 3. Claße der Policeyanstalten IV. Abschn. berührt worden.

10) Besondere Anstalten zur Pflege und Heilung der Blinden, zum Unterricht und gänzlichen Heilung der Taubstummen, oder der blos Taubgewordenen u. s. w.

Fünfte Claße.

Bevölkerungsanstalten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verhältniß zwischen der Größe und den Nahrungsquellen eines Landes zu deßen Volksmenge. *)

a) Bestimmtes (absolutes) Verhältniß, nach der Quantität der nothwendigen Lebens-

---

*) Der Lieblingsgrundsatz der heutigen Politiker, daß die hauptsächliche Stärke des Staats in der Volksmenge bestehe — läßt sich nicht so allgemein behaupten. Die Erfahrung zeigt uns, wie unzuverläßig, ja sogar schädlich, jene Stärke sey, wenn sie nicht mit anderen Localumständen in gleichem Verhältniß stehet. Der sicherste Barometer der Bevölkerung sind unstreitig die natürlichen Producte des Landes, welche jede Nation eigenthümlich besitzet. Fleiß und Emsigkeit haben zwar bey vielen Völkern dasjenige, was die Natur versagte, einigermaßen ersetzt; sie haben durch Künste des Handels ihren trägen und wohlhabenden Nachbaren so viel abgewonnen, als sie brauchten, um ihre überzähligen Einwohner zu erhalten, welche von den Früchten ihres Landes nichts zu gewarten hatten: aber wer kennt nicht das Ungewiße dieses Erwerbungsmittels? wem ist wohl unbekannt, daß die Geschichte der handelnden Völker uns eine beständige Ebbe und Fluth darstellt; daß jenes trügliche Mittel des Reichthums und der Macht von einer Nation zur andern wandelt und jede derselben, anstatt sie mächtig und glücklich zu machen, in den elendensten Umständen, in dem Schooße des bürgerlichen Lasters zurück läßt? — Herr von Vau-

bedürfniße und der Wahrscheinlichkeit, die Erzeugniße derselben zu vermehren.

b) **Wandelbares (relatives) Verhältniß**, nach der Quantität und wahrscheinlichen Vermehrung der übrigen, sowohl natürlichen als künstlichen, Erzeugniße, welche nur durch Verkauf und Tausch in Lebensmittel verwandelt werden können.

Man hat ehedem in **Frankreich** berechnet, daß auf einer französischen Quadratmeile, bey gewöhnlicher Güte des Bodens, wenigstens 876 Menschen leben könnten. Wäre also die Bevölkerung größer, — wie sie es offenbar in einigen Districten ist; — so würde solche, in Vergleichung der Producte, zu stark seyn und das Land, bey jeder Erschwerung des auswärtigen Handels, besonders wenn Miswachs dazu käme, einem drückenden Mangel der nöthigen Lebensmittel ausgesetzt werden. Es ist daher sehr wichtig, daß jede Landespolicey, welche Verordnungen zum Besten der Bevölkerung machen will, zuerst darüber genaue Untersuchungen anstelle: wie viele Menschen durch die Producte des **gehörig cultivirten** Landes ernähret werden können? und wie hoch diejenige Volksmenge steigen könne, welche ihren Unterhalt, nicht unmittelbar aus den natürlichen Producten, sondern theils aus dem Umtausch und Verkauf solcher Producte, die nicht zu den Lebensmitteln gehören, theils aus den verschiedenen Zweigen des Kunstfleißes und damit verschwisterten Handels, erwartet. Wenn schon bey dem ersten Fall sich Mangel an Menschen findet; so laßen sich gewiße, jedoch nur gelinde, **Zwangsgesetze** anwenden: in dem zweyten Fall hingegen scheinen, nach den vorausgeschickten allgemeinen Regeln der Policeygesetzgebung, nur **Ermunterungsmittel**, in Absicht auf die Bevölkerung, statt zu finden, womit nur diejenigen Ahndungen verbunden werden können, welche die, mit dem ehelosen Leben verknüpfte, größere Unsittlichkeit nöthig macht. (S. 2. Claße IV. Abschn.)

II. Erforschung dieser Verhältniße:

a) durch Volkslisten, claßificirt nach Alter, Geschlecht, Stand, Gewerbe u. s. w. welche jährlich mit genauer Bemerkung des Zuwachses und Abgangs an jedem Ort, der Gestorbenen, Gebornen und Verehelichten und der wahrscheinlichen Ursachen der jedesmaligen Veränderung, an die Oberpolicey behörden einzusenden sind;

b) durch Berechnung und Vergleichung der verschiedenen Nahrungsquellen mit dem jedesmaligen Bevölkerungszustande. *)

II. Abschnitt.

Verordnungen gegen den Cölibat.

I. Zweckmäßige Modification des geistlichen Cölibats (wo besondere Religionsgesetze solchen erfordern):

a) durch Bestimmung einer geräumigen Ueberlegungsfrist (Novizats) und

b) eines reifen männlichen Alters, in welchem erst das Gelübde abgelegt werden dürfe. **)

---

*) Man kann nie mit Zuverläßigkeit berechnen, in welchem Maaße die Producte der Erde vermehrt und wie dadurch eine größere Anzahl Menschen erhalten werden könne? — Man kann auch nie zuverläßig sagen, daß in dieser oder jener Claße der Nation die Schuld an den Mitgliedern derselben liege, daß sie den zu einer Familie erforderlichen Unterhalt nicht aufbringen können. Oefters wäre es nöthig, die Claßen zu versetzen, den Mangel der einen durch die Ueberzahl der anderen zu ergänzen.

**) Die Gerechtigkeit und Klugheit erheischen diese Vorsichten, damit junge Leute nicht zu einem Gelübde übereilt werden, mit welchem ihre physische Constitution streitet und bey welchem Kampf sie in Gefahr

II. Einschränkung des weltlichen Cölibats:
a) der niederen, oder arbeitenden Volksclaßen;
b) der höheren Volksclaßen, welche von ihrem Vermögen leben:
1) durch eine gelinde, dem Vermögen proportionirliche, Abgabe auf diejenigen freyen Bürger, welche nach zurückgelegtem 25sten Jahre, nach ihrem Stand und Erwerb, heyrathen können, und keine hinlängliche Entschuldigung ihrer Ehelosigkeit anführen. (Verwendung dieser Abgabe zur Aussteuer armer Mädchen.)
2) durch Zurücksetzung der Ehelosen gegen die Verehelichten, bey jeder Concurrenz zu öffentlichen Aemtern, Handwerkern und anderen Gewerben ɩc. *)
3) durch schärfere (etwa doppelte) Bestrafung des unehelichen Beyschlafs gegen solche vorsätzliche Hagestolze. **)

---

kommen, entweder ihre Gesundheit zu verlieren, oder die allgemeine Sittlichkeit und ihre Ordensregel zu verletzen.

*) Diese Zwangsmittel sind, wie schon gesagt, nur dann allgemein statthaft, wenn es durch hinlängliche Erforschung ausgemacht ist, daß die Bevölkerung noch nicht zu dem Grade gestiegen sey, wo die Producte, welche zu den Lebensmitteln gehören, nach dem erreichbaren Grade der Landescultur, schon zum Theil durch Umtausch von dem Auslande erlangt werden müßen. Denn bey einer solchen ungewißen und precären Lage des Nahrungsstandes würde es ungerecht seyn, die Consumenten durch Zwangsmittel vermehren zu wollen.

**) Diese Strafe wirkt nur mittelbar für die Bevölkerung, bezieht sich aber hauptsächlich auf die Erhaltung der Sittlichkeit und der allgemeinen Gesundheit, welche bekanntlich durch die Ausschweifungen des ehelosen Lebens sehr beeinträchtiget wird, wodurch die Ruhe der Familien gestört, die Hurenwirthschaft veranlaßt

III. Abschnitt.

Aufmunterungen zum Ehestand.

I. Möglichste Freyheit der Wahl bey Schließung der Ehen, und Arbitrirung der Policey, wenn Eltern, Vormünder und Vorgesetzte ihren Untergebenen das Heyrathen ohne hinlänglichen Grund verweigern.

Hiervon sind die näheren Bestimmungen schon oben (2. Claße I. Abschn.) berührt worden.

II. Warnung gegen Schließung allzu ungleicher oder zu frühzeitiger Ehen, wodurch der Hauptzweck verfehlt wird, besonders bey der arbeitenden Claße.

Wo die Bevölkerung, nach Verhältniß des Landes, offenbar zu klein ist, können hierbey bestimmte Vorschriften, und auch diejenigen Zwangsmittel, statt finden, welche die Ehelosen treffen.

III. Vorzüge der Verheyratheten bey öffentlichen Gelegenheiten.

IV. Besondere Vorzüge derer, welche Kinder haben, und Erleichterung ihres Zustandes in Ansehung der öffentlichen Dienste und Abgaben, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Kinder. *)

IV. Abschnitt.

Auswanderungs- und Einwanderungs-Gesetze. **)

I. Gesetze zur Erschwerung der Auswanderung und Beförderung der Einwanderung:

---

und böse Krankheiten verbreitet werden, wie solches besonders in großen Städten der Fall ist.

*) Es versteht sich, daß alle diese Vorzüge größer oder geringer seyn müßen, je nachdem das besondere Bedürfniß des Landes die Bevölkerungsbeförderungen mehr oder weniger erfordert.

**) Hier ist nicht von solchen Emigranten die Rede, wel-

a) wegen zu geringer Bevölkerung, im Verhältniß gegen die schon vorhandenen natürlichen Landesproducte, welche zu den Lebensmitteln gehören;

b) wegen des zwar noch nicht vorhandenen, aber doch durch Cultur erreichbaren, Uebermaaßes dieser Producte, im Verhältniß des Bevölkerungszustandes;

c) nicht wegen eines solchen Uebermaaßes, sondern wegen Erlangung künstlicher Erzeugniße, welche zum auswärtigen Handel dienen;

d) oder blos wegen der Furcht, daß benachbarte Länder dadurch einen Zuwachs von geschickten Arbeitern, in gewißen Producten oder Kunsterzeugnißen, erlangen möchten. (Dieses bezieht sich nur auf gewiße Volksclaßen.) *)

---

che sich einer besondern Pflicht gegen den Staat entziehen wollen, oder gar in feindlichen Absichten auswandern; diese gehören vor das Criminalgericht und sind daher schon bey den Staatsverbrechen vorgekommen. Eine solche Pflicht hat jeder Staatsdiener, sowohl im Civil- als im Militair-Stande, auf sich. Bey dem letztern treten noch besondere Strafgesetze ein, die im Kriegszustande strenger seyn sollten, als im Frieden. Auch die Leibeigenschaft, oder wenigstens die Hörigkeit und Anheftung der Landesbewohner an Grund und Boden, enthält besondere Localverpflichtungen, welche die Verlaßung des Wohnorts zum Verbrechen machen. Von diesen allen ist hier nicht die Rede, sondern von der gesetzlichen Leitung der Auswanderung und Einwanderung der Unterthanen, in so fern solche die gehörige Beförderung und Erhaltung des Nahrungsstandes zur Absicht hat.

*) Die Verrathung gewißer Manufacturgeheimniße, oder sonstiger Handlungsvortheile, wodurch ein Staat das Uebergewicht gegen seine Nachbaren erhält, kann bisweilen von sehr schädlichen Folgen seyn. Sie kann in ein wirkliches Staatsverbrechen ausarten, wenn

II. Gesetze zur Erleichterung der Auswanderung und Beschränkung der Einwanderung:

a) wenn in einer Provinz des Landes die Volksmenge verhältnißmäßig zu groß, in einer andern aber zu klein ist, mithin das Staatsintereße erfordert, ein gehöriges Gleichgewicht herzustellen;

b) wenn die Ausbreitung des Handels es nöthig macht, auswärtige Colonien anzulegen;

c) wenn, auch ohne diese Rücksicht, das Uebermaaß der Volksmenge so groß ist, daß die Er-

---

dadurch alle Quellen des Nahrungsstandes verstopft werden, wenn ein Staat von gewißen ihm eigenen Manufacturen und Fabriken seine hauptsächliche Subsistenz hat und der damit beschäftigte Theil der Nation durch Verrathung eines solchen Geheimnißes genöthiget wird, entweder umzukommen, oder auszuwandern. Dieser Fall ist aber mehr möglich, als wahrscheinlich: es giebt wohl keine Nation, die sich in so kümmerlichen Umständen befände, so sehr von den natürlichen Erhaltungsmitteln ausgeschloßen wäre, daß sie ihren hauptsächlichen Unterhalt durch gewiße künstliche Waaren, unter dem Schleyer des Geheimnißes, von ihren Nachbaren erbetteln müßte. Außer dem bemerkten Fall aber, würde man die Gränzen der Policeyvergehungen und der Verbrechen überschreiten, wenn man jede andere auch noch so beträchtliche Verminderung des Nationalgewerbes für ein Staatsverbrechen ansähe. Es bleibt immer noch der merkliche Unterschied übrig, daß diese nur die Erhaltungsmittel verringert, nicht aber die Sicherheit des Staats und einzelner Bürger in Gefahr setzt. Ich darf kaum erwähnen, ob es gerecht sey, die Bekanntmachung neuer Verbeßerungen in Künsten und Handwerken zu verbieten, welche nicht der Nation, wo sie erfunden werden, sondern ihren Nachbaren nützlich seyn können. Man sollte vielmehr, der Menschheit zu Ehren, nicht glauben, daß ganze Völker, oder die Vorsteher derselben, eines Neides fähig wären, der nur bisweilen einzelne eigennützige Menschen herabwürdiget.

nährung derselben nicht füglich anders, als durch auswärtige Pflanzstädte, bewirkt werden kann.

Zwangs- und Verhütungs-Mittel.

ad I. α) Abhaltung aller auswärtigen Anlockungen und Verführungen, (welche durch eigene Schriften und Zeitungsnachrichten, ingleichen durch fremde Emißarien und Werber, geschehen.) Verbot solcher schriftlichen Anzeigen und Ausschaffung der Emißarien. *)

β) Sorgfältige Erforschung aller anderen Beweggründe, welche zum Auswandern verleiten können, und möglichste Entfernung derselben. **)

γ) Gesetz: daß jeder Einheimische, welcher auswandern will, den Beweggrund dazu bey der Obrigkeit angebe. ***)

---

*) Solche Fälle, wo einzelne Unterthanen durch Betrug zum Auswandern verführt, oder gar um ihre Freyheit gebracht werden, gehören vor das Criminalgericht, die allgemeinen Verhütungsmittel dagegen aber vor die Sicherheitspolicey. (S. 1. Claße II. Abschn.) Eben daselbst ist auch von der Verhütung des Selbstmordes gehandelt, welcher, wenn nicht ein Staatsverbrechen dabey concurriret, als ein Vergehen gegen die Emigrationsgesetze betrachtet werden kann.

**) Diese Gründe liegen gewöhnlich in der Theuerung der nöthigen Lebensbedürfniße, oder sonst in einer schlechten Vertheilung der Nahrungsgewerbe, oder auch in religiöser Intoleranz. Wenn gewiße Handwerker und Künste an einem Ort, oder in einer Provinz, zu viele Mitglieder haben; wenn gewiße Fabriken und Manufacturen durch Theuerung der Lebensmittel und der zu ihrer Arbeit bedürfenden rohen Producte, oder durch zufälligen Mangel an Absatz, in Verfall gerathen; so muß man ihnen mit einer außerordentlichen Unterstützung zu Hülfe kommen, um die Auswanderung zu verhüten.

***) Die niedrigste Stufe der bürgerlichen Glückseligkeit

δ) Gesetz: daß derjenige Emigrant, welcher diese Angabe unterläßt, oder welcher keinen Grund des Mangels am nöthigen Auskommen darthun kann, sondern nur durch die Hoffnung eines beßeren Zustandes geleitet wird, einen gewißen Theil seines beweglichen Eigenthums und so auch einen Theil der Nutzung des unbe-

---

besteht in dem nothdürftigen Auskommen: wer darüber zu klagen hat, dem kann das Auswandern nicht verwehrt werden. Es ist jedoch billig, daß diejenigen, welche sich in diesem Fall befinden, ehe sie den wichtigen Schritt thun, ihr Vorhaben der Obrigkeit anzeigen und Belehrung und Ermahnung derselben anhören, damit sie nicht durch Täuschung irre geführt werden. Es würde aber zu hart seyn, einen Unzufriedenen, dem nicht eine besondere Verpflichtung obliegt, selbst dann, wenn ihm nur um Verbeßerung seiner Lage zu thun ist, gewaltsam zurück zu halten. Man muß präsumiren, daß derjenige, welcher, aller Ermahnungen ungeachtet, sein Vaterland mit einem fremden Lande vertauscht, dies wichtige Opfer nur wegen einer wichtigen Verbeßerung seines Zustandes wagen könne. Weil nun diese Präsumtion um so schwächer ist, je mehr derselbe an beweglichen und unbeweglichen Gütern besitzt, und weil überhaupt die einseitige Aufkündigung des gesellschaftlichen Vertrags, ohne den dringenden Grund des Mangels am nothdürftigen Unterhalt, nach den allgemeinen Regeln des Staatsrechts, zu erfordern scheint, daß dem Staat einige Entschädigung geleistet werde; so ist es gerecht und billig, einen Abzug an dem ausgehenden Vermögen des Emigranten statt finden zu laßen. Derjenige, welcher gar nichts im Vermögen hat, (und NB. nicht zu einem besonderen Civil- oder Militair-Dienst, oder anderem Vertrag, verpflichtet ist) kann weiter keinen Zwang dabey leiden, als den Verlust der Rechte und Vorzüge seines Standes nnd seines bisherigen bürgerlichen Verhältnißes, deren er sich unwürdig gemacht hat. Jeder körperliche Zwang würde, wie schon gedacht, zu hart, und sogar zwecklos seyn,

weglichen, zurücklaße. *) (Abschoß, Abzugsgeld.)

(Diese Zwangsmittel müßen sich verhalten, wie die sub I. a — d. angegebene Abstufung des Nachtheils, welchen der Staat wahrscheinlich von der Auswanderung zu befürchten hat.)

ε) Bestimmung, in Ansehung der temporären Auswanderung, nemlich der Wanderschaft bey Künstlern und Handwerkern, auch des Reisens in fremde Länder bey der vermögenden Claße, damit der Nahrungsstand nicht zu sehr leide.

(Auch bey diesen scheint ein verhältnißmäßiger Abzug von dem auswärts verzehrten jährlichen Einkommen, nicht unbillig zu seyn, wenn kein rechtlicher Entschuldigungsgrund der Abwesenheit vorhanden ist.)

ad II. α) Ermunternde Erleichterungen der Ansiedelung und Nahrungsgewerbe in dem Theil des Landes, wo es an Einwohnern fehlt; (durch Vorschüße, Freyheit von Abgaben und bürgerlichen Lasten rc.)

β) Erschwerende Bedingungen des Bürgerrechts, besonders für Fremde, da, wo die Volksmenge verhältnißmäßig zu groß ist. **)

---

*) Der rechtliche Grund dieser Abgabe ist schon in der vorhergehenden Note bemerkt. Ein Emigrant, der sein Vermögen heimlich aus dem Lande schafft, um sich dieser Abgabe zu entziehen, kann, durch Arrest auf künftige Erwerbungen aus Erbfällen oder Verträgen, dazu genöthiget werden.

**) Ob überzählige Mitglieder einzelner Volksclaßen mit Gewalt zur Auswanderung in neue Pflanzstädte genöthiget werden können? — hängt, eben so, wie die bestimmte Anheftung an Grund und Boden, von localer Dienstpflichtigkeit und Leibeigenschaft ab. Der Fall, wo überhaupt die Bevölkerung eines Landes so groß ist, daß nur durch Auswanderung

γ) Verhältnißmäßige Begünstigung oder Erschwerung einzelner Nahrungsgewerbe, so wie solche in einer Provinz zu stark, in einer andern aber zu wenig besetzt sind. (S. 3. Cl. V. Abschn.)

δ) Erstreckung aller bürgerlichen Rechte und Vorzüge auf auswärtige Colonisten, wo man ihrer bedarf.

Sechste Claße.

Anstalten zur öffentlichen Zierde, Bequemlichkeit und Belustigung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

1) Diese Anstalten sind dem Nahrungsbedarf untergeordnet, das ist, sie müßen demselben billig nachstehen, wo ihm noch etwas fehlt: mithin geht die Versorgung der Kranken und Armen allen öffentlichen Zierrathen und Belustigungen vor.

---

der überzähligen Masse das nöthige Gleichgewicht im Nahrungsstande erhalten werden kann, ist ein schweres Problem des allgemeinen Staatsrechts, welches, nach Ausweis der Geschichte, mehrentheils durch gewaltsame Revolutionen und Kriege gelöset worden ist. Nach der rechtlichen Analogie würden diejenigen, welche weder durch ihr Vermögen, noch durch ihr Gewerbe, etwas zum Besten des Staats beytragen, oder doch weniger, als die anderen, dazu leisten, bey einer dringenden Collision der physischen Existenz genöthiget werden können, den anderen Platz zu machen, ohngefähr so, wie es mit vielen der ersten griechischen Pflanzstädte gieng, oder wie die Wanderungen der nordischen Völker gegen Süden geschehen seyn mögen, wiewohl auch dabey revolutionaire Gewaltsamkeit ihr Spiel hatte. Heut zu Tag ist nicht zu erwarten, daß eine ganze Nation in diese Verlegenheit gerathe.

2) Diese Anstalten dürfen weder die Rechte der Individuen, noch die allgemeine Sittlichkeit, verletzen. (Das ist die negative Vollkommenheit derselben.)

3) Niemand darf daher gezwungen werden, etwas von seinem Eigenthum zu opfern, damit eine Anstalt zur öffentlichen Bequemlichkeit, oder Zierde und Belustigung, zu Stande komme. *)

*) So würde der Zwang gegen ein Individuum ungerecht seyn, ein Haus oder Grundstück käuflich herzugeben, damit ein öffentliches Gebäude zu Schauspielen, ein Platz zu Spatziergängen u. s. w. errichtet oder erweitert, eine Gaße verschönert, eine beßere Aussicht erreicht, oder die Symmetrie des Ganzen verbeßert werden könne? — Selbst diejenigen allgemeinen Bequemlichkeiten, welche zugleich zur Aufnahme und Erleichterung des Nahrungsgewerbes gereichen, dürfen nicht mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte einzelner Bürger bewerkstelliget werden. Dahin gehört die Frage: ob man, um eine krummgehende Straße gerade zu machen, oder um selbige zu erweitern, den daran wohnenden Grundbesitzer zwingen könne, sein Stück Feld herzugeben und dafür ein anderes anzunehmen? — Daß gewiße zum Gehen und Fahren hinlänglich breite Straßen (wobey man das in den römischen Gesetzen bey Servituten bestimmte Maaß annehmen könnte) von einem bewohnten Orte zum andern führen, erfordert die strengste Nothwendigkeit der bürgerlichen Vereinigung; daß aber jede Straße für den Wanderer die bequemste und kürzeste sey: dies intereßirt nicht alle Bürger auf gleiche Art. Die Bequemlichkeit muß allezeit dem Eigenthum und der bürgerlichen Freyheit nachstehen, welche kein anderes Joch, als die erwiesene Nothwendigkeit, anerkennt. Jedoch versteht es sich, daß die zur Zierde und Bequemlichkeit in den Städten angenommene Ordnung, von den Eigenthümern, welche neue Häuser bauen, zu beobachten sey, wodurch dem Eigenthum kein Abbruch geschiehet und die Verunstaltung der Gaßen und öffentlichen Plätze verhindert wird.

4) Wenn jedoch die Mehrheit einer Commun eine solche Anstalt befördert hat; so kann sie den Mitgliedern, welche darein nicht gewilliget haben, den spätern Zutritt durch Erhöhung des Beytrags erschweren.

5) Die Sachen, welche zu einer solchen Anstalt gehören, sind eben so unverletzlich, wie anderes Staats- oder Commun-Eigenthum.

6) Die Policey darf auch solche Handlungen verbieten, welche, ohne auf ein bestimmtes Eigenthumsrecht gegründet zu seyn, die Bequemlichkeit anderer in ihren Nahrungsgeschäften stöhren.

7) Die Bequemlichkeit der Individuen verdient nur in so weit öffentliche Unterstützung, als sie zugleich die Nahrungsgeschäfte befördert, mithin einen mittelbaren Nutzen hat.

8) Es ist dem Zweck des Staats gemäß, alle öffentliche Bequemlichkeiten und Belustigungen so einzurichten, daß auch der gemeine Mann daran Theil nehmen könne;

9) Die Policey ist daher mit einem proportionirlichen Fonds zu versehen, um an jedem Orte dazu schickliche Anstalten treffen zu können.

10) Es ist billig, daß die Claße der Reichen aufgemuntert werde, durch freywillige Beyträge solche Anstalten zu unterstützen und den ärmeren Theil des Volks an deren Genuß unentgeldlich Antheil nehmen zu laßen.

II. Abschnitt.

Fälle, welche in diese Claße gehören. *)

I. Bequemlichkeit der allgemeinen Communication für Personen und Sachen:

---

*) Es ist nicht möglich, diese Fälle, welche meist auf Lo-

a) Anlegung beßerer und kürzerer Wege, Brücken, Postschiffe u. s. w.
b) eigene Briefposten in großen Städten ꝛc.
c) Telegraphische Mittheilungen, zum Privatgebrauch;
d) Lohnkutschen, Tragseßel und ähnliche Mittel, wohlfeil und geschwind fortzukommen;
e) Anlegung erhabener Fußwege in den Gaßen, auf Brücken, Chaußeen ꝛc. auch Bestimmung der Ordnung, in welcher Wagen und Fußgänger hin und her zu gehen haben, um sich nicht hinderlich zu seyn.

II. Bequemlichkeit in Erlangung der Lebensbedürfniße:
a) des Waßers, durch Waßerleitungen nach einzelnen Häusern;
b) des Holzes, durch Flöße und Magazine;
c) des Mehls, durch schickliche Vermehrung der Mühlen;
d) des Brodes, Fleisches, Gemüße, Feld- und Baumfrüchte ꝛc. in größeren Städten: durch Anweisung schicklicher Buden- und Markt-Plätze in verhältnißmäßigen Entfernungen, damit die Käufer nicht weit zu gehen haben.

III. Anstalten zum Genuß der häuslichen Ruhe:
a) möglichste Abstellung jedes Lärmens bey Nacht, wodurch Schlafende gestöhrt werden;
b) Entfernung lärmender Handwerker von den Wohnungen derer, welche, wegen ihres wißenschaftlichen Berufs und Unterrichts, auch am Tage der Ruhe bedürfen.

---

calitäten beruhen, alle zu bemerken: es können daher nur einige Hauptrubriken hier angeführt werden.

NB. Gegen diese Ruhestöhrungen findet ein Zwangsrecht statt, wenn solche nicht aus einem zweckmäßigen Gebrauch der Eigenthumsrechte, sondern aus Frivolität herrühren, oder wenn insonderheit ad b. der Handwerker nicht im älteren Besitz ist, sein Gewerbe an dem befragten Orte zu treiben. (S. den vorhergehenden Abschn. I. Regel 6.) *)

IV. Anstalten, wodurch den Individuen die Reinigung ihrer Wohnplätze erleichtert wird:

a) Anlegung von gewölbten Kloaken, auch offenen Canälen und Schleußen ꝛc.

b) Anstellung gewißer Leute, um den, an bestimmten Tagen, aus den Häusern geschafften Unrath wegzuschaffen u. s. w. **)

V. Auszierungen öffentlicher Plätze und Gebäude: durch Bildhauerey, Malerey und allerhand Producte der Kunst, um ästhetisches

---

*) Alle diese Bequemlichkeitsanstalten dienen zugleich zur Beförderung des Nahrungsstandes; und überhaupt darf die Bequemlichkeit durch öffentliche Anordnungen nur in so weit unterstützt werden, als solche mittelbar dazu dienen, die Nahrungsgeschäfte zu erleichtern. Eine jede andere, dem gemeinen Wesen ganz unnütze, Bequemlichkeit — welche zur Ueppigkeit und Faulheit führt — verdient keine Hülfe, wie schon im vorhergehenden Abschn. I. Regel 7. bemerkt ist. Sie zieht vielmehr in ihrem höchsten Grade, als sittliches Aergerniß, die allgemeine Verachtung auf sich.

**) Die Bequemlichkeitsanstalten, welche zur Reinlichkeit beytragen, z. B. Kloaken, Schleußen u. s. w. gehören zugleich in diesem Betracht zu den Gesundheitsanstalten und geben der Policey ein Zwangsrecht, welches sie außerdem in solchen Fällen nicht hat. (S. 4. Claße I. Abschn.)

Gefühl und Vergnügen am Schönen zu verbreiten. Hierhin gehört auch die, zur Zierde und Symmetrie in den Städten angenommene, dem Eigenthum unschädliche, Richtung der Gaßen und öffentlichen Plätze, welche bey Abbrechung alter und Aufführung neuer Privatgebäude zu beobachten ist, ohne jedoch die Eigenthümer zum Abbrechen oder zum Verkauf zu zwingen.

VI. Anstalten zum wißenschaftlichen und ästhetischen Genuß: öffentliche Bibliotheken, Gemälde, Kupferstiche und andere Kunstsammlungen; Leihbibliotheken, Lesegesellschaften ꝛc.

VII. Oeffentliche Lustörter, hauptsächlich zum physischen Genuß:
a) Spatziergänge; b) Caffee- Wein- und Bier-Schenken; c) Tanzsäle; d) Scheiben- und Vogel-Schießen, Thierhatzen, Pferderennen; andere Kampf- und Wett-Spiele ꝛc.

VIII. Oeffentliche Lustbarkeiten, welche bestimmte politische, religiöse und moralische Zwecke mit dem physischen Genuß verbinden:
a) Nationalfeste und Proceßionen, zur Feyer merkwürdiger Nationalbegebenheiten, oder zur Ehre besonders verdienter Männer;
b) Localfeste zu eben diesen Gegenständen, in so fern solche sich nur auf einzelne Orte beziehen;
c) Theatralische Vorstellungen, sowohl tragischen als komischen und gemischten Inhalts ꝛc.

Bey beyden Rubriken sub VII. et VIII. sind diejenigen Vorschriften zu wiederholen, welche die Erhaltung der allgemeinen Sittlich-

keit nothwendig macht und die schon bey der 2. Claße V. und VI. Abschn. vorgekommen sind. Alle diese Gegenstände haben ihre eigene Localpolicey, weil die äußere Einrichtung an sich willkührlich ist und von örtlichen Umständen abhängt, nur mit der schon erwähnten Einschränkung, daß dabey die allgemeinen Regeln der Sittlichkeit und guten Ordnung beobachtet werden müßen.

Zugabe
zum
Zweiten Theil.

Allgemeine Bemerkungen.

Es sind zwei sehr schwere Aufgaben, welche man in diesem Gesetz-Entwurf zu lösen versucht hat:

1) die Grenzen zwischen der Polizey- der Criminal- und Civil-Justiz genau zu ziehen;

2) über die Polizey-Gegenstände, soweit sie einer allgemeinen Bestimmung fähig sind und nicht von Localitäten abhängen, möglichst allgemein haltbare Vorschriften zu geben, wann, und wie weit, dabei ein richterliches Zwangs-Recht statt finde, oder nur mit Belohnungen und Ermunterungen zu verfahren sey? —

Beides, und besonders der erstere Versuch, hat nicht allenthalben Beifall gefunden. Man findet es

ad 1.) überhaupt bedenklich, der Polizey eine Justiz-Verwaltung anzuvertrauen *). „Sie dürfe

*) Man sehe die Recension des Baier. Strafgesetzbuchs, in der Leipz. A. Litt. Zeit. no. 265. fg. vom Jahre 1814.

„die widerrechtlich Gesinnten nur zurückhalten, „aber nicht strafen: denn dies komme lediglich „der Justiz zu. Sie habe für die Herrschaft des „Rechts im Staate nur materiell zu wirken; „das Formale bleibe der Justiz überlassen. „Selbst die geringste Strafe sey ein Uebel, und „erfordere eben sowohl Bedächtlichkeit, als „die härteste: aber Bedächtlichkeit erwarte das „Volk nur von der Justiz. Denn die Polizey „bleibe gewöhnlich nur beim Aeußern der That„sachen stehen, und setze sich über die Formen „des Rechtsgangs hinweg. Ueberdies führe die „Theilung der öffentlichen Gewalten nur zu Col„lisionen, und es sey oft schwer, die rechte Grenz„linie zu finden ꝛc.“

Es ist nicht gar schwer diesen Einwendungen zu begegnen. Es fehlt der Voraussetzung am Beweise, daß die Polizey-Gewalt im Staat nicht auch gewisse Gerichtshöfe haben dürfe, woran es ihr vorhin fehlte, Gerichtshöfe, welche die Zwangsgesetze derselben, nach einer bestimmten Ordnung des Verfahrens, durch Strafmittel be-

---

ingleichen Hrn. Canzley-Rath Lotz Begriff der Polizey und Umfang der Polizey-Gewalt, S. 50. fgg. Dagegen läßt Hr. Prof. v. Berg im Handbuch des Polizey-Rechts, I. Th. S. 137. fgg. der Polizey ein Strafrecht, in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, welches sie schon nach altdeutscher Sitte hatte; ingleichen Hr. Dr. Behr in seiner Verfassung und Verwaltung des Staats, dargestellt in einer Reihe von Erörterungen ꝛc. II. Bd. I. Heft.

haupten könnten, und daß dadurch der Zweck einer unpartheilichen Justiz-Pflege nicht eben so gut erreicht werde, als bei den bisherigen Civil- und Criminal-Gerichten. Wollte man dieses Geschäft einzelnen Polizey-Aufsehern anvertrauen; so würden freilich jene Besorgnisse und Zweifel eintreten. Aber davon ist ja nicht die Rede: die Polizey-Justiz soll und kann eben so gut constituirte Gerichtsbehörden haben, als die anderen Zweige der vollziehenden Justiz-Gewalt. Nur auf dem Lande und in kleinen Städten ist es, bei der Seltenheit und Unwichtigkeit der Fälle, unnachtheilig, erstere mit den letzteren zu verbinden, um dadurch den Administrations-Aufwand zu vermindern, wie schon in dem IVten Theil dieses Entwurfs, S. 2. bemerkt worden ist. Außerdem ist die Sonderung der Polizey von der Civil- und Criminal-Justiz-Pflege nicht etwa in einer künstlichen Classification der Schule gegründet, sondern in der Natur der Sache selbst: es wird dadurch nicht nur bessere Förderung der, keinen Verzug leidenden, Polizey-Sachen erreicht, welche durch deren Verbindung mit Criminal-Sachen, wobei die Polizeybehörde nur den Ankläger machen könnte, nicht wenig leiden würde; sondern man befestigt auch dadurch die öffentliche Meinung, auf welche so viel ankommt, daß Polizey-Uebertretungen von anderen Behörden und nach gelinderen Formen behandelt werden, als eigentliche Criminal-Fälle. Von der zweckmäßigen Anordnung dieser Formen wird im IV. Th. 3. Abtheil.

dieses Gesetz-Entwurfs gehandelt. Nach selbiger wird von den Polizey-Gerichten gewiß kein Mangel an Bedächtlichkeit zu befürchten seyn; und wenn Fehler begangen werden — wie dies selbst bei den bedächtlichsten durch alle mögliche Formen gebundenen Criminal-Gerichten zuweilen der Fall ist — so dient die Berufung an die höhere Behörde zur gerechten Abhülfe.

Die Grenzlinie zwischen der Criminal- und Polizey-Justiz ist in dem vorliegenden Entwurf so deutlich und bestimmt angegeben, daß wohl kaum eine Grenz-Irrung unter den verschiedenen Behörden entstehen kann. Das Verfahren bei Bestrafungen culposer Verbrechen ist S. 3. n. 3. hinlänglich normirt. Nur mit der Civil-Justiz können zuweilen Collisions-Fälle statt finden, über deren Entscheidung der IV. Theil dieses Entw. 3. Abtheil. S. 261. fgg. nöthige Vorschriften enthält. Sowohl bei der Bestimmung der Strafgerechtigkeit in Polizey-Sachen, als bei der möglichen Collision der Polizey-Anstalten mit den Rechten des Eigenthums, sind solche Vorsichten angewendet, daß die kostbare Freiheit und das Eigenthum des Bürgers nicht Gefahr laufen kann, dem Polizey-Despotismus zu unterliegen, welcher ohnehin nur in despotisch regierten Staaten, und bei unnatürlich zusammengedrängten Menschen-Massen, als ein trauriges Nothmittel, sein Wesen treibt. Die Offenkündigkeit der Polizey-Anstalten und Zwangsmittel ist der Probierstein ihrer rechtlichen Verfassung und wird

hier überall vorausgesetzt. Sie darf sich von den Polizeybehörden nicht weniger entfernen, als von Criminalrichter-Stühlen; und die geheime Polizey, welche im Dunkeln, wenn schon nur angeblich auf provisorische Art, mit dem Eigenthum und der Freiheit des Bürgers schaltet, ist eben so verabscheuungswürdig, als die Vehmgerichte des Mittelalters und die jetzt leider wieder erwachende Hydra der geistlichen Inquisition.

Die neueren Gesetzgebungen, nicht nur die neufranzösische, sondern auch die österreichische und bairische *), haben schon practisch anerkannt, daß es eben so heilsam als ausführbar sey, die Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit von den eigentlichen Rechts-Verletzungen zu sondern; daß unsere Vorfahren zu weit giengen, und die öffentliche Meinung verletzten, indem sie, aus übertriebenem religiösen Eifer, gewisse Unsittlichkeiten, gewisse Vergehen gegen den Gottesdienst, den Verletzungen der öffentlichen Sicherheit gleichstellten. Aber die neuen Polizey-Gesetzbücher zogen die Grenzlinie (wie schon zum I. Theil bemerkt worden ist) weniger nach der Natur der Gegenstände, als nach der Beschaffenheit der anzuwendenden Strafmittel und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

*) Man sehe das Oesterr. Gesetzb. über schwere Polizey-Uebertretungen, I. und II. Abschn.; ingleichen das Baierische Strafgesetzbuch, I. Th. Art. 2. und 3. Code pénal, pag. 106—112.

Sie beschränkten sich auch fast durchgängig auf die Normirung derjenigen Fälle, welche man der Criminalität entziehen wollte: der vorliegende Entwurf hingegen umfaßt alles, womit die Polizey im Staate zu thun hat, nicht blos ihre strafende, sondern auch ihre gelind verhindernde, belohnende und ermunternde Außenseite — alles dieses, so weit es thunlich ist, darüber allgemeine Vorschriften abzufassen. Dieses weitumfassende Ziel mußte freilich

ad 2.) manche Bedenklichkeiten erregen. Man fand, daß hier vieles von dem aufgenommen sey, was bisher gewöhnlich der Staatswirthschaft zugeeignet wurde, auch vieles, was man bisher zu den Civil-Sachen zählte. Zu den Gegenständen ersterer Art würden zum Theil die Ernährungs-Anstalten gehören. S. 89 — 132. Allerdings ist es Obliegenheit der Staatswirthschaft, die Betriebsamkeit sowohl der producirenden, als der fabricirenden und handelnden Volks-Classen zu beobachten, zu ermuntern und in gehöriges Gleichgewicht zu setzen. Allein die Anwendung der Hinderungs- und Zwangsmittel zu Erreichung der verschiedenen Staatswirthschaftlichen Zwecke, ist doch ein Geschäft der Polizey-Gewalt. Jene Zwecke, welche die Staatswirthschaft bis in das kleinste Detail verfolgt, sind daher hier nur mit wenigen Worten angedeutet, nur in der Absicht, den dabei anzuwendenden Polizeymitteln die nöthige Bestimmung zu geben. Es geschieht also kein Eingriff in das Gebiet der

Staatswirthschaft: aber es wird derselben, wie billig, alle Anwendung von Zwangs- und Strafgeboten genommen und der Polizey zugeeignet. Will man diese Aeußerungen der Staats-Gewalt mit dem Namen besonderer Regierungs-Rechte bezeichnen, (wie Hr. Hofr. Thibaut in seinem System des Pandecten-Rechts mit einigen auf das Civil-Recht sich beziehenden öffentlichen Anstalten und Regierungs-Maasregeln gethan hat) so ist dies eine bloße Namendifferenz: die Polizey-Gewalt ist ja ebenfalls ein Regierungs-Recht und vielleicht das wichtigste von allen; und es schien dem Verf. zweckgemäßer, zumal nach der eigenen Bestimmung seines Entwurfs, zur Erreichung möglichster Einheit der Ansichten und Grundsätze, auch zur Begründung besserer allgemeiner Rechtsverhältnisse, die anordnende und vollziehende Gewalt der Polizey auf alle diejenigen Anstalten zu erstrecken, welche mit der ihr anvertrauten Erhaltung des gemeinen Wohlstandes in genauer Verbindung stehen. Die Polizey, diese allgemeine Staats-Erzieherin, soll hiernach nicht nur diejenigen Anstalten leiten, welche zur Verhütung der Verbrechen unmittelbar gereichen; nicht nur über die moralische und religiöse Erziehung des Bürgers wachen, nicht nur den Schaden abwenden, welcher durch Natur-Ereignisse, durch Krankheiten, durch Unreinlichkeit, der öffentlichen Gesundheit und Erhaltung des Eigenthums drohet; sondern die nöthige Einheit ihres Wirkungskrei-

ses eignet sie auch ganz zur executiven Leitung aller derjenigen Anstalten im Staat, welche dahin zielen, den Nahrungsstand durch allgemeine Betriebsamkeit zu befördern, die Arbeiter zu selbigem herbeizuziehen, zu prüfen, zu ermuntern, gehörig zu vertheilen; die Widerspenstigen und Faulen durch Beschämung und angemessenen Zwang in das rechte Gleis zurückzuführen 2c. Die theoretische Anordnung dieser Anstalten bleibt freilich, wie bisher, der obern staatswirthschaftlichen Behörde überlassen: aber ihr auch den executiven Zweig und die dazu nöthige Abfassung von Zwangsgesetzen zu übertragen, würde der bürgerlichen Freiheit in manchem Betracht gefährlich seyn. Die fiscalischen Grundsätze, welche gewöhnlich die Staatswirthschaft dirigiren — denn in welchem Lande ist wohl eigentliche Staatswirthschaft von der Finanzverwaltung nach richtigen Grenzlinien abgesondert? — diese fiscalischen Grundsätze gehen gar zu leicht dahin, den Bürger in seinen Gewerbszweigen zur Maschine zu machen; ihn aus gewissen den Fiscus bereichernden Absichten, da, wo ihm freie Wahl gelassen werden sollte, nicht blos mit Ermunterungen, sondern auch mit Zwang, zu behandeln; ihn endlich in das Staatsgebiet gleichsam einzukerkern, wenn solche wenig liberale Grundsätze ihn veranlassen, die Freiheit im Auslande zu suchen. Es ist daher für die bürgerliche Freiheit höchst wichtig, daß nicht die finanzielle Behörde allein, sondern noch eine andere mit und

neben ihr (welcher das wichtige Unterpfand der bürgerlichen Freiheit bei allen auf das Wohl des Ganzen gehenden Zwecken anvertraut ist) die anzuwendenden Ermunterungs- und Zwangs-Gesetze abfasse, deren Vollziehung aber ganz allein übernehme. Ich gebe gern zu, daß Finanz- und Staatswirthschaft mit der Polizey-Gewalt vereinigt werden können, wie solches in einigen Staaten versucht worden ist. Allein, dies setzt eine solche collegialische Behandlungsart voraus, welche jeden ministeriellen Machtspruch ganz ausschließt: eine schwere Bedingung! — selbst, wenn sie möglichst erfüllt wird, neigt sich doch bei dieser combinirten Verwaltung, die Wagschale fast immer auf die Seite des Finanz-Interesse, welches gar viele anziehende Kräfte hat. Daher ist es, besonders in großen sonst wenig beschränkten Monarchien, höchst rathsam, der Finanz- und staatswirthschaftlichen Behörde eine andere gleichsam controlirende Gewalt zur Seite zu stellen. In den vorliegenden Entwurf, dessen unerläßliche Eigenschaft seyn soll, ein leicht übersehbares vollständiges Fachwerk der Gesetzgebung, zur dauerhaften Norm, für einen, nach Grundsätzen des ächten Gemeinwohls organisirten Staat darzustellen, mußte jene so heilsame Erweiterung der Polizey-Gewalt nothwendig aufgenommen werden. Nicht etwa theoretische Eigenheit, oder schulmäßige Neigung zum Systematisiren, sondern wahrhaft practischer Gemeinsinn und innigstes Pflichtgefühl, bei einem so wichtigen Ent-

wurf, führte die Feder des Verfassers, der noch jetzt seine Ueberzeugung nicht ändern kann.

Daß hiernächst die Polizey mit dem Civil-Recht in manche Berührungs-Punkte kommt, liegt in der Natur der Sache. Fast alle Gegenstände des Personen-Rechts haben ihren Ursprung in der Polizey, in der ihr gebührenden anordnenden und leitenden Aufsicht, um Sittlichkeit und gute Ordnung im Staate zu erhalten. Soll man nun das, was der Polizey hiervon mit Recht zukommt, ganz in das Civil-Gesetzbuch und an die Civil-Behörde verweisen? — Bisher geschah dies freilich, nach dem Beispiel des Justinianäischen Codex, welcher mit dem eigentlichen Privat-Rechte zugleich die in dem römischen Staat allgemein gangbaren Polizey-Gesetze, auch das Staats- und Criminal-Recht und das gerichtliche Verfahren verbindet: man half sich damit auch durch, fügte dem römischen Recht das statutarische an und ließ die Untergerichte (die ohnehin fast alle nach altdeutschem Herkommen die richterliche und vollziehende Gewalt als Lehn oder als erbliches Eigenthum besaßen) Polizey-, Civil- und Criminal-Justiz ruhig ohne Grenz-Scheidung verwalten. Doch erkannte man bald die polizeyliche Seite, wenigstens einiger persönlichen Verhältnisse im Staat, wie dies bei der Vormundschaft und Curatel, durch Errichtung eigener Vormundschafts-Behörden, bei dem Ehestande, durch eigene Ehegerichte, oder Verweisung der ehelichen Polizey zu den geistlichen

Consistorien, geschah. Es wurden eigene Vormundschafts- und Ehe-Ordnungen, auch Gesinde-Ordnungen ꝛc. gemacht, wiewohl immer noch mit einiger Beimischung der Civil-Rechts-Verhältnisse. Die neueren Civil-Gesetzbücher, das Preußische, das Französische, das Oesterreichische, knüpften beide Verhältnisse fast eben so zusammen, wie der Justinianäische Codex. Allein dem Verf. des vorliegenden Entwurfs war es darum zu thun, eine genaue Grenzscheidung zu versuchen, und er glaubt solche im Hauptwerk zwischen der Polizey und dem Civil-Recht nicht weniger erreicht zu haben, als zwischen diesen beiden und dem Criminal-Recht. Man vergleiche die II. Abtheil. IX. Abschn. S. 287. fgg. und III. Abth. I—IV. Abschn. S. 443—499. des Civil-Codex mit dem was hier in der II. Abth. S. 54—68. über die Polizey des Ehestandes, der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und Curatel, der dienstherrlichen Verhältnisse ꝛc. gesagt ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Civil-Behörde (vornehmlich in kleineren Orten) nicht zugleich das Polizeyliche jener Verhältnisse besorgen und entscheiden könne, eben so wie sie an Untergerichts-Stellen zugleich die Criminal-Justiz bei minder wichtigen Verbrechen, und zur Instruction des Verfahrens, ohne großen Nachtheil verwaltet. Menschliche Einrichtungen müssen sich hier, so wie überall, der Localität und der politischen Sparsamkeit fügen. Hat doch mancher Beamte, neben der lieben Justiz, ganz

andere heterogene Geschäfte zu besorgen! — Mundus parva sapientia regitur. Aber der Zweck einer guten Staatsverwaltung, welchen man bei neuen Gesetzen vor Augen haben muß, gestattet doch nicht, eine solche unförmliche Erweiterung des Geschäftskreises gleichgültig zu behandeln, und dadurch den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte und das davon abhängige Wohl der Untergebenen in Gefahr zu setzen. Indeß ist es weniger bedenklich, das Polizei-Geschäft bei den Verhältnissen des Ehestandes, der *elterlichen* Gewalt, der Vormundschaft und Dienstherrschaft, mit der Civilrechtlichen Seite dieser Gegenstände zu verbinden, wenn dazu besondere Behörden angeordnet sind, und die Entscheidung einem andern Gericht übertragen wird, sobald jene Behörden zugleich wegen ungerechter oder vernachläßigter Polizey in Anspruch genommen werden.

3.) Von einer andern Seite ist erinnert worden: „daß es rathsam seyn möchte, das Gebiet der, „zwischen dem Criminal- und Civil-Recht, in „der Mitte liegenden Polizey, eher auf Kosten „des erstern, als des letztern, zu erweitern. Man „sollte nemlich der Polizey alle diejenigen Ver„brechen überlassen, aus deren bekannten Trieb„feder sich fast nie auf eine Gefährlichkeit „der Gesinnung bei dem Urheber schließen „lasse, und welche, der Erfahrung und der Na„tur der Sache nach, nie mit gleicher Strenge

„untersucht und bestraft werden könnten, wie „dieses bei allen s. g. Verbrechen gegen die Sitt„lichkeit, bei manchen Gattungen von Entwen„dungen, z. B. des Holzes aus Waldungen zum „eigenen Bedarf, des Wildes aus Jagdliebhabe„rey, bei Verheelung gefundener Sachen; viel„leicht selbst bei dem Zweikampf, sobald solcher „keine wichtigen Folgen gehabt habe; bei ver„schiedenen Gattungen von Verfälschungen, In„jurien u. s. w. der Fall seyn könne. Es sey „nicht möglich, auch gar nicht wünschenswerth, „daß ein jedes Verbrechen dieser Art mit dem „scharfen eindringenden Blick ausgeforscht, mit „der Blindheit beurtheilt werde, welche dem Cri„minal-Richter eigen seyn müsse. Die Polizey „hingegen dürfe dergleichen Sachen wenigstens „eben so mit dem Auge eines Vaters und Er„ziehers, als dem eines Richters, betrachten und „sey daher hier die passende Behörde."

Was hier über die Beschränkung der eigentlichen Criminalität gesagt wird, ist sowohl in dem Oesterr. Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen, Wien, 1803., als bei der neuen Königl. Baierischen Gesetzgebung zum Theil in Anwendung gekommen; jedoch werden von letzterer nicht alle minder wichtige Rechtsverletzungen der Polizey zugewiesen, sondern diese großentheils unter dem Namen von Vergehen, einer eigenen Behörde, den Civil-Strafgerichten, untergeben und von den Polizey-Uebertretungen gesondert, für welche ein ei-

genes Gesetzbuch und die Bestimmung eigener Behörden noch erwartet wird. (Kön. Baier. Strafgesetzb. I. Th. Art. 2. und 3.) *)

Der Verf. des vorliegenden Entwurfs hat die Grenzlinie zwischen Criminal- und Polizey-Gerichtsbarkeit nach der Natur der Uebertretungen gezogen, und letzterer alle diejenigen Fälle zugewiesen, welche keine unmittelbare Rechtsverletzung enthalten, sondern nur die Mittel verletzen, welche die Staats-Gewalt zu Abwendung wirklicher Rechtsverletzungen, wie auch zur Gründung und Befestigung des allgemeinen Wohlbehagens, gewählt hat. Daß gleichwohl dem Criminal-Codex einige, besonders ausgezeichnete Uebertretungen der letztern Art in der II. Abtheil. 3. Abschn. beigefügt wurden, geschah nicht in der Absicht, um selbige, so wie vorhin, dem Criminal-Gericht zu unterwerfen, sondern theils darum, damit dem Verf. (welcher den Entwurf zum Criminal-Codex früher einzusenden hatte) nicht etwa der Vorwurf gemacht würde, als habe er Gegenstände unberührt gelassen, welche man sonst immer zu den Verbrechen zählte; —

---

*) Nach Hrn. Hofr. Tittmanns mehrangezogenem Entwurf, wo im II. Th. von schweren Polizey-Vergehen gehandelt wird, haben nach §. 446. bei selbigen die Erbgerichte so gut, wie die Obergerichte, die Gerichtsbarkeit auszuüben, welches in der, in Sachsen noch immer bestehenden, alten Verfassung der Patrimonial-Gerichte seinen Grund hat.

theils wurde selbst die systematische Darstellung des Ganzen dadurch sehr erleichtert, weil jene ausgezeichnete Vergehen mit den Verletzungen der öffentlichen Sicherheit genau verknüpft sind, und den Maasstab ihrer Bestrafung, nach diesen, in bestimmten Verhältnissen erhalten — welches bei den minderen Polizey-Vergehen nicht der Fall ist — und weil hiernächst die im 4ten Abschn. abgehandelten Verbrechen gemischter Art, welche theils wirkliche Rechtsverletzungen, theils nur Eingriffe in die Sittlichkeit enthalten, durch diese Verbindung sich am leichtesten erklären und in einen verhältnißmäßigen Maasstab bringen ließen. Der Verf. hat solches in der Einleit. zum I. Th. S. LVI. und in der Note S. 156. bereits angedeutet. Diese Rücksichten würden aber bei der Redaction der Gesetzbücher selbst nicht eintreten, wo es nicht auf leichtere Begründung des Systems und dessen Uebersicht durch Abtheilungen, Abschnitte und Titel ankommt; vielmehr würden auch die schwersten Polizey-Uebertretungen, welche mit der Criminalität in größter Berührung sind, nicht blos als Vergehen, dem Criminal-Codex Anhangsweise beizufügen seyn — wie solches in dem Baier. Strafgesetzb. geschehen ist — sondern ganz in das Polizey-Gesetzbuch überzutragen seyn, damit die Polizey-Gerichte die Gegenstände und Richtschnuren ihrer Entscheidungen nicht zugleich in dem Criminal-Gesetzbuch suchen müßten. Dann würden auch die allgemeinen Bestimmungen, welche bei-

derlei Behörden gemeinschaftlich vorgeschrieben sind, (Crim.-Codex, I. Abth. 2. 3. 5—9. Abschn. Polizey-Codex, I. Abth. S. 7. n. 12. fg.) jeder Behörde, theils in dem Gesetzbuch, theils in einer besondern Instruction, zu leichterer Uebersicht und Befolgung zugetheilt werden können.

Eben so scheint es nicht nur unbedenklich, sondern selbst dem Zweck der Strafgerechtigkeit gemäß, die im I. Th. 1. Abtheil. 4. Abschn. vorkommenden gemischten Verbrechen, bei welchen die polizeyliche Seite fast immer überwiegt, und daher Besserung des Schuldigen das Haupt-Augenmerk des Richters ist, durch mildere summarische Behandlung von gröberen Verbrechen zu unterscheiden. Davon würden also nur unfreiwilliger Beischlaf und Entführung, welche durch Gewalt oder derselben gleichzuachtende Ueberlistung bewirkt werden, ingleichen das Verbrechen vielfacher Ehe, auszunehmen seyn. Bloße Verbal-Injurien, die nicht durch den Stand des Beleidigten besonders qualificirt sind; — auch selbst der Zweikampf ohne vorgängige förmliche Herausforderung und ohne tödtliche Verletzung, könnten eben so wie leichte Verwundungen, die aus einem zufälligen Gebalge entstehen, wenn sonst keine erschwerende Umstände dazu kommen, einer mildern Proceßform unterworfen werden. Ueberhaupt (wie schon in der I. Abth. S. 3. n. 6. bemerkt ist) alle solche Verletzungen, bei welchen es dem Thäter an völliger Besonnenheit fehlt, und die daher, nach der I. Abth.

2. Abschn. des Crim.-Codex, sich in die Classe culposer Verbrechen stellen lassen. Dies paßt auf den an Lebensmitteln und Brennholz zum dringenden Bedarf verübten Diebstahl, ingleichen auf die Ueberschreitung der Jagdgrenze aus Liebhaberei; würde auch nicht nur bei der Zurückbehaltung gefundener Sachen, (II. Th. S. 44.) sondern auch bei allen solchen Entwendungen, welche nicht in die Categorie des Diebstahls gehören, (I. Th. S. 87. n. 3 — 11.) ferner bei einigen mit den persönlichen Staatsverbrechen, mit der Münzverfälschung und andern Verletzungen des Staats-Eigenthums in Verbindung stehenden kleineren Bevortheilungen und Anmaßungen (I. Th. S. 140. 141. 143. 146. 150. 152 — 154.) welche zugleich in das Gebiet der Polizey eingreifen; selbst auf einige Arten des einfachen leicht entdeckbaren Betrugs, bei welchen, ohne sonst qualificirende Umstände, dringende Noth die einzige Triebfeder ist, wohl anzuwenden und dem Polizey-Gericht in solchen Fällen wenigstens die erste Cognition zu lassen seyn, um, bei sich zeigendem erschwerenden Umstand, die Sache an das Criminal-Gericht abzugeben. Dies alles gilt aber nur da, wo das culpose Verschulden hervorleuchtet, und eine Präsumtion für den Urheber erzeugt, oder wo die That weniger in einer bestimmten Rechtverletzung, als in dem Verhindern einer Polizey-Anstalt, besteht (S. 3. und 18 — 53).

Dagegen würde es bedenklich seyn, jeden gemeinen Diebstahl und Betrug wegen des dadurch erzielten geringen Gewinnes, der Criminalität ganz zu entziehen, wie schon in den Anmerkungen zum I. Th. sub no. 1. bemerkt worden ist. Damit aber bei dem Uebergang der Untersuchung von der Polizey- zur Criminal-Behörde kein Aufenthalt des Verfahrens entstünde, würden die Mitglieder der untern Polizey-Behörde, bei welcher die Untersuchung anfängt, zugleich in solchen Fällen, als Mitglieder des Criminal-Senats, an dem fernern Verfahren Antheil nehmen müssen. Bei solchen Untergerichten, an kleinen Orten, welche Polizey- und Criminal-Gewalt (letztere nur zum Untersuchen, nicht zum Entscheiden) in einer Behörde vereinigen, bedarf es dieser Modification nicht.

4.) Ob es gut sey, die Einwirkungen der Polizey auf die Beförderung des Handels, zugleich mit den Vorträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen, welche die Handelsgeschäfte aus dem bürgerlichen Recht entlehnen, in ein eigenes Handels-Gesetzbuch zusammen zu tragen? — darüber hat sich der Verf. schon in der Einleitung S. v. fg. erklärt. Er hatte dabei nicht die Idee, (welche ihm in einer Recension untergelegt wird) als sei die Polizey des Handels der Hauptgegenstand eines solchen Gesetzbuchs: er giebt gern zu, daß diese Gesetzgebung für den Handelsstand in das Fach des Civil-Rechts gehöre, welches blos

durch polizeyliche Anstalten zur Beförderung des Handels modificirt wird, und hat solches in der Einleitung zum Civil-Codex, S. VIII. hinlänglich angedeutet.

Besondere Bemerkungen.

ad pag. 49 — 53. Die Sicherheits-Anstalten, zu Abwendung von Feuer- und Wassers-Gefahr und anderer gemeingefährlichen Beschädigungen, erfordern theils allgemeine Vorschriften, welche, so viel die Feuersbrünste betrift, in gewisse Vorschriften für Städte und andere für das platte Land abgetheilt werden können; — theils sind, in Bezug auf einzelne Localitäten, besondere Anordnungen für jeden Ort erforderlich. Eben dies gilt auch von den Gesundheits-Anstalten. Bei den Mitteln gegen schon eingetretene Schäden und Gefahren sind gewisse Rettungsmittel für Personen und Güter, sowohl in der Allgemeinheit, als nach den Local-Umständen, gesetzlich anzuordnen.

ad pag. 54 — 88. Es ist erinnert worden, daß man die Anstalten zur Beförderung und Erhaltung der Sittlichkeit nicht blos der weltlichen Obrigkeit überlassen, sondern auch dem geistlichen Stand eine Mitwirkung dabei einräumen möchte. Dies ist auch allerdings die Meinung des Verf., er hat es schon in dem 3. Abschnitt,

von der Beförderung der Sittlichkeit durch Religions-Uebung ꝛc. S. 72—76. ausgedrückt. Nur würde diese heilsame Mitwirkung der Geistlichkeit nicht blos bei dem öffentlichen Gottesdienst, sondern auch bei dem Schul-Unterricht, der Leitung der weltlichen Behörden untergeordnet bleiben müssen, wie dies schon, bei der in protestantischen Ländern eingeführten zweckmäßigen Organisation der geistlichen Consistorien, sichtbar ist, welchen dieser Zweig der öffentlichen Bildung und Erziehung hauptsächlich obliegt.

ad pag. 55. Die Ehe zur linken Hand scheint einigen doch ein Anstoß gegen die Sittlichkeit zu seyn. „Die Ehe gehöre zu denjenigen Anstal-„ten, welche, um keiner Convenienz willen, in „ihrer Heiligkeit und Würde gekränkt werden „dürften, und es sei vielleicht besser, in einzelnen „Fällen den Concubinat zu dulden, als eine „solche Unregelmäßigkeit gesetzlich werden zu „lassen.“

Der Verf. betrachtet die Ehr zur linken Hand als ein Nothmittel, als ein kleineres Uebel, um dadurch ein größeres abzuwenden. Er hat die Preußische Gesetzgebung für sich. Wenn die Beschränkungen und nothwendigen Bedingungen dieses ungleichen Ehestandes gehörig beobachtet werden, wie solche in dem Entw. des Civil-Codex, S. 458. fgg. angegeben sind; so wird ein Misbrauch desselben gewiß sehr selten seyn; und diese Ehe wird sich stets sehr wesentlich und

vortheilhaft von dem Concubinat unterscheiden. Die Polizey wird auch dadurch mehr berechtigt seyn, dem letztern durch scharfe Maasregeln Einhalt zu thun. Die Mitglieder der höheren Volks-Classen werden übrigens durch ihr eigenes Interesse hinlänglich abgehalten, diese Ehe nicht ohne Noth einzugehen, wegen des geringern Standes der Frau und der Kinder; und der Fall ein solches Nothmittel zu wählen, wird doch fast allein in großen Städten oder sehr bevölkerten Provinzen vorkommen, wo die Bedürfnisse des Luxus, mit den Mitteln sie zu befriedigen, im umgekehrten Verhältniß stehen.

ad pag. 61. Man hält die beständige Curatel des weiblichen Geschlechts (curam sexus) für eine, nicht nur unnütze, sondern auch in vieler Hinsicht schädliche Formalität, welche nicht ferner beibehalten werden sollte. Freilich war sie bisher nur eine leidige Formalität: aber es ist in dem Entw. zum Civ. Codex, S. 487. bemerkt worden, daß, bei Eingehung lästiger Verbindlichkeiten, nicht bloße Rathgebung, sondern volles Einwilligungs-Recht des Curators statt finden, daher auch dessen Wahl und Entlassung nicht von dem Willen der Curandin abhängen sollte. In diesen Fällen würde daher die Arbitrirung der vormundschaftlichen Behörde statt finden. Die Schwäche des weiblichen Geschlechts, welche das Weib der Vormundschaft des Mannes unterordnet, muß, im unverehelich-

ten Zustande, eine ähnliche Aufsicht nicht weniger begründen. Es war ziemlich inconsequent, nach römischen Recht, den Wittwen und majorennen Mädchen so freies Spiel mit ihrem Vermögen zu lassen, ihnen aber doch noch die Verbürgung, weil sie zu dieser leicht zu überreden wären, nach Vorschrift des Scti Vellejani zu erschweren und dabei die Entsagung dieser s. g. Rechtswohlthat zur Bedingung zu machen. Die lebenswierige Abhängigkeit ist das natürliche Loos der Weiber: sie liegt in ihrer physischen und geistigen Bildung, in der Bestimmung, welche die Natur ihnen gab, und sie dient unstreitig zur Befestigung der National-Sittlichkeit. Sie muß daher auch nach erlangter Volljährigkeit, wiewohl in minderem Grade, fortwähren; und es können blos Ausnahmen von dieser Regel bei solchen Weibern statt finden, welche, nach geprüfter Fähigkeit, sich der Kaufmannschaft oder einem ähnlichen bürgerlichen Gewerbe widmen. Außer diesen allgemeinen Gründen für die weibliche Curatel hatte der Verf. auch noch besonders auf die sittlichen Verhältnisse des Landes Rücksicht zu nehmen, für welches dieser Entwurf bestimmt war.

ad pag. 67. Gegen das Züchtigungs-Recht der Dienstherrschaft wird erinnert: „daß man „es nicht gesetzlich autorisiren solle, weil es so „leicht gemisbraucht werden könne und den „Menschen dem Thiere gleich setze. Auch ver-

„möge keine Einschränkung das innere Unrecht
„einer solchen Satzung ganz zu vertilgen.“

Der Verf. giebt gern zu, daß in demjenigen Theil von Europa, wo volle bürgerliche Freiheit sich bis auf den untersten Stand erstreckt, von einem Züchtigungs-Recht des Herrn gegen den Diener nicht die Frage seyn könne. Das Dienstgesinde wird da blos nach den Regeln des Mieth-Contracts beurtheilt; und wenn die Dienstherrschaft wegen Vernachläßigung des Diensts oder grober Beleidigungen zu Thätlichkeiten veranlaßt wird und darüber Klage entsteht; so kann die Polizeybehörde zwar, wegen besonderer Umstände, die Herrschaft minder schuldig achten, oder sie von aller Genugthuung freisprechen, nicht aber ihr ein eigenes Züchtigungs-Recht beilegen. Allein der Verf. hatte hier das dienstherrliche Verhältniß eines, von so vielartigen Völkerstämmen bewohnten, großen Landes vor sich, wo die untere Classe größtentheils noch der Gehörigkeit unterliegt, mithin in diesem Verhältniß nicht allein das Zwangs-Gesinde, sondern auch die gemiethete Dienerschaft, von welcher hier besonders die Rede ist, die executive Gewalt ihrer Herrschaft in einem gewissen Grade anerkennen muß. Daher war es ihm nur darum zu thun, dieser Gewalt eine mildernde Grenzbestimmung zu geben.

ad pag. 68. Die allgemeinen Vorschriften, welche in diesem Abschnitt, für die zweckmäßige Bildung

der Jugend zum bürgerlichen Leben, nur angedeutet sind; erfordern zur practischen Anwendung gewisse Schulordnungen, theils für das ganze Land, theils, wegen der besonderen Local-Umstände, für einzelne Provinzen und Ortschaften.

ad pag. 76. Auch der (nach römischen Recht statt findende) außergerichtliche Eyd ist, wegen des dabei nicht zu verhütenden leichtsinnigen Misbrauchs, wodurch die Irreligiosität noch mehr zunimmt, ganz zu verbieten, daher theils mit der Nichtigkeit des damit verbundenen Geschäfts, und, wenn solches an sich ungültig ist, mit einer dem bezielten Gewinn gleichkommenden Geldbuße, theils mit öffentlicher Beschämung zu ahnden.

ad pag. 81. Bei der Bücher-Censur ist hiernächst auch, zwischen solchen Schriften, die ihrer Form und Bestimmung nach blos für einen wissenschaftlichen Kreis gehören, mithin nicht in das große Publikum kommen und anderen, auf die Allgemeinheit der Leser berechneten Büchern und Flugschriften, zu unterscheiden. Bei jenen ist möglichste Liberalität das Hauptgesetz, welche nur dann eine Einschränkung leidet, wenn die bestehende Regierungs-Verfassung und Religion unmittelbar angegriffen und der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Bei diesen hingegen ist eine strengere Aufsicht nothwendig. Auch mittelbare Verunglimpfungen und Satyren, wodurch die Regierung und ihre Mitglieder, oder gewisse Volks-Classen, Stände und Personen verächtlich

und lächerlich gemacht werden, sind darin nicht zu dulden. Dagegen darf ein bescheidener Tadel öffentlicher Einrichtungen und Gesetze nicht verboten werden. Auch politische Meinungen, mit Bescheidenheit geäußert, dürfen aus Volksschriften nicht verbannt seyn, es müßte denn besondere Erbitterung der Partheien ein solches, jedoch nur temporäres, Verbot rechtfertigen. Selbst in diesem Fall verdienen Schriften in einer fremden Sprache mehrere Nachsicht.

ad pag. 95. lit. b. Das Verbot des Wettens und Glückspiels überhaupt ist eine unnöthige Beschränkung der bürgerlichen Freiheit: wohl aber erfordert a) die Aufsicht über unmündige und unter fremder Gewalt befindliche Personen ihnen das Wetten, so wie alle Glückspiele, nicht öffentlich ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten zu gestatten; auch sind b) solche Wetten ganz zu verbieten, und mit öffentlicher Beschämung, auch wenn ein Vortheil dadurch schon erlangt ist, mit Geldbuße zu bestrafen, welche über die Ausführbarkeit einer unerlaubten oder unsittlichen Handlung geschlossen werden.

ad f. Das öffentliche Ausspielen kann nur unter obrigkeitlicher Aufsicht gestattet werden, welche den dabei beabsichtigten sittlichen Zweck zu erwägen und den Vortheil des Ausspielers auf Erlangung des taxmäßigen Werths der Sache zu beschränken hat.

ad pag. 96 — 98. Zu den strafbaren wucherli-

chen Verträgen gehört auch das Aufdringen öffentlicher oder privat Schuldbriefe nach dem Nennwerth, wenn dieser zur Zeit der Anleihe den wahren Werth übertrift; ingleichen die Bedingung des Pfand-Contracts, welche dem Pfand-Gläubiger gestattet, das Pfand, im Fall die Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, entweder eigenthümlich zu behalten, oder um einen schon bestimmten Preis zu veräußern. Eine Conventional-Strafe, welche das Interesse des Verzugs nicht übersteigt, ist nicht für unerlaubt zu achten. Entwurf des Civil-Codex, S. 72 und 248 *).

So wie die Annahme von Waaren und überhaupt von Naturalien statt des Kapitals, wegen daraus entstehenden Verdachts des Wuchers, nicht zu gestatten ist; so gilt das nehmliche auch von der Zinsenzahlung in Naturalien, wenn diese nicht von dem Schuldner selbst producirt und nach dem taxmäßigen Werth zur Zeit der Zahlung gerechnet werden. Das Verbot Zinsen von Zinsen zu nehmen findet jedoch dann keine Anwendung, wann ein bestimmter Zins-Rückstand zu Kapital gemacht und auf bestimmte Zeit ferner geliehen wird.

---

*) Man vergleiche den Gegensatz in dem Tittmannischen Entw. eines Gesetzb. für schwere Polizey-Vergehen, §. 281.

ad pag. 102. Die Mäkler und Unterhändler bei dergleichen unerlaubten Verträgen sind als Theilnehmer, auch überdies, wenn sie in Pflicht stehen, nach der Größe des Vergehens mit Suspension oder Remotion vom Dienste, zu bestrafen. Dies gilt auch von Agioteurs, welche, um zu gewinnen, falsche Gerüchte ausstreuen.

ad pag. 130 et 138. Das gewinnsüchtige Aufkaufen der Lebensmittel darf zwar nicht allgemein durch Strafverbote verhindert werden, aus den schon S. 86. in der Note bemerkten Gründen. Aber der Vor- und Aufkauf, dessen die Höker auf Wochenmärkten, besonders in größern Städten, sich anmaßen, erfordert allerdings eine Beschränkung zum Vortheil der ärmeren Volks-Classe, und zwar dadurch, daß jenen der Aufkauf in einer bestimmten Entfernung von dem Marktorte ganz untersagt, auch von dem Orte selbst nicht alsbald, sondern zu einer gewissen Stunde kurz vor Beendigung des Marktes, erlaubt werde.

Außerdem ist die Hökerei einer genauen Polizey-Aufsicht zu unterwerfen, und dies Gewerbe nicht einem jeden, sondern nur gewissen dazu qualificirt befundenen, zu gestatten. Es ist hierbei der Vorschlag geschehen: ob es nicht besser wäre, wenn der Staat selbst, oder die Commun dazwischen träte und den Detailhandel mit den nothwendigsten Bedürfnissen übernähme? — Man könnte diesen Handel mit der wohlthätigen

Anstalt der Leihhäuser verbinden, so daß auf sehr geringe Unterpfänder kein baares Geld, sondern unentbehrliche Bedürfnisse, vorgestreckt würden. Wenn dabei kein Monopolium ausgeübt und der Profit des Detail-Verkaufs nicht über den Betrag der Unterhaltungskosten einer solchen Anstalt erstreckt wird; so ist dieser Vorschlag allerdings sehr zu empfehlen.

Ein, dem schädlichen Aufkauf gleichzuachtendes, Polizey-Vergehen ist a) die Verabredung mehrerer Zunftgenossen oder anderer Gewerbetreibenden, um den Preis gewisser Waaren, Dienste oder Arbeiten, zu erhöhen, oder zum Nachtheil des Publikums zu vermindern, oder Mangel daran zu verursachen; ferner b) die Hemmung der Zufuhr der nöthigen Bedürfnisse, oder c) die Zurückbehaltung zum Verkauf bestimmter Vorräthe, wenn, bei allgemeiner Noth, eine obrigkeitliche Aufforderung, sie zu verkaufen, ergangen ist.

ad pag. 155. Das Auswandern solcher, die ein Fabrik- oder Manufaktur-Geheimnis besitzen, kann nur dann strafbar seyn, wenn sie sich zugleich verpflichtet haben, zu Treibung ihres Gewerbes, gegen Vergönnung gewisser Vortheile im Lande zu bleiben. Das Austreten der Militairpflichtigen gehört in die Classe der Staatsverbrechen, wenn der Aufruf zum Staatsdienst schon vor ihrem Auswandern ergangen war. Außer diesen Fällen fehlt es an einem rechtlichen Grund, das Auswandern durch Zwangs-

gesetze zu verhindern. Aber ein verhältnißmäßiger Abzug (etwa von $\frac{1}{10}$tel) der außer Landes auf immer gehenden Baarschaft und Producte — es sey in Kapital oder jährlichen Zinsen und Einkünften — ist in jedem Fall, als eine Abgabe für den genossenen oder noch genießenden Schutz, dem präsumtiven Staats-Vertrag gemäs. Abzugsgeld, für die Auswanderung aus einer Provinz oder einer Gerichtsbarkeit in die andere, kann nur als traurige Folge der Gehörigkeit und Leibeigenschaft gültig seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst von, 1755-1826

System einer vollständigen Gesetzgebung für die kaiserl. Russ. Gesetz-Commission

Bd.: 2

Dresden 1815

J.rel. 1482-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564700-8